

Regionalplan Südlicher Oberrhein  
Teilfortschreibung Kapitel 4.2.1 Windenergie  
mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege  
im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2)

**Synoptische Darstellung der Ergebnisse der informellen Beteiligung zu den  
vorläufig zurückgestellten Bereichen  
(parallel zum 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahren)**

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
1	687	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. 73760 Ostfildern	<p>Im Rahmen der informellen Beteiligung über die vorläufig zurückgestellten Bereiche möchten wir zum Gebiet Nr. 8 Rossgrabeneck/Eichgrabeneck folgende Stellungnahme abgeben: Westlich des dargestellten Gebietes befindet sich der Gneissteinbruch der Steinbruch Schwaibach GmbH &amp; Co.KG. Die Gesteinsgewinnung erfolgt in Richtung Osten. Dort ist im Anschluss an die genehmigten Abbauflächen im Entwurf des Regionalplans vom September 2013 ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der Bereich für regionalbedeutende Windkraftanlagen liegt innerhalb eines erforderlichen planerischen Vorsorgeabstandes von 300 Metern um das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen. Ein Abstand von 300 Metern ist planerisch grundsätzlich ausreichend, entbindet jedoch den Windkraftanlagenbetreiber nicht, nachzuweisen, dass die Standsicherheit der Windkraftanlage und der Rohstoffgewinnungsstelle innerhalb des genehmigten und der gesicherten Gebiete sowie der Betrieb im genehmigten Verfahren gewährleistet ist.</p> <p>Wir bitten Sie daher, den dargestellten Bereich für regionalbedeutende Windkraftanlagen im Überschneidungsbereich mit dem Vorsorgeabstand zum Steinbruch und dessen Vorranggebieten gemäß beigefügter Karte zurückzunehmen um sowohl die mittelfristige Rohstoffgewinnung des Schotterwerks sicherzustellen, als auch die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit einer Windkraftanlage im geplanten Gebiet zu erhöhen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs als Anlage beigefügt.]</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Das ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 8 - Rossgrabeneck / Eichgrabeneck" ist mitsamt den angrenzenden vorläufig zurückgestellten Teilbereichen vor allem aus Gründen des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis (ID 483) verwiesen. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
15	15	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>Die Gemeinde Durbach spricht sich aus folgenden Gründen dafür aus, dass die vorläufig zurückgestellte Fläche "Brandeckkopf" ganz aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes genommen wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.</li> <li>2. Eine Errichtung von Windkraftanlagen hätte erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Windkraftanlagen würden weit über den vorhandenen Wald herausragen. Sichtbeziehungen entstünden so von jedem Platz in Durbach. Besonders nachteilig wäre die Sichtbeziehung vom Schloss Staufenberg, dem touristischen Highlight im Durbachtal.</li> <li>3. Aus touristischer Sicht ist dieser Standort ebenso abzulehnen. Die Gemeinde Durbach mit nahezu 200.000 Übernachtungen ist sehr stark vom Tourismus geprägt. Durbach punktet mit einer unvergleichlichen Landschaft, dem Schloss, Wein und Kulinarik. Zudem ist der Brandeckkopf ein beliebtes Ausflugsziel für Touristen und Einheimi-</li> </ol>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Brandeck" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 6 - Brandeckkopf" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 507), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>sche. Eine Windkraftanlage würde dieses Ausflugsziel zerstören.</p> <p>4. Die Erschließung der Anlage kann über verschiedene Wege erfolgen. Am wahrscheinlichsten ist eine Erschließung über die Brandeck. Wir befürchten durch den Verkehr bei der Entstehung der Anlage Einschränkungen für die ganze Bevölkerung, weil die Zuwegung über Durbach erfolgen würde. Zudem müssten vorhandene Waldwege deutlich verbreitert werden, was die Fällung vieler Bäume zur Folge hätte.</p> <p>5. Die Aussiedlerhöfe im Lautenbach und im Bereich Brandeck haben eine geringe Entfernung zum Standort. Hier werden durch Geräuschimmission und vor allem durch die Beschattung Nachteile für die Bevölkerung erwartet.</p> <p>6. Die Zahl von Bränden an Windkraftanlagen steigt an. Leider sind brennende Anlagen mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zu löschen. Wir befürchten im Brandfall eine Ausbreitung und Gefahr für den Waldbereich.</p>	
22	22	<p>Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW 70372 Stuttgart</p>	<p>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS durch mehrere vorläufig zurückgestellte Flächen für Windkraftnutzung betroffen sind. BOS-Richtfunkverbindungen verlaufen durch die Flächen hindurch oder in zu geringem Abstand daran vorbei.</p> <p>Der Anlage sind 15 Bilder beigefügt, welche die Situation in den einzelnen Planungsgebieten verdeutlichen sollen [Hinweis: Der Stellungnahme sind entsprechende Kartendarstellungen als Anlage beigefügt]. Es handelt sich um die Vorranggebiete 7, 8, 10, 13, 17, 33, 41, 45, 46, 47, 49, 51, 52, 56 und 57.</p> <p>Dabei sind die Farben und Stricharten für Ihre Bewertungen nicht relevant. Sie dienen lediglich zur Unterscheidung nach Frequenzen u.ä.</p> <p>Mit der Planungsfirma für den digitalen BOS-Richtfunk wurde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können.</p> <p>Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (siehe Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg, Punkt 5.6.4.13).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise zu den Richtfunkstrecken werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Betroffenheit des Richtfunkbetriebs durch die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgt im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In den Steckbriefen des Umweltberichts zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 7 - Braunberg", "Nr. 10 - Geigenköpfe / Schnaigbühl", "Nr. 17 - Burzbühl / Hohenlochen", "Nr. 41 - Moosack / Tafelbühl", "Nr. 46 - Rosskopf" und "Nr. 56 - Rammelsbacher Eck / Riesterkopf" erfolgt ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene. Das ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 8 - Rossgrabeneck / Eichgrabeneck" ist mitsamt den angrenzenden vorläufig zurückgestellten Teilbereichen vor allem aus Gründen des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis, ID 483) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 13 - Kallenwald" ist vor allem aus Gründen des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds und der Mindestflächengröße (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis, ID 512) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 33 - Dreispitz / Steckhalde" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet und des Artenschutzes (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Emmendingen, ID 429 und Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis, ID 518) ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
				<p>gesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse. Der ursprünglich betroffene Teilbereich des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 45 - Brombeerkopf" ist vor allem aus Gründen des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 362) nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 47 - Brangenkopf / Horber Felsen / Kybfelsen" ist vor allem aus Gründen des Artenschutzes und einer Unvereinbarkeit von Bereichen in überlagerten Landschaftsschutzgebieten (vgl. hierzu Stellungnahme Stadt Freiburg, ID 637) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 49 - Ottenberg" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 343) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 51 - Hochfirst / Beerwald" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 346) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 57 - Dreispitz / Hafendeckel" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet, des Artenschutzes und der Mindestflächengröße (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 350) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse. Der ursprünglich betroffene Teilbereich des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 52 - Maistollen / Lattfelsen" ist vor allem aus Gründen des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 364) nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.</p>
30	30	Bürgermeisteramt der Gemeinde Appenweier 77767 Appenweier	Die Gemeinde ist von den ausgewiesenen Bereichen nicht betroffen.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
32	32	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout WA 95448 Bayreuth	<p>Das vorläufig zurückgestellte Vorranggebiet Nr. 51 Titisee wird von unserer Richtfunkstrecke [...] durchquert.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie diese Verbindung, deren Daten wir in nachfolgenden Trassenschutz-Report zusammengestellt haben, bei Ihren Planungen [Hinweis: Der Stellungnahme sind entsprechende Unterlagen als Anlage beigefügt].</p> <p>Die weiteren vorläufig zurückgestellten Vorranggebiete sind derzeit</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise zu der Richtfunkstrecke werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 51 - Hochfirst / Beerwald" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 346) insge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			frei von unseren Richtfunkstrecken.	samt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.
37	37	Deutsche Bahn AG DB Immobilien 76137 Karlsruhe	Die Unterlagen zu den vorläufig zurückgestellten Bereichen haben wir zur Kenntnis genommen. Sofern einzelne Bereiche zu einem späteren Zeitpunkt in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, sind wir am entsprechenden Verfahren zu beteiligen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Deutschen Bahn AG in nachfolgenden Regionalplanungsverfahren wird gewährleistet.
40	40	bnNetze GmbH 79108 Freiburg im Breisgau	Einwendung: keine	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45	45	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH 55743 Idar-Oberstein	Wir danken für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen von der Ausweisung von Vorranggebieten betroffen sind.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
47	47	Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.1 - Industrie 79102 Freiburg im Breisgau	Die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Teilkapitel 4.2.1 "Windenergie" regionalplanerisch vorläufig zurückgestellten Bereiche für die Windenergie haben wir zur Kenntnis genommen und haben hierzu keine Anregungen oder Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
51	51	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 55129 Mainz	Bergbau: Es sind keine Flächen in Rheinland-Pfalz von der Planung betroffen. Boden: Aus bodenkundlicher Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen. Hydrogeologie: Von der Planung sind keine Flächen in Rheinland-Pfalz betroffen. Ingenieurgeologie: Der südliche Oberrhein befindet sich auch bei großzügiger geographischer Auslegung nicht in Rheinland-Pfalz. Rohstoffgeologie: Von der Planung sind keine Flächen in Rheinland-Pfalz betroffen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
58	699	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Buch/Brandkopf" - Auerhuhn-kategorie 3 "weniger problematisch" Diese Fläche liegt in einem Bereich der Auerhuhn-kategorie 3 "weniger problematisch". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 5 - Buch / Brandkopf" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis, ID 506) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
58	700	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Braunberg" - Auerhuhnkategorie 3 "weniger problematisch" Diese Fläche liegt in einem Bereich der Auerhuhnkategorie 3 "weniger problematisch". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Steckbrief des Umweltberichts zu dem verbliebenen Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 7 - Braunberg" erfolgt ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene.
58	701	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Burzbühl/Hohenlochen" - Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" Die beiden Teilflächen liegen auf einer Trittsteinfläche in einem Korridorbereich der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Steckbrief des Umweltberichts zu dem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 17 - Burzbühl / Hohenlochen" erfolgt ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene.
58	702	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Landeck/Lachenberg/Katzenkopf" - Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" Diese Fläche liegt in einem Korridorbereich der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 18 - Landeck / Lachenberg / Katzenkopf" ist mitsamt den angrenzenden vorläufig zurückgestellten Teilbereichen vor allem aus Gründen des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis, ID 491) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.
58	703	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Moosack" - Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" Diese Fläche liegt in einem Korridorbereich der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prü-	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Steckbrief des Umweltberichts zu dem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 41 - Moosack" erfolgt ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene. Im Übrigen vergrößert sich das Vorranggebiet um ca. 53 ha nach Osten. Hierbei werden

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			fung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3.	weitere Bereiche der Kategorie 2 und 3 der Planungsgrundlage "Windenergie und Auerhuhn" in Anspruch genommen.
58	704	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Hohe Steig" - Auerhuhnkategorie 3 "weniger problematisch" Der nördliche Teil dieser Fläche liegt in einem Korridorbereich der Kategorie 3 "weniger problematisch". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 44 - Hohe Steig" ist vor allem aus Gründen des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Emmendingen, ID 434) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.
58	705	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Flauser/Brombeerkopf" - Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" Die drei Teilflächen liegen im Bereich eines Trittsteins und unterliegen der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch". Die westliche Teilfläche grenzt an einen Korridor der Auerhuhnkategorie 1 "Ausschluss". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Steckbrief des Umweltberichts zu dem verbliebenen Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „Nr. 45 - Brombeerkopf“ erfolgt ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene. Im Übrigen ist der Bereich „Flauser“ nicht mehr Teil der regionalen Windenergiekulisse.
58	706	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Ottenberg" - Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" Ein Großteil der Fläche liegt in einem Korridorbereich der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" und grenzt im Süden an einen Korridor der Auerhuhnkategorie 1 "Ausschluss". Der restliche Teil der Fläche unterliegt den Auerhuhnkategorien 3 "weniger problematisch" sowie 4 "unbedenklich". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 49 - Ottenberg" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 343) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3.	
58	707	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Weißtannenhöhe/Fahrenhalde" - Auerhuhn-kategorie 3 "weniger problematisch" Die nördliche Teilfläche unterliegt der Auerhuhn-kategorie 4 "unbedenklich". Die südliche Teilfläche liegt zum Großteil in einem Bereich der Auerhuhn-kategorie 3 "weniger problematisch". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Auerhuhn-kategorie 2 "sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 50 - Weißtannenhöhe / Fahrenhalde" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 345) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.
58	708	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Hochfirst/Beerwald" - Auerhuhn-kategorie 2 "sehr problematisch" Beide Flächen liegen zu großen Teilen in Korridorbereichen der Auerhuhn-kategorie 2 "sehr problematisch. Beide Flächen grenzen an einen Korridor der Auerhuhn-kategorie 1 "Ausschluss". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Auerhuhn-kategorie 2 "sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 51 - Hochfirst / Beerwald" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 346) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.
58	709	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Breitnauer Kopf" - Auerhuhn-kategorie 3 "weniger problematisch" Beide Teilflächen liegen teilweise in Bereichen der Auerhuhn-kategorie 3 "weniger problematisch". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 53 - Breitnauer Kopf" ist mitsamt den angrenzenden vorläufig zurückgestellten Teilbereichen vor allem aus Gründen des Denkmalschutzes und des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds (vgl. hierzu Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, ID 729 und Stellungnahme



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			werden.	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 365) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.
58	710	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Ahaberg" - Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" Diese Fläche liegt in einem Korridor der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" und grenzt im Norden an einen Korridor der Auerhuhnkategorie 1 "Ausschluss". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 55 - Ahaberg" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 347) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.
58	711	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Rammeisbacher Eck/Enggründlekopf/Katzenstuhl - Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" Diese Fläche unterliegt zum Großteil der Auerhuhnkategorie 4 "unbedenklich". Ein Teilstück der Fläche im Süden befindet sich in einem Korridorbereich der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich "Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der EVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Steckbrief des Umweltberichts zu dem verbliebenen Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „Nr. 56 - Rammelsbacher Eck / Riesterkopf“ erfolgt ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene.
58	712	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Abteilung Waldnaturschutz 79100 Freiburg im Breisgau	Fläche "Weiherkopf/Sirnitz" - Auerhuhnkategorie 1 "Ausschluss" Die Teilflächen liegen zum Großteil in einem Korridorbereich der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch". Beide Teilflächen unterliegen jeweils zu kleinen Teilen der Auerhuhnkategorie 1 "Ausschluss" aufgrund einer Reproduktionsfläche des Auerhuhns. Die Fläche "Weiherkopf/Sirnitz" ist deshalb so nicht genehmigungsfähig. Die Darstellung einer Konzentrationszone im Rahmen der Flächennutzungsplanung innerhalb von Flächen der Auerhuhnkategorie 1 "Ausschluss" führt in der Regel zum Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population. Eine entsprechende Flächen-	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 58 - Weiherkopf / Sirnitz" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet, des Artenschutzes und der Mindestflächengröße (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 351) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			nutzungsplanung wäre in diesem Teilbereich nicht vollzugsfähig.	
62	62	Versatel Deutschland GmbH 13407 Berlin	<p>Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung als Anlage beigefügt].</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von Versatel im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der Versatel vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere "Richtlinie zum Schutz der Versatel Telekommunikationsinfrastruktur" zur Kenntnis und Beachtung [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine entsprechendes Schreiben als Anlage beigefügt].</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Hinweise auf betroffene Telekommunikationslinien und -anlagen.</p>
64	621	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	<p>Standort Hörnleberg (entspricht nördlichem Teilgebiet des vorläufig zurückgestellten Gebiet 41):</p> <p>Ausgeschlossen nach der Frühzeitigen Beteiligung, aufgrund der Wallfahrtskapelle Hörnleberg (Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG), der landschaftlich hervorgehobenen Lage, der Lage im Landschaftsschutzgebiet, Konflikten mit dem behördlichen Richtfunk sowie geringer Überschneidung mit dem 80%-Referenzertrag.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereichs "Nr. 41 - Mooseck" durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Festlegung des Gebiets gemeinsam mit benachbarten Vorranggebieten sowie mit bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland sowie "Riegelwirkungen" innerhalb des Elztals wird - in Hinblick auf Konflikintensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - zugunsten des geeigneteren östlichen Teils (Mooseck/Tafelbühl) ebenfalls auf die Festlegung des nordwestlichen Teilbereichs (Hörnleberg) verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Das als "Nr. 41 - Mooseck / Tafelbühl" aufgenommene Vorranggebiet wird entsprechend der gebietskonkreten Stellungnahmen der Stadt Elzach (s. ID 622) der Gemeinde Winden (s. ID 24) sowie des Gemeindeverwaltungsverbands Elzach (s. ID 641) um den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
				östlichen Bereich Tafelbühl erweitert und weist nunmehr eine Gesamtgröße von ca. 66 ha auf.
69	69	Volksbank Offenburg 77652 Offenburg	Zu den "vorläufig zurück gestellten Bereichen" für die Windenergie haben wir eine Anmerkung zur Nummer 6: Die Volksbank Offenburg nutzt zur Datenübertragung Richtfunkverbindungen. Das Gebiet Nr. 6 tangiert möglicherweise die Verbindung von Oberkirch (Schwend) in unser Geschäftsgebiet und zu verschiedenen Geschäftsstellen. Eine mögliche Beeinträchtigung lässt sich erst genauer beurteilen, wenn der genaue Standort für die Windenergie Anlage fest steht.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise zu der Richtfunkstrecke werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 6 - Brandeckkopf / Eschholzkopf" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis, ID 507) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.
78	78	Bürgermeisteramt der Gemeinde Nordrach 77787 Nordrach	Der Gemeinderat lehnte den Bereich Rossgrabeneck/Eichgrabeneck (Nr. 8) einstimmig ab. Begründung: Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.	<b>Berücksichtigung</b>  Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich geplanten Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 8 - Rossgrabeneck / Eichgrabeneck" mitsamt den angrenzenden ursprünglich vorläufig zurückgestellten Teilbereichen durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine gemeinsame Festlegung mit benachbarten Vorranggebieten zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen durch Windenergieanlagen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland innerhalb des Kinzigtals wird - in Hinblick auf Konflikintensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - zugunsten der geeigneteren Vorranggebiete "Nr. 12 - Rauhkasten / Steinfirst" und "Nr. 16 - Nill" auf die Festlegung des Vorranggebiets "Nr. 8 - Rossgrabeneck / Eichgrabeneck" insgesamt verzichtet. Gleiches gilt auch für den ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 8 - Rossgrabeneck / Eichgrabeneck". Die Anregung wird somit berücksichtigt.
93	93	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	In unmittelbarer Nachbarschaft zu unserer Regionsgrenze befindet sich der vorläufig zurückgestellte Standort 58 - Weiherkopf/Sirnitz. Sofern dieser Standort in einer weiteren Planungsphase berücksichtigt werden sollte, weisen wir darauf hin, dass sich direkt angrenzend (innerhalb eines Abstandes von 200m) ein §32 Biotop nach LNatSchG (Nr. 8112-336- 0006, Weidfelder westlich Hinterheubronn Magerrasen) befindet, welches im Rahmen der Planung zu berücksichtigen ist. Zudem bitten wir auch die Ergebnisse und Erkenntnisse der vorbe-	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 58 - Weiherkopf / Sirnitz" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet, des Artenschutzes und der Mindestflächengröße (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 351) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			reitenden Bauleitplanung der angrenzenden Gemeinde Kleines Wiesental zum Thema Windenergie zu beachten.	
104	104	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach	<p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Oberharmersbach besteht diesbezüglich keine Betroffenheit. Vorläufig zurückgestellte Bereiche sind nicht kartiert.</p> <p>Diese zurückgestellten Bereiche für Windenergie im gesamten Gebiet des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein sind zwar nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplanes Kapitel 4.2.1 Windenergie, werden aber mitgeführt und können im Rahmen eines späteren Verfahrens wieder Gegenstand der Regionalverbandsplanung werden.</p> <p>Es wurde daher von der Verwaltungsseite vorgeschlagen, hierzu das Einvernehmen aufgrund fehlender Betroffenheit zu erteilen.</p> <p>Der Gemeinderat hat daher im Rahmen der informellen Beteiligung über regionalplanerisch vorläufig zurückgestellte Bereiche für die Windenergie, gemäß Schreiben vom 03.12.2014 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
110	110	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach 77740 Bad Peterstal-Griesbach	<p>Nach den informellen Unterlagen sollen die Bereiche Nr. 5 "Buch/Brandkopf", sowie ein kleiner Teilbereich von Nr. 7 "Braunberg", die sich beide auf die Gemarkungen Bad Peterstal Griesbach und Oppenau erstrecken, regionalplanerisch vorläufig für die Windenergie-Nutzung zurück gestellt werden.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach hat sich in seiner gestrigen öffentlichen Sitzung mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie, befasst und hierbei die vorläufige Zurückstellung der beiden oben genannten Bereiche zur Kenntnis genommen. Es wird darüber hinaus beantragt, die vorläufig zurück gestellten Bereiche gänzlich aus der künftigen Planung herauszunehmen.</p> <p>Als Begründung für den Bereich "Buch/Brandkopf" führen wir an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besondere Schutzwürdigkeit im Landschaftsschutzgebiet</li> <li>- Hinweise zu Auerwildvorkommen der Kategorie II und III</li> <li>- Besonders schützenswertes Baumvorkommen</li> <li>- Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</li> <li>- Besondere Beeinträchtigung des Tourismus, auch im Hinblick auf den im dortigen Bereich neu errichteten Weißstannenturm.</li> </ul> <p>Die Begründung für den zurückgestellten Teilbereich "Braunberg" entnehmen Sie unserer heutigen Stellungnahme [s. Stellungnahme der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach (ID 109)] hinsichtlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 12 Landesplanungsgesetz i.V.m § 10 Raumordnungsgesetz, zur dort beabsichtig-</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Kniebis" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 5 - Buch / Brandkopf" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 506), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>Auf eine Festlegung des ursprünglich vorläufig zurückgestellten südöstlichen Teilbereichs (ca. 2,5 ha) des Gebiets "Nr. 7 - Braunberg" wird aufgrund der erneuten summarischen Betrachtung von Abwägungskriterien (hier gleichzeitig vorkommend: Bereiche der Kategorie 3 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn (FVA), Bodenschutzwald sowie Wasserschutzgebiete der Zone III) in Verbindung mit einem hier geringeren Windpotential verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich des weiteren Umgangs mit dem westlich anschließenden Teilbereich des Gebiets "Nr. 7 - Braunberg" wird im Einzelnen auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach (s. ID 109) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>ten Ausweisung einer Vorrangfläche für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.</p> <p>Wir möchten Sie daher bitten, die vorläufig zurückgestellten Bereiche "Buch/Brandkopf" sowie die Teilfläche des Bereichs "Braunberg" gänzlich aus der künftigen Planung herauszunehmen.</p>	
207	207	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Ohlsbach 77797 Ohlsbach</p>	<p>Die Gemeinde Ohlsbach stimmt der Kartendarstellung über die regionalplanerisch vorläufig zurückgestellten Bereiche für Windenergie mit der enthaltenen Zurückstellung des Gebiets Nr. 6 - Brandeckkopf / Eschholzkopf (84,4 ha) zu.</p> <p>[...]</p> <p>Auf Ohlsbacher Gemarkung soll weder im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach-Berghaupten-Ohlsbach noch im Regionalplan eine Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen werden.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Brandeck" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 6 - Brandeckkopf" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 507), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
221	611	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen</p>	<p>Die Stadt Bad Krozingen regt an, die Aufnahme des unmittelbar an die Etzenbacher Höhe anschließenden Höhenrückens im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Staufen und Ehrenkirchen (vorläufig zurückgestellter Bereich aufgrund Abwägung) im Bereich des ihr eigenen Grundstücks Krozinger Wald Gemarkung Staufen Lgb.Nr. 2425 sowie der Anschlusslage auf Gemarkung Ehrenkirchen und begründet dies wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der örtlichen Topographie ist eine höhere Windhöflichkeit zu erwarten als im Windatlas zugrunde gelegt. Wegen des nach Norden gerichteten Seitenkamms mit freier Anblaslage aus westlicher bis südwestlicher Richtung (= Hauptwindrichtung im Bereich des dem Oberrheintal nächstgelegenen windhöffigen Höhenzuges, 1. Kamm-lage) ergeben sich für den Standort zusätzliche windenergetische Vorteile, die im Windatlas aufgrund der Grobmaschigkeit keinen Niederschlag finden konnten.</li> <li>- Die Ergänzungsfläche weist eine gute Erschließbarkeit bzw. Erschließung durch den 50m oberhalb des Steinebachweges (Haupt-fahrweg) verlaufenden Waldfahrweg auf. Diese ist hier nach Aussage des zuständigen Forstrevierleiters weitaus besser als im Bereich der ebenfalls in das städtische Grundstück reichenden Etzenbacher Höhe selbst.</li> <li>- Die Fläche ist im Potentialatlas Erneuerbare Energien der LUBW gemeinsam mit der Etzenbacher Höhe als "überwiegend geeignete Fläche" gekennzeichnet.</li> <li>- Die Hereinnahme der bislang zurückgestellten Fläche vergrößert die Flexibilität für die konkrete Planung und ermöglicht eine bessere Reaktion auf örtliche Anforderungen, gleichzeitig schützt die Einbe-</li> </ul>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 52 - Maistollen / Lattfelsen / Etzenbacher Höhe" mitsamt den angrenzenden ursprünglich vorläufig zurückgestellten Teilbereichen durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Festlegung des gesamten Gebiets gemeinsam mit benachbarten Vorranggebieten zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland sowie "Riegelwirkungen" insbesondere innerhalb des Münstertals wird - in Hinblick auf Konfliktintensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - zugunsten des geeigneteren östlichen Teils (Maistollen / Lattfelsen) auf die Festlegung des westlichen Teilbereichs (Etzenbacher Höhe), in dem das Flurstücks Lgb.Nr. 2425 (Krozinger Wald) gelegen ist, verzichtet. Die Anregung den ursprünglich vorläufig zurückgestellten Teilbereich "Etzenbacher Höhe" festzulegen wird somit nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			ziehung in den Vorrangbereich vor etwaigen konkurrierenden Nutzungsansprüchen (Erholung, Rohstoffe, privilegierte Bauten etc.). Soweit im weiteren Verfahren nicht doch eine Aufnahme aller aufgrund von Abwägungen zurückgestellten Bereiche erfolgt, regt die Stadt Bad Krozingen ergänzend an, wenigstens die Teilbereiche für die eine gute Erschließbarkeit erkennbar ist und/oder für die eine örtliche Lagegunst auf bessere Windhöflichkeit schließen lässt, in die Vorrangflächen einzuschließen.	
226	226	Gemeindeverwaltungsverband Kappelrodeck 77876 Kappelrodeck	Der vorläufig zurückgestellte Bereich für die Windenergie "Nr. 2 Buchwald" soll endgültig zurückgestellt bzw. in der weiteren Planung des Regionalverbandes nicht weiter berücksichtigt werden, um gleichzeitig darauf hinzuwirken, dass im Planungsgebiet des Trägers der Flächennutzungsplanung deutlich geeignetere Flächen zur Windkraftnutzung in die Regionalplanung aufgenommen werden. Begründung: Aus Sicht des Gemeindeverwaltungsverbands sind zum heutigen Informations- und Planungsstand im relevanten Gebiet des Planungsträgers der Flächennutzungsplanung "Wind" deutlich geeignetere Flächen für die Windkraftnutzung als der vorläufig zurückgestellte Bereich Nr. 2 "Buchwald" vorhanden. Der Gemeindeverwaltungsverband bittet den Regionalverband, den vorläufig zurückgestellten Bereich Nr. 2 "Buchwald" endgültig zurückzustellen und aus der weiteren Planung herauszunehmen. Eine detaillierte Begründung wird auf Wunsch übersandt. Gleichzeitig soll eine positive Ausweisung von besonders geeigneten Flächen zur Windkraftnutzung im Bereich Schwarzkopf geprüft werden. Auf die Stellungnahmen der Verbandsgemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen und Seebach wird verwiesen. [Hinweis: Der Stellungnahme sind eine Beschlussvorlage des Gemeindeverwaltungsverbands und Stellungnahmen der Verbandsgemeinden in Kopie beigefügt (vgl. hierzu auch ID 74, ID 75, ID 227, ID 228, ID 247 und ID 664).]	<b>Berücksichtigung</b>  Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Oberes Achertal" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 2 - Buchwald" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 505), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Auch der auf Gemeindegebiet Oberkirch liegende, nicht mit einem Landschaftsschutzgebiet überlagerte ca. 4 ha große Teilbereich entfällt aus der regionalen Windenergiekulisse. Aufgrund des vom Regionalverband verfolgten Bündelungsprinzips findet keine Festlegung von Gebieten statt, die nicht der Mindestflächengröße von 15 ha entsprechen. Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der Bereich "Nr. 2 - Buchwald" in Teilen in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg). Auch nach erneuter Prüfung ist die Festlegung des Bereichs "Schwarzkopfs" bzw. geeigneter Alternativen in der Raumschaft entsprechend regionalem Plankonzept und Kenntnisstand nicht möglich. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahmen der Gemeinde Seebach (s. ID 247) sowie des Gemeindeverwaltungsverbands Kappelrodeck (s. ID 225) verwiesen.
228	228	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappelrodeck 77876 Kappelrodeck	Der vorläufig zurückgestellte Bereich für die Windenergie "Nr. 2 Buchwald" soll endgültig zurückgestellt bzw. in der weiteren Planung des Regionalverbandes nicht weiter berücksichtigt werden, um gleichzeitig darauf hinzuwirken, dass im Planungsgebiet des Trägers der Flächennutzungsplanung deutlich geeignetere Flächen zur Windkraftnutzung in die Regionalplanung aufgenommen werden. Begründung:	<b>Berücksichtigung</b>  Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Oberes Achertal" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 2 - Buchwald" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Aus Sicht der Gemeinde Kappelrodeck sind zum heutigen Informations- und Planungsstand im relevanten Gebiet des Planungsträgers der Flächennutzungsplanung "Wind" deutlich geeignetere Flächen für die Windkraftnutzung als der vorläufig zurückgestellte Bereich Nr. 2 "Buchwald" vorhanden. Die Gemeinde bittet den Regionalverband, den vorläufig zurückgestellten Bereich Nr. 2 "Buchwald" endgültig zurückzustellen und aus der weiteren Planung herauszunehmen. Eine detaillierte Begründung wird auf Wunsch übersandt. Gleichzeitig soll eine positive Ausweisung von besonders geeigneten Flächen zur Windkraftnutzung im Bereich Schwarzkopf geprüft werden. Auf die Stellungnahme des GVV Kappelrodeck [vgl. hierzu ID 225 und ID 226], welche Ihnen noch zugehen wird, wird verwiesen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind eine Beschlussvorlage der Gemeinde und drei Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche als Anlage beigelegt.]</p>	<p>bietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 505), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>Auch der auf Gemeindegebiet Oberkirch liegende, nicht mit einem Landschaftsschutzgebiet überlagerte ca. 4 ha große Teilbereich entfällt aus der regionalen Windenergiekulisse. Aufgrund des vom Regionalverband verfolgten Bündelungsprinzips findet keine Festlegung von Gebieten statt, die nicht der Mindestflächengröße von 15 ha entsprechenden.</p> <p>Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der Bereich "Nr. 2 - Buchwald" in Teilen in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg).</p> <p>Auch nach erneuter Prüfung ist die Festlegung des Bereichs "Schwarzkopfs" bzw. geeigneter Alternativen in der Raumschaft entsprechend regionalem Plankonzept und Kenntnisstand nicht möglich. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahmen der Gemeinde Seebach (s. ID 247) sowie des Gemeindeverwaltungsverbands Kappelrodeck (s. ID 225) verwiesen.</p>
232	232	terraneis bw GmbH 70565 Stuttgart	Wir [...] teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
233	624	Bürgermeisteramt der Stadt Ettenheim 77955 Ettenheim	Die als vorläufig zurückgestellte Bereiche für die Windenergie dargestellten Flächen werden zur Kenntnis genommen.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Festlegung der ursprünglich vorläufig zurückgestellten (Teil-)Bereiche "Nr. 24 - Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert", "Nr. 25 - Schnürbuck" (Hornbühl) sowie "Nr. 33 - Dreispitz / Steckhalde", die teilweise im Gemeindegebiet Ettenheim liegen, wird als Ganzes verzichtet. So wird von den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden des Ortenaukreises sowie des Landkreises Emmendingen für die wegen den Landschaftsschutzgebieten "Hinteres Bleichtal" und "Litschental" ursprünglich vorläufig zurückgestellten (Teil-)Bereiche keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt (s. ID 516, ID 517 und ID 429).</p> <p>Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass der Bereich "Nr. 24 - Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert" im Norden und der Bereich "Nr. 33 - Dreispitz / Steckhalde" im Süden sich in unmittel-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
				<p>barer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befinden, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg).</p> <p>Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Litschenttal" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 25 - Schnürbuck" im relativ kleinen nördlichen Teilbereich "Eulenkopf" (VVG Seelbach Schuttertal) eine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 517), wird dieser Teilbereich – analog zu kommunalen Planung der VVG Seelbach Schuttertal - auch regionalplanerisch festgelegt.</p>
244	244	Privat 79822 Titisee-Neustadt	<p>In der Übersicht vorläufig zurückgestellter Bereiche für die Windenergie befindet sich folgendes Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen: Nr. 51: Hochfirst, Beerwald (Stadt Titisee-Neustadt, Gemeinde Lenzkirch)</p> <p>Ich bitte Sie, diese Fläche nicht weiter zu verfolgen. Der Hochfirst ist als Hausberg Naturgut für Neustadt; er steht direkt gegenüber den großen Wohngebieten in Neustadt. Für die Neustädter würden die WKA den Lebensraum in erheblichen Maß beeinträchtigen und zwar für ihr ganzes Leben. Die Bebauung des Hochfirsts mit WKA lässt sich auch nicht vereinbaren mit den touristischen Zielen von Titisee-Neustadt. Mit dem Hochfirst wird als Hausberg und einzigartigem Aussichtberg geworben. Der Hochfirst wird in vielfacher Weise touristisch erwähnt und als Werbeobjekt benutzt. Zusätzlich wird an den Ortseingangsstraßen auf den Aussichtspunkt "Hochfirstturm" mit braunen Hinweisschildern (touristische Besonderheiten) hingewiesen. Aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes verbietet sich eine Bebauung mit WKA, s. Ziffer 4. Die Hochfirstschanze wird unmittelbar beeinträchtigt sein. Die vorgesehenen WKA sind sehr nahe an den großen Wohngebieten. Gleiches gilt für die Gesundheitseinrichtungen, wie Krankenhaus, Pflegeheim und schließlich für das Schulzentrum.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Die Beeinträchtigung der Bürger durch die WKA erfolgt auf vielfache Weise. Die Beeinträchtigung erfolgt insbesondere durch:</p> <p>1. Geräusch-Lärmentwicklung</p> <p>Die Geräuschentwicklung umfasst neben dem normal wahrnehmbaren Lärm auch den nicht hörbaren Schall (Infraschall). Zu bedenken ist, dass die Geräusche bei Tag und bei Nacht entstehen und sie werden bei Niederschlag noch verstärkt. Selbst die Nachtruhe ist</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 51 - Hochfirst / Beerwald" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 346) insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse.</p> <p>Die Anregung, dieses Gebiet nicht weiter zu verfolgen, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>nicht gewährleistet! Die Beeinträchtigung durch die Geräuschbildung der WKA wird noch erheblich vermehrt durch den zu meist vorherrschenden Luftzug/Wind aus West/ Südwest. Bereits heute ist dies durch die schon teilweise unerträgliche Geräuschentwicklung der B 31 leicht feststellbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Lärmbelästigung durch die B 31 mit Sicherheit weiter zunehmen wird (weiterer dreispuriger Ausbau).</p> <p>2. Die Größe und Anzahl der WKA Die gigantische Größe der WKA und der Vielzahl (ca. 20 WKA) der sich bewegenden WKA befinden sich in unmittelbarer Sichtnähe der Wohngebiete. Hinzu kommt das pausenlose und aufdringliche Blinken der Anlagenspitzen. Dabei sind auch die möglichen gigantischen Ausmaße der Anlagen mit einer Höhe von ca. 200 m und deren massive Bauweise von Bedeutung. Zunächst benötigen die Anlagen riesige Betonfundamente, damit sie die enormen Lasten tragen können. Der dann aufstehende und erforderliche Betonturm hat am Fuß einen Durchmesser vom mindestens 15 m und eine Höhe von ca. 130 m. Anschauliches Filmmaterial über die derzeit größten ca. 200 m hohen WKA (E 126) ist im Internet anzusehen ("Grenzenlose Windkraft", ZDF-mediathek vom 17.6.2012; "Grenzen der Windkraft", ZDF-mediathek vom 9.2.2013). Das sind furchteinflößende Monsteranlagen. Durch die Größe und Vielzahl der Anlagen wird eine nicht erträgliche und erdrückende Wirkung erzeugt. Dies wird noch verstärkt durch die Standorte der WKA, denn sie sollen auf den im Westen/Südwesten von Neustadt liegenden Erhebungen erstellt werden. Die nachfolgend aufgeführten Anlagen machen die Ausmaße der vorgesehen WKA deutlich. Der vorhandene Hochfirstturm hat eine Höhe ca. 25 m, die Aussichtsplattform des Fernsehturms in Stuttgart liegt auf 150 m.</p> <p>3. Wirtschaftliche Nachteile Durch die Erstellung der WKA ergeben sich Wertminderungen für die im Sicht und Einwirkungsbereich der WKA liegenden Grundstücke der Bürger und der Tourismus wird sehr nachteilig beeinflusst.</p> <p>II. Schädliche und nachteilige Folgen 1. Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger Moderne WKA nutzen z. Zt. ca. 40% des hindurchströmenden Windes zur Energiegewinnung, 50% werden in Druckwell, also Schall umgewandelt. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16 Hz, also im nichthörbaren Infraschall-Bereich. Beispiel: Lt. Hersteller hat die WKA repower 3,2 M 114 am Entstehungsort 105,2 db(A). Die Vergrößerung der WKA hat sowohl stärkere, als auch zunehmend niederfrequente Schall-Emissionen zur Folge. Mit zunehmender Entfernung vom WKA wird der Schalldruck nach folgender Gesetzmäßigkeit langsam abgeschwächt: Mit Verdoppelung des Abstandes</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 db; d.h. das oben bezeichnete WKA ist bei idealisierter, sphärischer Schallausbreitung in 1000 m Entfernung mit 45 db hörbar. Bei Verstärkung der Schallausbreitung-z.B. durch Inversionswetterlagen, Reflektionen am Boden, Windrichtung - kann ein zylindrischer Ausbreitungsmodus mit dann nur 3 db Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehen. Die für die Genehmigung von WKA zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen weder dem Stand der Technik, noch dem der Medizin. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren der TA-Lärm ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör sehr empfindlich ist. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom Körper wahrnehmbaren Immissionen berücksichtigt werden. Tieffrequente Immissionen wirken insbesondere auf den ältesten Teil unseres Gehirns, das Stammhirn, in dem die Steuerung essentieller Lebensfunktionen stattfindet. Die medizinische Wissenschaft befasst sich heute mit sogenannten „Wind Turbine-Syndromen“, wie -HerzKreislaufproblemen, Herzrasen, Bluthochdruck, -Kopfschmerzen, -Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, -Verminderte Leistungsfähigkeit, Depressionen etc. Wie im Windenergie-Erlass empfohlen, sehen die Planer bei der Ermittlung der potentiellen Standorte wegen des Fehlens eines gesetzlichen Mindestabstandes einen Vorsorgeabstand von 700 m zur Wohnbebauung vor. In Bayern legt man Abstände von 10 x der Höhe der WKA zugrunde; England geht in einer Gesetzesvorlage von 3000 m aus auf Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation. Die gesundheitlichen Auswirkungen des niederfrequenten und Infraschall sind nicht abschließend geklärt. Die Risiken sind unkalkulierbar. Zunächst muss deshalb bis zur Feststellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit aus Sicherheitsgründen von einem auch von internationalen Wissenschaftlern empfohlenem Mindestabstand von 3000 m ausgegangen werden.</p> <p>2. Einflüsse von WKA auf den Menschen mit medizinischer Relevanz Zur weiteren Begründung und Erläuterung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist ein Power-Point-Vortrag von Dr. med. M. Fliedner, Facharzt für Chirurgie, Sozialmedizin, Verkehrsmedizin, vom 9.1.2013 in Ledde mit dem Titel "Risikowahrnehmung zwischen Hysterie und Wirklichkeit" als Anlage beigefügt, der mit Zahlen und Fakten einen sehr guten Überblick und Einblick in die gesundheitlichen Auswirkungen der WKA gibt. Weitere Informationen im Internet: "Infraschall Schirley Wiconsin ILFN report", "Dr. Shepered noise wind</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>turbine, New Zealand 2010", "Health effects an wind turbines 2011", "Stantec health effect an wind turbines", "The impact of wind turbine noise on health" (Studienvorlage für das britische Parlament), "wind turbine syndrome", "wind turbine syndrome is real, reports clinical psychologist", "Deutsche studien über Infarschall 2006", "Prof. alec salt, dauerbeschallung durch niederfrequenter Lärm".</p> <p>3. Wirtschaftliche Nachteile für die einzelnen Grundstückbesitzer Die durch die Stadt geförderten Wohngebiete werden massiv an Wert verlieren. Die von der Stadt gut gemeinte Förderung der Ansiedlung von Neubürger um dem Schwund der Bevölkerung entgegen zu wirken, wird sich ins Gegenteil verkehren. Wer bezahlt die Wertminderung?</p> <p>4. Nachteile für Landschaftsschutz/Landschaftsbild</p> <p>4.1 Der Schwarzwald gilt als das bedeutendste und beliebteste Erholungsgebiet in Deutschland. Besondere hervorzuheben hieraus und besonders wertvoll ist dabei der Hochschwarzwald, der das betreffenden Planungsgebiet umfasst. Ein derartiger Eingriff in diese unverwechselbare Landschaft widerspricht jeder Vernunft. Die gleiche Aussage findet sich auch in der Satzung des Naturparks Südschwarzwald. Dort wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Erholungslandschaft zu erhalten und zu schützen ist. In der Satzung des Naturparks Südschwarzwald - hierzu gehört der Hochschwarzwald - wird ausgeführt, dass bei einer möglichen Energiegewinnung bevorzugt die Biomasse, Solar und Erdwärme einzusetzen ist. Der Südschwarzwald wird nur mit Einschränkungen als für Windenergie nutzbar angesehen. Die Satzung des Naturparks verbietet sogar WKA auf markanten Gipfellagen (z.B. Belchen, Feldberg, Herzogenhorn, Kandel, Rorhardsberg, Schauinsland). Hierzu muss zumindest auch der ganze Hochfirst gerechnet werden. Er hat etwa die gleiche Höhe wie der Schauinsland, Kandel und Rohrhardsberg. Der Bergrücken steht frei und ist von allen Seiten sehr weit sichtbar. Der Hochfirst ist z.B. im Osten vom Randen und von der Schwäbischen Alb aus als sehr massive und markante Erhebung sichtbar. Diese Feststellung wird auch von verschiedensten Institutionen, u.a. Schwarzwaldverein getroffen. WKA auf dem Hochfirst werden wegen der Fernwirkung als problematisch angesehen.</p> <p>4.2. Im Übrigen trägt der Hochschwarzwald in großem Ausmaß der Gewinnung von regenerativer Energie bei. Insbesondere durch vor Ort vorhanden besonderen Resources. Einerseits durch den Holzreichtum und andererseits durch die bereits sehr verbreitete Gewinnung von Solarenergie. Andern Orts ist die Gewinnung von Windenergie sinnvoller, weil die natürlichen Voraussetzungen günstiger sind (Windenergie am bzw. im Meer). Im Übrigen sind Gebiete für</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>WKA zu bevorzugen, die sich nicht so unmittelbar in einer solch massiven Weise direkt vor einer intensiven Wohnbebauung befinden, wie dies in Neustadt der Fall sein soll.</p> <p>5. Nachteilige Beeinflussung des Tourismus. Der Tourismus als wesentlicher wirtschaftlicher Faktor für den Hochschwarzwald und insbesondere für Titisee-Neustadt darf in keinster Weise beeinträchtigt werden. Titisee als der touristische Ort des Schwarzwalds/ Hochschwarzwalds überhaupt und das nicht nur deutschlandweit, sondern weltweit. Das verträgt keine WKA. Auch nicht in der näheren und sichtbaren Umgebung. Bei den vielfältigen negativen Wirkungen der WKA sind für den Tourismus, insbesondere die optische Wirkung auf die Gäste und die sich nach und nach durchsetzenden Erkenntnisse über die negativen gesundheitlichen Folgen zu bedenken (s. Anlage). Nach einem Gutachten der FH Furtwangen würden rd. 30 % der Feriengäste von einem Aufenthalt im Hochschwarzwald Abstand nehmen. Die Feriengäste, die in den Hochschwarzwald kommen, suchen in erster Linie Ruhe, Gesundheit und natürlich eine schöne Landschaft. Wegen der Schönheit der Landschaft s.a. Ziffer 4.1..</p> <p>III. Zusammenfassung Ich bitte Sie, trotz der von der Landesregierung vorgegebenen Richtlinien bevorzugt die Gesundheit, das Wohlbefinden sowie die wirtschaftlichen Belange der eigenen Bürger zu berücksichtigen. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. deren Auswirkungen sind mit unkalkulierbaren Risiken für die Bürger verbunden. Aus Fürsorge und Verantwortung für die Bürger bitte ich Sie, aus oben genannten Gründen auf den vorgesehenen Standort für WKA zu verzichten. [Der Stellungnahme ist eine Anlage beigefügt (vgl. oben Ziff.2), die das Vorangestellte untermauern soll, deren Aussagen jedoch keine Quellenangaben enthalten.]</p>	
249	249	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	<p>Zum Gebiet Nr.44 "Hohe Steig" äußern wir uns, in Anlehnung an unsere Stellungnahme vom 27.02.2013, wie folgt. In der angrenzenden Gemarkung der Gemeinde Gütenbach befindet sich im Umkreis von rund drei Kilometer bereits ein aus insgesamt fünf Anlagen bestehender regionaler Windnutzungsschwerpunkt. Hier treten für den Maßstab der Regionalplanung hinsichtlich der Festlegung von Gebieten mit Vorrang für die Windenergienutzung nach § 11 Abs. 3 Nr. 11, Abs. 7 Landesplanungsgesetz Restriktionen fachrechtlicher wie auch konzeptioneller Art auf. Der nördlich bzw. nordwestlich davon gelegene Bereich "Hohe Steig" weist für den in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg befindlichen Anteil keine vorrangig für einen Windpark zu nutzenden Standorteigenschaften auf. Unserer Ansicht nach, rechtfertigen hier der Zuschnitt und die Größe</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 44 - Hohe Steig" ist vor allem aus Gründen des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds insgesamt nicht mehr Teil der regionalen Gebietskulisse. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Emmendingen (ID 434) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>des potenziellen Windnutzungsgebiets keinen Eingriff in das unbelastete, unzugängliche und auch unzerschnittene Waldgebiet. Diese Einschätzung deckt sich auch mit den Aussagen aus den Planunterlagen der frühzeitigen Unterrichtung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach. In der regionalen Gebietskulisse der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist im Bereich "Hohe Steig" und Umkreis - einschließlich der bestehenden Windnutzungsstandorte - daher kein regionales Vorranggebiet vorgesehen. Wir empfehlen, bei der Planung zusätzlicher Windnutzungsgebiete die überörtlich auftretenden Summationseffekte durch bestehende einzelne Windnutzungsbereiche mit zu berücksichtigen und bei der Standortentscheidung die bereits vorgeprägten und erschlossenen Bereiche zu präferieren. Damit kann unseres Erachtens gerade im hier betroffenen Planungsraum eine räumlich konzentrierte und raumverträglichere Windenergienutzung, z. B. durch das Repowering bestehender Anlagen, ermöglicht und gesichert werden.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise ergeben sich zu unserem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht. Wir empfehlen die Erkenntnisse aus den Verfahren zur Fortschreibung der Flächennutzungspläne für die Festsetzung von Konzentrationszonen für die Windenergie (hier der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach) nach Möglichkeit in die planerischen Überlegungen mit einfließen zu lassen.</p>	
269	342	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 420 Naturschutz 79104 Freiburg im Breisgau	<p>GVV Dreisamtal</p> <p>Den Offenlageunterlagen des FNP Teilflächennutzungsplan Windenergie des GVV Dreisamtal ist zu entnehmen, dass dieser keine Konzentrationszonen für WEA in Landschaftsschutzgebieten auszuweisen will. Dies wird einerseits mit der sehr hohen Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des GVV, sowie andererseits mit der Möglichkeit, außerhalb von Landschaftsschutzgebieten der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen, begründet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise zur kommunalen Windenergieplanung des GVV Dreisamtal werden zur Kenntnis genommen. Auch der Regionalverband wird innerhalb des Verbandsgebiets des GVV Dreisamtal keine Bereiche innerhalb von Landschaftsschutzgebieten als Vorranggebiet festlegen. Bezüglich der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Verbandsgebiet des GVV Dreisamtal wird im Einzelnen auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (s. ID 343, ID 362, ID 363 und ID 732) verwiesen.</p>
269	343	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 420 Naturschutz 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Zum Steckbrief 49 Ottenberg (Buchenbach)</p> <p>Dieser Standort wird durch den GVV [Dreisamtal] nicht weiterverfolgt. Aufgrund der flächigen Betroffenheit des LSG wäre für diesen Standort eine qualifizierte Landschaftsanalyse als Abwägungsmaterial für eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet erforderlich. Wegen der ausreichend vorhandenen geeigneten Flächen außerhalb von LSG</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen des Landschaftsschutzgebiets "Wagensteigtal-Höllental" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 49 - Ottenberg" keine Befreiung innerhalb</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>im Planungsbereich Dreisamtal, könnten wir voraussichtlich keine Änderung des LSG in Aussicht stellen.  [Mit Schreiben vom 25.03.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:]  Darstellung im Entwurf des Regionalverbandes:  Dargestellt im Flächensteckbrief ist ein vorläufig zurückgestelltes Vorranggebiet mit der Bezeichnung Ottenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Buchenbach, Gemarkung Wagensteig.  Bisherige Stellungnahme:  Hierzu hatten wir in unserer ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für diesen Standort eine qualifizierte Landschaftsanalyse als Abwägungsmaterial erforderlich wäre. Ferner gingen wir davon aus, dass wir wegen der ausreichend vorhandenen geeigneten Flächen außerhalb von LSG im Planungsbereich Dreisamtal, voraussichtlich keine Änderung des LSG in Aussicht stellen könnten.  Kommunaler Planungsstand und Abwägungsmaterial:  Den Unterlagen zur 1. bereits durchgeführten Offenlage des FNP Teilflächennutzungsplans Windenergie des GVV Dreisamtal war zu entnehmen, dass dieser keine Konzentrationszonen für WEA in Landschaftsschutzgebieten auszuweisen beabsichtigte. Dies wurde einerseits mit der sehr hohen Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des GVV, sowie andererseits mit der Möglichkeit, außerhalb von Landschaftsschutzgebieten der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen, begründet.  Allerdings wird voraussichtlich eine erneute Offenlage zur Weiterführung des kommunalen Bauleitplanverfahrens erforderlich. Nach unserer Kenntnis findet vor der erneuten Offenlage im Planungsverband eine erneute Flächendiskussion auch zu den Flächen im LSG statt.  Der GVV Dreisamtal hat nach der 1. Offenlage das Büro faktorgruen beauftragt, als Abwägungsmaterial eine Studie zu den Prüfflächen des Verbandes in Landschaftsschutzgebieten zu erstellen. Die Studie vom 10.12.2015 wurde uns durch den GVV mit Schreiben vom 11.01.2016 vorgelegt. Wir wurden dadurch in die Lage versetzt, auf dieser wesentlich verbesserten Abwägungs-Grundlage unsere bisherige Einschätzung zu modifizieren.  Die vorgelegte Studie erfüllt im Wesentlichen unsere Anforderungen an eine qualifizierte Landschaftsanalyse als Abwägungsmaterial für eine spätere Entscheidung zum Landschaftsschutzgebiet und ergänzt insofern den uns bisher durch den Regionalverband vorgelegten "Steckbrief". Wir werden gegenüber der GVV Dreisamtal nach Prüfung eine Stellungnahme hierzu abgeben. Wir empfehlen dem Regionalverband die Studie beim GVV Dreisamtal anzufordern und in die weiteren Überlegungen mit einzubeziehen.  Größe und Lage:</p>	<p>des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.  Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der Bereich "Nr. 49 - Ottenberg" im Norden in unmittelbarer Nähe zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg / Kommunales Artenschutzgutachten).  Bezüglich des weiteren Umgangs mit den nicht von Landschaftsschutzgebieten überlagerten Bereichen am Nordrand des GVV Dreisamtal (Hornbühl, Flaunser und Brombeerkopf) wird im Einzelnen auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (s. ID 362) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Die als 16,3 ha. großes Vorranggebiet im Steckbrief zur informellen Beteiligung dargestellte Fläche in Buchenbach auf Gemarkung Wagensteig hat eine ähnliche Abgrenzung wie die in der frühzeitigen Beteiligung zum FNP enthaltene mit ca. 28,6 ha etwas größere Prüf- fläche Standort 5: "Ottenberg". Sie liegt auf dem überwiegend be- waldeten, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Höhenrücken des "Ottenberg" zwischen Buchenbach und Breitnau in einer Höhe um 1.000 m. ü. NN und befindet sich vor allem nach Westen in einer sehr exponierten Lage.</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen: Konflikte zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sind insgesamt mittel bis hoch. Die Konflikte in Bezug auf die Habitatausstattung sind mittel (überwiegend Nadel-/Nadelmischwälder), Konflikte hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope sind durch geeignete Standortwahl vermeidbar. In Bezug auf Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiet) liegt eine mittlere Konfliktsituation vor (benachbartes Gipfelplateau des Ottenberg Teilgebiet des FFH-Gebiets "Hochschwarzwald um Hinterzarten"), kein Konflikt ist dagegen hinsichtlich eines VSG zu erwarten (größere Entfernungen).</p> <p>In Bezug auf windenergieempfindliche Fledermäuse sind die Konflikte voraussichtlich mittel bis hoch (bei Berücksichtigung Standortwahl und Abschaltzeiten, ggf. saisonal erhöhte Abschaltzeiten erforderlich Auerhuhn-Schutzbereiche sind in den vorhandenen Waldflächen teilweise betroffen (Kategorie 2: "sehr problematisch und 3: "weniger problematisch"). Eine Auerwild-Kernzone grenzt unmittelbar südlich an. Bezüglich windenergieempfindlicher Vogelarten besteht ein mitt- leres bis sehr hohes Konfliktrisiko (Kollisionsrisiko und Brutplätze), im nördlichen Teil Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelart in 700 m Entfernung - ggf. Ausschlussbereich. Erhebungen der wind- kraftempfindlichen Arten und artenschutzrechtliche Prüfung sind ggf. noch durchzuführen.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung: Hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung ist auf die hohe Landschaftsbildqualität in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit hinzuweisen. Es handelt sich um einen markanten Hö- henrücken im Bereich des Westabfalls des Schwarzwaldes mit sehr hoher Fernwirkung von WEA. Viele Fernsichtachsen sind betroffen, insbesondere die beeindruckende und bisher nicht vorbelastete Ku- lisse des stark zertalten Schwarzwaldrandes aus Blickrichtung Drei- samtal.</p> <p>Im Radius von ca. 1,5 km erfüllt der Bereich eine mittlere Funktion für die Erholung (ausgedehnte Waldbereiche des Schwarzwaldwesttran- des), darüber hinaus innerhalb eines Radius von ca. 6 km hohe bis sehr hohe Funktion für das Naherholungsgebiet Dreisamtal und die</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Erholungszentren St. Peter, St. Märgen, Breitnau. Im Rahmen der Konfliktanalyse zur Sichtbarkeit und Qualität des Landschaftsbildes vergleichsweise hohe Anteile mit sehr hohem Landschaftsbildrisiko. Landschaftsschutzgebiet, Schutzzweck und Verbote: Die Fläche Ottenberg befindet sich im LSG "Wagensteigtal-Höllental". Wesentlicher Schutzzweck des zentral betroffenen Landschaftsschutzgebiets ist der Erhalt der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der typischen, naturnahen Schwarzwaldlandschaft. Die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen und vielfältigen Naturhaushalts ist zu gewährleisten. Die Naturgüter sind zu bewahren und der Erholungswert der Landschaft ist zu erhalten.</p> <p>Das Schutzgebiet repräsentiert einen typischen Ausschnitt des nach Westen abfallenden, stark bewaldeten Kammschwarzwaldes mit seinen steilen, teils mit Silikat-Felsen und Blockhalden durchsetzten Kämmen und tiefen Talschluchten der zahlreichen naturbelassenen Bachläufe. Die wenigen waldfreien Flächen verteilen sich auf die engen Tallagen oder auf die flachen Übergänge zu den Hochlagen und sind von kleinbäuerlicher, meist extensiver Nutzung geprägt. Hervorzuheben ist der noch hohe Anteil naturnaher, für die westlichen Kammlagen des Schwarzwaldes typischen Waldgesellschaften wie Waldmeister-Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder sowie bachbegleitende Auwälder mit Schwarzerle und Esche. Die mit Pionier- und Felsspaltenevegetation sowie Eiszeitrelikten bewachsenen ausgedehnten Silikat-Felsen auf Gemarkung Falkensteig im Höllental sind landschafts- und vegetationsgeschichtliche Dokumente von herausragender Bedeutung.</p> <p>Das Konfliktrisiko hinsichtlich des LSG-Schutzzweckes zur Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft ist hoch. Windenergieanlagen sind in dieser sehr exponierten Lage weit und auf großer Fläche sichtbar und würden in erheblicher Weise die genannten Schutzzwecke stören bzw. beeinträchtigen. WEA in diesem Bereich würden sich auch auf die benachbarten Landschaftsschutzgebiete LSG "Breitnau-Hinterzarten" und "Zartener Becken" nachteilig auswirken.</p> <p>Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Bereich des FFH-Gebiets ist auch die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I und Habitate der in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie genannten Arten. Dies sind insbesondere Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär), Silikat-Felsen mit Pioniervegetation, Silikat-Felsen mit Felsspaltenevegetation, artenreiche montane Borstgras-Rasen (prioritär) und Bergmähwiesen.</p> <p>Schutzzweck im Bereich des Vogelschutzgebiets ist auch die Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Arten der Vogelschutzrichtlinie,</p>	



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>hier insbesondere der Wanderfalke. Wir gehen diesbezüglich von einem geringen bis mittleren Konfliktrisiko aus. Allerdings quert ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung den Bereich Otten.</p> <p>Bewertung der Schutzkriterien: Sowohl in der Wirkzone bis 3,5 km als auch im Sichtfeldbereich bis 10 km sind hohe Konflikte in Bezug auf das geschützte Landschaftsbild zu erwarten. Beim Standort "Ottenberg" handelt es sich um die Kernzone des Landschaftsschutzgebietes mit einer typischen bäuerlich geprägten Schwarzwaldlandschaft um Breinau und einer "Panoramalandschaft" am stark zertalten Westabfall des Schwarzwaldes mit ausgedehnten Wäldern.</p> <p>Bezüglich der windkraftempfindlichen Vogelarten sind die Konflikte im mittleren Bereich (voraussichtlich im nördlichen Teilbereich Ausschussfläche). Zu windkraftempfindlichen Fledermausarten und dem Schutz Biotope und Lebensraum Arten, Natura 2000 - Gebiete, sind eher mittlere Risiken zu erwarten, da Minimierungs- und Vermeidungsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Bewertung der Standorteignung: Mit Windgeschwindigkeiten zwischen 5,75 und 6,25 m sind zumindest die höheren Teilbereiche gut windhöflich. Ein Referenzertrag von 80% würde voraussichtlich auf einem Teil der Fläche erreicht.</p> <p>Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind nicht vorhanden. Die Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz sind eher ungünstig, und voraussichtlich ist ein durchschnittlicher Aufwand für die Wegeerschließung erforderlich.</p> <p>Die Standorteignung wird durch die geringe Größe der im Steckbrief dargestellten Fläche Nr. 49 - Ottenberg mit nur 16,3 ha. isoliert betrachtet stark eingeschränkt, da diese Fläche keine deutliche Konzentrationswirkung entfaltet. Auch bei einer denkbaren Verbundlösung mit Hohwart würde nur eine sehr eingeschränkte Konzentration erreicht, die durch die Distanz von um die 1.000 m visuell einen kritischen Wert erreicht.</p> <p>Abwägungsprognose: Standortalternativen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind im Planungsbereich des GVV Dreisamtal vorhanden. Die Studie des Büros faktorgruen geht davon aus, dass bei Ausklammerung des Schutzstatus des LSG, materiell-inhaltlich betrachtet, auch diese Alternativflächen am Nordrand des Gebietes des GVV Dreisamtal landschaftlich hochwertig sind. Nach unserer Bewertung ist dort allerdings keine höheres, sondern eher ein geringes Konfliktpotential zu erwarten - bei guter Konzentrationswirkung. Diese Flächen ohne den rechtlichen Schutzstatus eines LSG sind nach den vorgelegten Bauleitplanentwürfen auch hinreichend geeignet zur Deckung des substanziellen Raumes für die Windenergie im Planungsraum der</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>kommunalen Gebietskörperschaft. Wir weisen darauf hin, dass für eine der gemeinten Alternativflächen, dem "Brombeerkopf" auch bereits ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag für die Errichtung von WKA vorliegt.</p> <p>Bei umfassender Abwägung der genannten Kriterien kommen wir insgesamt zu dem Ergebnis, dass überwiegend hohe Konflikte hinsichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Schutzzwecke des LSG (Veränderung Gebietscharakter, Einschränkung Erholungsnutzung, Funktion der geschützten Landschaft, etc.) zu erwarten sind bei nur mittlerer bis geringer Standorteignung für einen regionalplanerischen Vorrangbereich Windkraft. Deshalb können wir weder eine naturschutzrechtliche Befreiung, noch die Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellen.</p> <p>Hinweis: Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass unsere (davon unabhängige) Beurteilung der Flächen im Übrigen sowohl mit der bauleitplanerischen Abwägung des GVV Dreisamtal (Fläche vor Offenlage ausgeschieden) als auch mit der Gesamtbewertung durch den Regionalverband ("sehr erhebliche negative Umweltauswirkungen"), korrespondiert.</p>	
269	344	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 420 Naturschutz 79104 Freiburg im Breisgau	<p>PV Hochschwarzwald</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand beabsichtigt der Planungsverband Hochschwarzwald keine der im Regionalplan dargestellten Vorrangflächen in die Kulisse der Konzentrationszonen der FNP Änderungsplanung Windenergie aufzunehmen (noch keine Offenlage). Die vom Planungsverband nach unserer Kenntnis geplanten Konzentrationszonen befinden sich ebenfalls innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Eine Prüfung der Voraussetzungen zur Herausnahme oder Zonierung durch die UNB steht noch aus. Hierfür benötigen wir die Prüfunterlagen des Offenlageverfahrens, damit die fachliche Bewertung der Flächen auch untereinander erfolgen kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise zur kommunalen Windenergieplanung des Planungsverbands Hochschwarzwald werden zur Kenntnis genommen. Auch der Regionalverband wird die ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereiche innerhalb des Planungsverbands Hochschwarzwald nicht weiterverfolgen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (s. ID 345, ID 346 und ID 347) verwiesen. Die Planungsüberlegungen des Planungsverbands Hochschwarzwald, die zwischenzeitlich im Rahmen eines ersten Beteiligungsverfahrens offengelegt worden sind, enthalten drei Konzentrationszonen für die Windenergie. Diese liegen jedoch unter der in der Plankonzeption des Regionalverbands zu Grunde gelegten Windhöflichkeitsschwelle von 6 m/s in 140 m über Grund. Von der Festlegung der Bereiche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird aus diesem Grund verzichtet.</p>
269	345	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 420 Naturschutz 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Zum Steckbrief Nr. 50 Weißstannenhöhe / Fahrenhalde (Überlagerung LSG)</p> <p>Zum Bereich Weißstannenhöhe hatten wir (auszugsweise) an den Planungsverband [Hochschwarzwald] i. R. der frühzeitigen Beteili-</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen der Landschafts-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>gung folgende erste Einschätzung abgegeben (Zitat):  "Die Ausweisung einer Konzentrationszone wäre nach fachlicher Einschätzung der UNB geeignet, den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets auf sehr großer Fläche so nachhaltig zu beeinträchtigen, dass nach derzeitiger Einschätzung eine Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Zonierung zugunsten einer Konzentrationszone von WEA nicht in Aussicht gestellt werden kann."  Diese Stellungnahme ist im Prinzip auch für ein Vorranggebiet in den für einen Windpark geeigneten Flächenmaßen relevant.  [Mit Schreiben vom 25.03.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:]  Darstellung im Entwurf des Regionalverbandes:  Dargestellt sind zwei räumlich nahe gelegene Teilgebiete mit den Bezeichnungen "Weißtannenhöhe" und "Fahrenhalde" mit zusammen 24,9 ha. auf dem Gebiet der Gemeinde Breitnau und der Stadt Titisee-Neustadt.  Bisherige Stellungnahme:  Eine Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Zonierung zugunsten einer Konzentrationszone von WEA wurde nicht in Aussicht gestellt.  Kommunaler Planungsstand und Abwägungsmaterial:  Eine Teilfläche "Weißtannenhöhe" mit nur 3,6 ha. war zum Stand der frühzeitigen Beteiligung Gegenstand der Planung des PV Hochschwarzwald, wurde aber im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten Offenlage ausgeschieden. Alle im Planungsverband Hochschwarzwald noch im laufenden Bauleitplanverfahren enthaltenen möglichen Konzentrationszonen befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Eine Prüfung der Voraussetzungen zur Änderung des LSG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist noch nicht erfolgt und es liegt noch kein landschaftsplanerisches Gutachten hierzu vor.  Zu den vom Regionalverband im Bereich des PV Hochschwarzwald vorläufig zurückgestellten Gebieten haben wir die Prognose anhand der Abwägungs-Kriterien der Erlasse des MLR vorgenommen.  Größe und Lage:  Bei dem Vorrangbereich Nr. 50 Weißtannenhöhe / Fahrenhalde handelt es sich um zwei nahe gelegene landschaftlich exponierte Teilbereiche, überwiegend Waldflächen, mit zusammen ca. 24,9 ha., jeweils in flacher Kuppenlage in 1100-1180 m. ü. NN. Der Abstand der beiden Teilflächen (ca. 20 ha. und 5 ha.) beträgt etwa 2 bis 2,5 km. Die Flächen liegen auf einem durch einen Sattel getrennten Höhenrücken östlich Breitnau.  Schutzgut Tiere und Pflanzen:  Die Konfliktrisiken zu gesetzlich geschützten Biotopen und Natura 2000 sind verhältnismäßig gering und zur Habitatausstattung (Weiß-</p>	<p>schutzgebiete "Breitnau-Hinterzarten" und "Titisee-Neustadt" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 50 - Weißtannenhöhe / Fahrenhalde" keine Befreiung innerhalb der Landschaftsschutzgebiete und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.  Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der Bereich "Nr. 50 - Weißtannenhöhe / Fahrenhalde" im Südwesten in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>tannenhöhe: überwiegend Fichtenwälder, Fahrenhalde: teilweise Grünland) eher im mittleren Bereich. Im mittleren Bereich ist auch das Konfliktrisiko in Bezug auf windenergieempfindliche Fledermäuse. Artenschutzrechtlich ist in Bezug auf windkraftempfindliche Vogelarten auf ein verhältnismäßig hohes (Kollisions-) Risiko hinzuweisen: Je ein Revierzentrum Rot- und Schwarzmilan im 1.000-m-Radius, ein Rotmilan-Horst befindet sich knapp außerhalb. Schutzgut Landschaftsbild/Erholung: Zum Schutzgut Landschaftsbild/Erholung sind die zu erwartenden Konflikte mit sehr hoch(!) zu bewerten.</p> <p>Der Bereich ist geprägt durch hohe bis sehr hohe Landschaftsbildqualität, markante Höhenrücken in historisch gewachsener schwarzwaldtypischer Kulturlandschaft ("idealtypische Ausprägung"), hohe Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Sehr hohe Fernwirkung von WEA, viele Fernsichtachsen betroffen, kaum Vorbelastungen. Auch die Funktion und Bedeutung für die Erholung ist durch die nahegelegene Thurner-Spur (Loipen), Fernskiwanderweg Schonach-Belchen, Fernwanderweg "Westweg" und sonstige Wanderwege sehr hoch mit Erholungsschwerpunkten im Sichtfeldbereich bis 5 km (Hinterzarten, Titisee und Breitnau).</p> <p>Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt einen sehr hohen Anteil von Sichtbarkeitsräumen auf potentielle WEA mit besonders hoher Fernwirkung; viele hochwertige Fernsichten wären betroffen. Die Konfliktanalyse (Sichtbarkeit + Qualität des Landschaftsbildes) weist auf vergleichsweise hohe Anteile mit sehr hohem und hohem Landschaftsbildrisiko hin.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet, Schutzzweck und Verbote: Betroffen sind das LSG "Breitnau-Hinterzarten" und "Titisee-Neustadt" (angrenzend) in Kombination betrachtet in zentralen Bereichen, keine Puffer- oder Randzone.</p> <p>Wesentlicher Schutzzweck des LSG "Breitnau-Hinterzarten" ist die Erhaltung der typischen streubesiedelten Schwarzwaldlandschaft, die mit ihren Waldgebieten, Hecken, Wiesen, Weiden und Feldern und den Felslandschaften des Höllentales und der Ravennaschlucht einen zusammenhängenden ökologischen Raum von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit darstellt, der bedeutende Erholungsfunktionen mit regionalem und überregionalem Einzugsbereich erfüllt. Das Konfliktrisiko ist sehr hoch, Windenergieanlagen sind in dieser sehr exponierten Lage weit und auf großer Fläche sichtbar und beeinträchtigen in sehr erheblicher Weise die genannten Schutzzwecke. Die Schutzzwecke würden mit der Errichtung von WEA auf großer Fläche dieser LSGs in Frage gestellt.</p> <p>Wesentlicher Schutzzweck des LSG "Titisee-Neustadt" ist die Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der typischen</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>streubesiedelten Schwarzwaldlandschaft und der Erholungswert der Landschaft ist zu erhalten. Das Gebiet besitzt eine erhebliche Bedeutung für die naturbezogene Erholung. Die Schönheit der Schwarzwaldlandschaft liegt in ihrer abwechslungsreichen Folge von Wäldern, offenen Wiesenfluren und - selten - kleinparzellierten Äckern sowie den typischen Siedlungsformen der Schwarzwaldhöfe. Die Landschaft ist von technischen Bauwerken weitestgehend unbelastet. Diese Vielfältigkeit der historisch gewachsenen Kulturlandschaft macht ganz wesentlich den Erholungswert der Landschaft aus. Der Schwarzwald im Raum Titisee-Neustadt hat auf Grund der Standortfaktoren sowie durch sein abwechslungsreiches Landschaftsbild eine große Bedeutung für den Erhalt einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Dieser Landschaftsraum stellt wegen der boden-spezifischen, morphologischen und klimatischen Voraussetzungen eine naturräumliche Besonderheit dar, die durch bestimmte Lebensgemeinschaften gekennzeichnet ist. Er bietet mit seinen vielfältigen Landschaftsstrukturen zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensmöglichkeiten. Die Erhaltung dieses Potentials soll durch die Unterschutzstellung gefördert werden. Die Konflikte hierzu sind mit mittel zu bewerten.</p> <p>In den beiden LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Naturhaushalt geschädigt, (Konflikte mittel)</li> <li>2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, (Konflikte gering bis mittel)</li> <li>3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, (Konflikte gering)</li> <li>4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder (Konflikte sehr hoch!)</li> <li>5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. (Konflikte sehr hoch!)</li> </ol> <p>Bewertung der Schutzkriterien: Hinsichtlich Landschaftsbild, Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Kulturlandschaft (Schutzzweck) sind die Konflikte sehr hoch. Die beiden Flächen zählen vergleichbar dem Hochfirst bei Titisee-Neustadt zu den sehr markanten und exponierten Höhenrücken des Planungsverbandes und sind als Landmarke weithin sichtbar; im Sichtfeldbereich bis 10 km findet sich eine typische historisch gewachsene Kulturlandschaft mit zahlreichen Fernsichtmöglichkeiten und Alpenansichten. Entsprechend sind die Konflikte sowohl im Nahbereich (3 km), als auch Sichtfeldbereich bis 10 km quantitativ und qualitativ hoch bis sehr hoch zu bewerten.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Bewertung der Standorteignung: Die Windhöflichkeit ist mit 5,75-6,25 m/s mittel bis gut. Vorbelastungen sind keine vorhanden. Die einzelnen Teilbereiche entfalten auf Grund ihrer für Windkraftplanung aber verhältnismäßig geringen Fläche von zusammen 24,9 ha. nur in Kombination knapp eine Konzentrationswirkung, zusätzlich eingeschränkt durch den doch recht großen Abstand von ca. 2,5 km. Hinsichtlich Klimaschutz und regenerativer Energieversorgung besteht hier ein mittleres öffentliches Interesse. Die Netzanbindungskosten wären voraussichtlich relativ hoch (ca. 1,2 Mio.) bei durchschnittlichem Erschließungsaufwand für Wege. Es sind nach den kommunalen Planunterlagen Standortalternativen mit geringeren Konflikten zu den Schutzzwecken vorhanden.</p> <p>Abwägungsprognose: Die 1190 m hohe Weißtannenhöhe zählt vergleichbar dem Hochfirst bei Titisee-Neustadt zu den sehr markanten und exponierten Höhenrücken des Planungsverbandes. Die umgebenden Landschaften, insbesondere die Tallagen, haben noch einen vergleichsweise hohen Offenlandanteil, da sie überwiegend von traditioneller Milchviehwirtschaftung mit viel Grünland geprägt sind.</p> <p>Besonders bemerkenswert sind die noch zahlreich erhaltenen, oft denkmalgeschützten Hofgüter mit Nebengebäuden wie Hofkapelle, Kornspeicher, Mühlen u. a., die der Landschaft im Verbund mit den abwechslungsreichen Wald- und Offenlandstrukturen ihren unverwechselbaren Charakter verleihen und einen hohen Erholungswert haben. Diese idealtypische Ausprägung einer Schwarzwaldlandschaft begründet auch ihre herausragende Schönheit und Eigenart, deren Erhaltung wesentlicher Schutzzweck der betroffenen Landschaftsschutzgebiete ist. Die Prüffläche "Weißtannenhöhe" als mögliche Konzentrationszone von WEA befindet sich in zentraler und sehr exponierter Lage dieser geschützten Schwarzwaldkulisse und es sind gute Sichtbeziehungen zu fast allen wichtigen Erholungsorten und -einrichtungen des Planungsverbandes gegeben (u. a. Feldberg, Hinterzarten, Titisee-Neustadt, Breitnau und St. Märgen/Turner). Über den Gipfel der Weißtannenhöhe verläuft der Westweg des Schwarzwaldvereins und am benachbarten Thurner befindet sich ein überregional bedeutendes Loipenzentrum.</p> <p>Die Darstellung eines Vorranggebietes wäre nach fachlicher Einschätzung der UNB geeignet, den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets auf sehr großer Fläche nachhaltig zu beeinträchtigen. Da die doch sehr hohen Konfliktrisiken hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Schutzzwecke, insbesondere hinsichtlich Gebietscharakter und Erholungseignung, bei doch nur mittlerer Standorteignung für die Nutzung der Windkraft, deutlich überwiegen, kann die Einleitung eines Änderungsverfahrens</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>oder einer Befreiung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere - davon unabhängige - Beurteilung der Flächen im Übrigen sowohl mit der kommunalen Bewertung des Planungsverbandes Hochschwarzwald ("wenig geeignet", in Offenlage ausgeschieden) als auch mit der Gesamtbewertung durch den Regionalverband ("sehr erhebliche negative Umweltauswirkungen"), korrespondiert.</p>	
269	346	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 420 Naturschutz 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zum Steckbrief Nr. 51 Hochfirst (Überlagerung LSG) Hierzu hatten wir i. R. der frühzeitigen Beteiligung [des Planungsverbandes Hochschwarzwald] sinngemäß darauf hingewiesen, dass die Ausweisung einer Konzentrationszone nach fachlicher Einschätzung der UNB geeignet ist, den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets auf sehr großer Fläche so nachhaltig zu beeinträchtigen, dass nach derzeitiger Einschätzung eine Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Zonierung zugunsten einer Konzentrationszone von WEA nicht in Aussicht gestellt werden kann. Sollte die Prüffläche seitens des Planungsverbandes weiterverfolgt werden, wären für eine abschließende Abwägung der UNB eine qualitative Landschaftsbildbewertung und Visualisierung - insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Summationswirkungen - zu erstellen und vorzulegen. Zum Steckbrief Nr. 51 Beerwald (Überlagerung LSG) gilt diese Stellungnahme entsprechend. [Mit Schreiben vom 25.03.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:] Darstellung im Entwurf des Regionalverbandes: Im Steckbrief des RV sind hier zwei Teilflächen der Gemeinden Titisee-Neustadt und Lenzkirch dargestellt. Nur die westliche Fläche "Hochfirst" ist ausschließlich auf Grund der Lage im LSG vorläufig zurückgestellt, die östliche Fläche "Beerwald" auch aus Abwägungsgründen. Bisherige Stellungnahme: Wir hatten i. R. der frühzeitigen Beteiligung zur kommunalen Bauleitplanung sinngemäß darauf hingewiesen, dass "die Ausweisung einer Konzentrationszone nach fachlicher Einschätzung der UNB geeignet ist, den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets auf sehr großer Fläche so nachhaltig zu beeinträchtigen, dass nach derzeitiger Einschätzung eine Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Zonierung zugunsten einer Konzentrationszone von WEA nicht in Aussicht gestellt werden kann." Zum Steckbrief Nr. 51 Beerwald (Überlagerung LSG) galt diese Stellungnahme entsprechend. Kommunaler Planungsstand und Abwägungsmaterial: Zwischenzeitlich hat der PV Hochschwarzwald die Offenlage der</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen der Landschaftsschutzgebiete "Titisee-Neustadt" und "Lenzkirch" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 51 - Hochfirst / Beerwald" keine Befreiung innerhalb der Landschaftsschutzgebiete und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>FNP-Änderungen zur Nutzung der Windenergie durchgeführt. Die Fläche "Hochfirst West", die etwa der Fläche "Nr. 51 Hochfirst" des Regionalverbandes entspricht und die kommunale Fläche "Hochfirst Ost", die im Wesentlichen mit der Fläche "Nr. 51 Beerwald" korrespondiert, sind nicht mehr im Entwurf zur kommunalen Bauleitplanung enthalten. Wir haben jetzt aus Anlass der informellen Beteiligung eine eigene ergänzende landschaftsplanerische und naturschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen, um zu prognostizieren ob voraussichtlich im Rahmen der Abwägung zu einer Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung deren besonderen Schutzzwecke entgegenstehende, überwiegende Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen würden.</p> <p>Soweit vorhanden haben wir dazu auf die bei der Bauleitplanung im Rahmen der Standortwahl ermittelten Daten zurückgegriffen und vorhandene fachliche Prognosen als Beurteilungsgrundlage verwendet.</p> <p>Größe und Lage: Die zwei Teilgebiete mit insgesamt 48,8 ha. (TG1: ca. 30 + TG2: ca. 18) liegen am markanten bewaldeten Hochfirstmassiv/-rücken südlich Neustadt und nördlich Lenzkirch-Kappel in Höhenlagen von ca. 900-1160 m. ü. NN. Es handelt sich um Waldflächen (tw. Erholungs- und Bodenschutzwald).</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen: Die Konflikte zu gesetzlich geschützten Biotopen werden als gering bewertet bzw. sind durch geeignete Standortwahl vermeidbar. Die Konflikte zu Natura 2000 sind im mittleren Bereich durch die gegebenen Abstände, das VSG "Wutach und Baaralb" mit ca. 1,8 km (Beerwald) und mit ca. 4,3 km (Hochfirst) Entfernung. Auch zur Habitatausstattung (überwiegend Fichtenwälder) liegen die Konflikte im mittleren Bereich. Zum Thema Windenergieempfindliche Vogelarten besteht ein mittleres bis hohes Konfliktrisiko, teilweise "sehr problematische" Auerwildflächen und angrenzende Tabubereiche, östlich Beerwald Vogelzugroute. Zu windenergieempfindlichen Fledermäusen ist bei geeigneter Standortwahl und Berücksichtigung von Abschaltzeiten mit geringeren bis mittlerem Konflikten zu rechnen.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild/Erholung: Der Bereich verfügt im direkten Umfeld (Hochfirstrücken, angrenzender Siedlungsbereich) über mittlere Landschaftsbildqualität, ist aber ein markanter und sehr exponierter, weit sichtbarer Höhenrücken ("Landmarke") in ansonsten schwarzwaldtypischer Kulturlandschaft. Es besteht eine sehr hohe Fernwirkung von WEA, viele Fernsichtachsen wären betroffen. Auch ist von einer sehr hohen Funktion und Bedeutung für Erholung im Umfeld von 1-6 km auszugehen, da Hinterzarten, Titisee, Saig, Kappel, Lenzkirch und Breitnau im Sicht-</p>	



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>feldbereich liegen. Mit dem Aussichtsturm Hochfirst ist zudem ein Aussichtspunkt mit Alpenpanorama sowie im weiteren Umfeld sonstige Alpensichtachsen betroffen. Über den Hochfirst verlaufen die Fernwanderwege Mittelweg und Querweg Freiburg-Bodensee; die zu erwartenden Konflikte sind hoch bis sehr hoch. Das gilt auch bezüglich der Sichtbarkeitsanalyse bei sehr hohem Anteil von Sichtbarkeitsräumen auf potentielle WEA und besonders hohe Fernwirkung. Auch bei der Konfliktsanalyse (Sichtbarkeit + Qualität Landschaftsbild) sind vergleichsweise hohe Anteile mit sehr hohem und hohem Landschaftsbildrisiko festzustellen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet, Schutzzweck und Verbote: Die Flächen liegen im LSG "Titisee-Neustadt" und LSG "Lenzkirch", über beide Schutzgebiete betrachtet in zentraler Lage. Wesentlicher Schutzzweck des LSG "Titisee-Neustadt" ist die Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der typischen streubesiedelten Schwarzwaldlandschaft und des Erholungswertes der Landschaft. Das Gebiet besitzt eine erhebliche Bedeutung für die naturbezogene Erholung. Die Schönheit der Schwarzwaldlandschaft liegt in ihrer abwechslungsreichen Folge von Wäldern, offenen Wiesenfluren und -selten - kleinparzellierten Äckern sowie den typischen Siedlungsformen der Schwarzwaldhöfe. Die Landschaft ist von technischen Bauwerken weitestgehend unbelastet. Diese Vielfältigkeit der historisch gewachsenen Kulturlandschaft macht ganz wesentlich den Erholungswert der Landschaft aus. Es sind sehr hohe Konflikte zu erwarten, da Windenergieanlagen in dieser sehr exponierten Lage weit und auf großer Fläche sichtbar sind und in sehr erheblicher Weise und auf großer Fläche die genannten Schutzzwecke beeinträchtigen. Der Schwarzwald im Raum Titisee-Neustadt hat auf Grund der Standortfaktoren sowie durch sein abwechslungsreiches Landschaftsbild eine große Bedeutung für den Erhalt einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Dieser Landschaftsraum stellt wegen der boden-spezifischen, morphologischen und klimatischen Voraussetzungen eine naturräumliche Besonderheit dar, die durch bestimmte Lebensgemeinschaften gekennzeichnet ist. Er bietet mit seinen vielfältigen Landschaftsstrukturen zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensmöglichkeiten. Die Erhaltung dieses Potentials soll durch die Unterschutzstellung gefördert werden. Auch hierzu können WEA zu Konflikten, wenn auch in geringerem Maß führen.</p> <p>Wesentlicher Schutzzweck des LSG "Lenzkirch" ist die Erhaltung der typischen, streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes im Bereich der Gemeinde Lenzkirch. Sie stellt mit ihren Wäldern, Wiesen, Hecken, Weiden, Feldern und Gewässerläufen einen zu-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>sammenhängenden ökologischen Raum von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit dar, der bedeutende Erholungsfunktionen für den regionalen und überregionalen Bereich erfüllt. Es sind sehr hohe Konflikte zu erwarten, da Windenergieanlagen in dieser sehr exponierten Lage weit und auf großer Fläche sichtbar sind und in sehr erheblicher Weise und auf großer Fläche die genannten Schutzzwecke beeinträchtigen.</p> <p>Verbote (beide LSG): In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Naturhaushalt geschädigt, (Konflikt mittel)</li> <li>2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, (Konflikt gering - mittel)</li> <li>3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, (Konflikt gering)</li> <li>4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder (Konflikt hoch)</li> <li>5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. (Konflikt sehr hoch)</li> </ol> <p>Bewertung der Schutzkriterien: Hinsichtlich der Kriterien Vielfalt, Schönheit, Eigenart, Kulturlandschaft sind die Konflikte sehr hoch. Die Wirkzonen der WEA liegen in "idealtypischer" Schwarzwaldlandschaft. Im Sichtfeldbereich bis 10 km überwiegt die typische, historisch gewachsene Kulturlandschaft mit zahlreichen Fernsichtmöglichkeiten und Alpenansichten. Entsprechend sind die Konflikte sowohl im Nahbereich (3 km) als auch Sichtfeldbereich bis 10 km quantitativ und qualitativ jeweils mit hoch zu bewerten. Die Flächen liegen in den Kernzonen der LSGs "Titisee-Neustadt" und "Lenzkirch", über beide Schutzgebiete betrachtet in zentraler Lage, also keiner Puffer- oder Randlage.</p> <p>Auch die Bedeutung für die Erholungsnutzung ist sehr hoch, da die Bereiche sehr geeignet sind für die naturbezogene Erholung. Entsprechend sehr hoch sind daher auch die zu erwartenden Konflikte. Bei den auf den Naturhaushalt bezogenen Schutzzwecken ist in Bezug auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, dem Schutz von Biotopen und Lebensraum (Arten) sowie Natura 2000 - Gebieten, mit mittleren Konflikten zu rechnen, da von einer erheblichen Betroffenheit geschützter Tierarten auszugehen ist (Vermeidung möglich). Bezüglich der windkraftempfindlichen Vogelarten ist mit hohen Konflikten zu rechnen, da das Auerwild erheblich und voraussichtlich eine Vogelzugroute betroffen sind.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Bewertung der Standorteignung:  Der Hochfirst verfügt mit 5,25-6,25 m/s über eine mittlere bis gute und der Beerwald mit 5,25-5,75 m/s über eine mittlere Windhöffigkeit. Es handelt sich um Waldflächen zu deren Erschließung voraussichtlich ein mittlerer Aufwand für Wegeverbreiterungen und -neubau erforderlich würde.</p> <p>Das Öffentliche Interesse an diesen Standorten am Klimaschutz und der regenerativen Energieversorgung sehen wir im mittleren Bereich, da zwar eine gute Windhöffigkeit gegeben ist, aber die Flächen sich aufgrund der Größe nur für einen eher kleineren Windpark mit entsprechend eingeschränkter Konzentrationswirkung eignen würden. Der Hochfirstturm als historisches Wahrzeichen des Neustädter Hausberges ist auf Grund seiner Funktion und Gestalt (geringe Höhe) nur marginal als Vorbelastung zu werten. Voraussichtlich ist ein durchschnittlicher Wegeerschließungsaufwand erforderlich, geschätzte Netzanbindungskosten mittel. Standortalternativen mit geringeren Konflikten zu Schutzzwecken der LSG sind vorhanden.</p> <p>Abwägungsprognose:  Der Teilbereich Hochfirst verfügt mit ca. 30 ha isoliert über ein knapp ausreichendes Konzentrationspotential für Windkraftanlagen, während der Teilbereich Beerwald mit ca. 19 ha. erst im Verbund mit der abgesetzten Fläche Hochfirst eine ausreichende Konzentrationswirkung erwarten ließe. Positiv zu werten sind das eher mittlere (bis hohe) Konfliktrisiko bezüglich artenschutzrechtlicher Belange und die Tatsache, dass im Bereich des sehr großflächigen PV Hochschwarzwald zwar Alternativflächen, aber nicht außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, zur Verfügung stehen. Insgesamt sind überwiegend hohe bis sehr hohe Konflikte hinsichtlich Beeinträchtigung Landschaftsbild und Schutzzwecke (Veränderung Gebietscharakter, Einschränkung Erholungsnutzung) bei nur mittlerer bis guter Standorteignung für Vorrangbereiche Windkraft zu erwarten.</p> <p>Wir kommen daher in der Gesamtschau zu dem Ergebnis, dass eine Befreiung oder die Einleitung eines Änderungsverfahrens zu den Landschaftsschutzgebietsverordnungen in diesen Bereichen nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere (davon unabhängige) Beurteilung der Flächen im Übrigen sowohl mit der kommunalen Bewertung des Planungsverbandes Hochschwarzwald ("wenig geeignet" für Hochfirst West und "ungeeignet - wenig geeignet" für Hochfirst Ost - Beerwald, in Offenlage ausgeschieden) als auch mit der Gesamtbeurteilung durch den Regionalverband ("sehr erhebliche negative Umweltauswirkungen"), korrespondiert.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
269	347	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 420 Naturschutz 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Zum Steckbrief Nr. 55 Ahaberg (Überlagerung LSG) Hierzu hatten wir i. R. der frühzeitigen Beteiligung an den PV [Planungsverband Hochschwarzwald] folgende Stellungnahme abgegeben, die auch für die Planung des RV relevant ist (Zitat): "Aus Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung besteht ein sehr hohes Konfliktpotential. Der Schluchsee und seine Umgebung gehört zweifellos zu den herausragenden Landschaften des Schwarzwaldes. Der größte See im Schwarzwald liegt eingebettet in eine noch weitgehend unberührte Landschaft, viele der Ansichten und Perspektiven rund um den See sind besonders reizvoll und einmalig. Entsprechend hoch ist die Erholungseignung und -nutzung des Schluchsee, was sehr hohe Übernachtungszahlen und die Anzahl von Tagesgästen belegen. WEA auf dem unmittelbar aus dem Schluchsee aufsteigenden, markanten Berggrücken des Ahaberg würden den naturnahen und weitgehend unbelasteten Gesamteindruck der Landschaft erheblich und auf großer Fläche stören und technisch überprägen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone am Ahaberg wäre nach fachlicher Einschätzung der UNB geeignet, den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets auf sehr großer Fläche so nachhaltig zu beeinträchtigen, so dass nach derzeitiger Einschätzung eine Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Zonierung zugunsten einer Konzentrationszone von WEA nicht in Aussicht gestellt werden kann." [Mit Schreiben vom 25.03.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:] Darstellung im Entwurf des Regionalverbandes: Bei der zu beurteilenden Fläche handelt es sich um ein einzelnes zusammenhängendes ca. 48,5 ha großes Vorranggebiet auf dem Ahaberg der Gemeinde Schluchsee. Bisherige Stellungnahme: Wir hatten in unserer ersten Stellungnahme an den RV mitgeteilt, dass die Ausweisung einer Konzentrationszone am Ahaberg nach fachlicher Einschätzung der UNB geeignet wäre, den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets auf sehr großer Fläche so nachhaltig zu beeinträchtigen, so dass eine Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Zonierung zugunsten einer Konzentrationszone von WEA nicht in Aussicht gestellt werden kann. Kommunaler Planungsstand und Abwägungsmaterial: Siehe [...] [Kommunaler Planungsstand und Abwägungsmaterial] oben zu Steckbrief 51 [s. ID 346]. In der kommunalen Planung waren "Ahaberg Nord" und Süd" mit 101,8 ha. Der Bereich "Ahaberg Nord" entspricht flächenmäßig in etwa der Planung des RV. Größe und Lage:</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen des Landschaftsschutzgebiets "Feldberg-Schluchsee" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 55 - Ahaberg" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Das ca. 48,5 ha große Vorranggebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schluchsee. Diese liegt auf einem langgestreckten bewaldeten Bergrücken zwischen Schluchsee und Fischbach in Höhenlagen von in 1100 - 1160 m. ü. NN.</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen: Die Risiken zu gesetzlich geschützten Biotop sind sehr gering, da keine Biotop im Vorrangbereich vorhanden sind. Zu Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiet) besteht ein mittleres Risiko, der Abstand zum VSG "Südschwarzwald" ca. 2,2 km. Das gilt auch in Bezug auf die Habitatausstattung (mittel) mit überwiegend Fichtenwald. Bezüglich windenergieempfindliche Vogelarten besteht ein mittleres bis hohes Risiko auf Grund von Überflügen des Rotmilans und Horst-Verdacht im 1000-m-Radius. Hierzu liegt ein Hinweis aus der Bevölkerung vor. "Sehr problematischer" Auerhuhn-Lebensraum, sehr wichtiger Trittstein und Verbundfläche. Auerhuhn-Tabuflächen grenzen westlich unmittelbar an. Im nördlichen Bereich des Ahaberg wird der Generalwildwegeplan tangiert.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung: In Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung besteht ein sehr hohes Konfliktrisiko im Bereich des Ahaberg. Es liegt eine hohe bis sehr hohe Landschaftsbildqualität insbesondere im Bereich des angrenzenden Schluchsee und seiner Uferlandschaft vor. Großflächig ist eine typische, aus historischer Nutzung entstandene Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil schutzgegenstand. Der Ahaberg selbst ist ein markanter, überwiegend bewaldeter Höhenrücken. Es ist von einer sehr hohen Fernwirkung von WEA auszugehen, es sind viele Fernsichtachsen betroffen und es bestehen wenige Vorbelastungen (Skilift Fischbach).</p> <p>Der Schluchsee und seine Umgebung gehören zu den herausragenden Landschaften des Schwarzwaldes. Der größte See im Schwarzwald liegt eingebettet in eine noch weitgehend unbelastete Landschaft; viele der Ansichten und Perspektiven rund um den See sind besonders reizvoll und einmalig. Es ist ein Gebiet mit sehr hoher Funktion für die Erholung, insbesondere der Schluchsee ist ein überregional bedeutendes Gebiet für Naturerholung und Sport. Weitere Erholungsschwerpunkte im Sichtfeldbereich bis 5 km sind: Falkau-Altglashütten mit Windfällweiher, Fischbach, Ort Schluchsee. Zudem sind zahlreiche Wander- und Radfahrrouten (u. a. Schluchtensteig) betroffen, ebenso einige Alpensichtpanoramen. Diesbezüglich sind sehr hohe Konflikte zu erwarten.</p> <p>Entsprechend hoch ist auch die Erholungseignung und -nutzung des Schluchsee, was auch die hohen Übernachtungszahlen und die Anzahl von Tagesgästen belegen. Diese reizvolle, vielfältige und von technischen Bauwerken weitgehend unbelastete Hochschwarzwald-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>landschaft besitzt darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die naturbezogene Erholung mit regionalem und überregionalem Einzugsbereich.</p> <p>Typische Schwarzwaldhöfe in Alleinlage prägen das Landschaftsbild ebenso wie die historisch gewachsene Siedlungsanordnung. Ein Windpark mit Konzentrationswirkung auf dem unmittelbar aus dem Schluchsee aufsteigenden, markanten Bergrücken des Ahaberg würde den naturnahen und weitgehend unbelasteten Gesamteindruck der Landschaft ganz erheblich und auf großer Fläche stören und technisch überprägen.</p> <p>Schutzzweck innerhalb der NATURA 2000 - Gebiete ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten, die der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie entsprechen. Diesbezüglich gehen wir im vorliegenden Bereich von einem mittleren Konflikt aus.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet, Schutzzweck und Verbote: Betroffen sind das LSG "Feldberg-Schluchsee" und angrenzend das LSG "Lenzkirch" (angrenzend), in Kombination betrachtet in zentralen Bereichen, keine Puffer- oder Randzone.</p> <p>Wesentlicher Schutzzweck des LSG "Feldberg-Schluchsee" ist die Erhaltung der Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit der typischen streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes im Bereich der Gemeinden Feldberg und Schluchsee. Schwarzwaldhöfe in Alleinlage prägen das Landschaftsbild ebenso wie die historisch gewachsene Siedlungsanordnung. Die Eigenart und Schönheit der Landschaft des Hochschwarzwaldes charakterisiert sich ferner in den Kulturlandschaftselementen wie raumgliedernde Baumbestände (z. B. dominante Altbaumgruppen, höhenlinienparallele Baumhecken, Auengaleriewälder, Weidfichten), Lesesteinwälle, Trockenmauern, Wegkreuze und in den arten- und blütenreichen Grünlandflächen mit traditioneller, häufig extensiver Bewirtschaftung. Die zu erwartenden Konflikte sind mit sehr hoch zu bewerten.</p> <p>Nach der LSG-VO ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist nachhaltig zu sichern und der Erholungswert der Landschaft ist dauerhaft zu erhalten. Das Schutzgebiet zeichnet sich als typische Schwarzwaldlandschaft aus mit großflächigen Waldgebieten, offenen Wiesenfluren vorwiegend in den Hang- und den Talagen und der bäuerlichen Siedlungsform der Streubesiedlung mit Einzelgehöften. Diese reizvolle, vielfältige und von technischen Bauwerken weitgehend unbelastete Hochschwarzwaldlandschaft besitzt darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die naturbezogene Erholung mit regionalem und überregionalem Einzugsbereich. Bezogen auf Erholungswert der Landschaft sind sehr hohe Konflikte zu erwarten.</p> <p>Landschaftsmorphologie und Naturraum im Bereich der Gemeinde</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Feldberg und Schluchsee mit seinen eiszeitlich überprägten und von den zahlreichen Gewässern reich gegliederten Relief gewährleisten einen abwechslungsreichen, ausgeglichenen Naturhaushalt. Bachläufe wie u. a. Haslach, Seebach, Schwarza, weisen überwiegend den Charakter naturnaher Bachabschnitte von Mittelgebirgsbächen auf (Konflikte eher gering).</p> <p>Die in dem Schutzgebiet anzutreffenden verschiedenen Standort- und Lebensraumbedingungen, insbesondere in den wertvollen Biotopen wie Tümpel, Steinriegel und Trockenmauern, offenen Felsbildungen, Hochmooren, Flachmooren und Kleinseggenrieden, Großseggenrieden und Röhrrichten, feuchtnasse Wiesen und Hochstaudenfluren, Magerrasen, Goldhaferwiesen, Gehölzbeständen der offenen Landschaft und den Waldbeständen bieten einer Vielzahl teilweise seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten ein Auskommen. Schutzzweck innerhalb der NATURA 2000 - Gebiete ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten, die der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie entsprechen. (Mittlere Konflikte).</p> <p>Wesentlicher Schutzzweck des LSG "Lenzkirch" (angrenzend) ist die Erhaltung der typischen, streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes im Bereich der Gemeinde Lenzkirch. Sie stellt mit ihren Wäldern, Wiesen, Hecken, Weiden, Feldern und Gewässerläufen einen zusammenhängenden ökologischen Raum von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit dar, der bedeutende Erholungsfunktionen für den regionalen und überregionalen Bereich erfüllt.</p> <p>Verbote (beide LSG):</p> <p>In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Naturhaushalt geschädigt wird, (Konflikt mittel)</li> <li>2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird, (Konflikt gering bis mittel)</li> <li>3. eine im Sinne des §6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird, (Konflikt gering)</li> <li>4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird (Konflikt hoch) oder</li> <li>5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. (Konflikt sehr hoch)</li> <li>6. innerhalb des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes bei den geschützten Lebensraumtypen und Arten Verschlechterungen eintreten. (Konflikt mittel)</li> </ol> <p>Bewertung der Schutzkriterien: Hinsichtlich Landschaftsbild, Vielfalt, Schönheit, Eigenart, Kultur-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>landschaft (Schutzzweck) sind die Konflikte sehr hoch. Die Wirkzonen der WEA liegen in "idealtypischer" Schwarzwaldlandschaft; im Sichtfeldbereich bis 10 km ist eine typische historisch gewachsene Kulturlandschaft mit zahlreichen Fernsichtmöglichkeiten und Alpenansichten anzutreffen. Die Konflikte im Sichtfeldbereich bis 10 km sind mit hoch zu bewerten. Die Flächen liegen in den Kernzonen der LSGs "Feldberg-Schluchsee" und "Lenzkirch", über beide Schutzgebiete betrachtet in zentraler Lage. Die Bedeutung für die Erholungsnutzung ist hoch, da die Bereiche sehr geeignet sind für die naturbezogene Erholung. Entsprechend hoch sind daher auch die Konflikte. Bei den auf den Naturhaushalt bezogenen Schutzzwecken ist in Bezug auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalt, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, dem Schutz von Biotopen und Lebensraum (Arten) sowie Natura 2000 - Gebieten, mit mittleren Konflikten zu rechnen. Bezüglich der windkraftempfindlichen Vogelarten ist mit hohen Konflikten zu rechnen, da ein Rotmilan-Vorkommen voraussichtlich erheblich betroffen ist.</p> <p>Bewertung der Standorteignung: Mit einer Windhöflichkeit von 5,25-6,25 m/s (mittel-gut) bei 48,5 ha. Fläche hätte das Vorranggebiet eine gute Konzentrationswirkung, was in der Abwägung positiv zu berücksichtigen ist. Die Vorbelastung durch den Skilift Fischbach ist eher als gering zu bewerten. Der Erschließungsaufwand wäre voraussichtlich relativ hoch, da keine Zuwegung vorhanden.</p> <p>Abwägungsprognose: Im Flächennutzungsplanverfahren hat der Flächenvergleich ergeben, dass Alternativflächen zur Erreichung des substanziellen Raumes vorhanden sind, die zwar auch im LSG liegen, aber hinsichtlich der Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Verordnung deutlich geringere Risiken aufweisen, als dies im Bereich Ahaberg der Fall wäre. Es sind überwiegend hohe bis sehr hohe Konflikte hinsichtlich Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Schutzzwecke (Veränderung Gebietscharakter, Einschränkung Erholungsnutzung) zu erwarten bei mittlerer bis guter Standorteignung für Vorrangbereiche Windkraft. Ein Vorranggebiet am Ahaberg wäre nach unserer fachlichen Einschätzung der UNB geeignet, den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets auf sehr großer Fläche so erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen, dass eine Befreiung oder Änderung der Schutzgebietsverordnung auch bei Berücksichtigung der guten Konzentrationswirkung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere (davon unabhängige) Beurteilung der Flächen im Übrigen sowohl mit der kommunalen Bewertung des Planungsverbandes Hochschwarzwald ("wenig geeignet", in Offenlage ausgeschieden), als auch mit der Gesamtbewertung durch den</p>	



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			Regionalverband ("sehr erhebliche negative Umweltauswirkungen"), korrespondiert.	
269	348	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 420 Naturschutz 79104 Freiburg im Breisgau	GVV Müllheim - Badenweiler Nach unserer Kenntnis befindet sich der GVV noch in der Phase der Prüfung der geeignetsten Konzentrationszonen im Geltungsbereich der Planung. Da alle potentiellen Konzentrationszonen des GVV innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, wird auch eine Prüfung und Abwägung durch die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der o. g. (s. ID 344) Prüfunterlagen erforderlich. Derzeit ist eine abschließende Aussage noch nicht möglich.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise zur kommunalen Windenergieplanung des GVV Müllheim - Badenweiler werden zur Kenntnis genommen. Die Planungsüberlegungen des GVV, die zwischenzeitlich im Rahmen eines ersten Beteiligungsverfahrens offengelegt worden sind, enthalten drei Konzentrationszonen für die Windenergie. Bezüglich der regionalplanerischen Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Verbandsgebiet des GVV Müllheim - Badenweiler wird im Einzelnen auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (s. ID 349, ID 350 und ID 351) verwiesen.
269	350	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 420 Naturschutz 79104 Freiburg im Breisgau	Zum Steckbrief Nr. 57 Dreispitz/Hafendeckel (Überlagerung LSG) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung [des GVV Müllheim-Badenweiler] hatten wir analog zum FNP-Bereich "Dreispitz" folgende erste Stellungnahme (auszugsweise) abgegeben, die wir bitten zu berücksichtigen (Zitat): "Der hier betroffene geschützte Teil des Landschaftsschutzgebietes ist vergleichbar den Standorten 2-4 Teil der großflächigen zusammenhängenden Waldflächen mittlerer Lagen des markanten westlichen Schwarzwaldrandes. Mit der Lage nahe Badenweiler und Schweighof sind auch Zonen hoher Erholungseignung und -nutzung unmittelbar betroffen. Bei Weiterverfolgung der potentiellen Eignungsfläche ist zur Prüfung, ob eine Herausnahme aus dem LSG oder eine Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, eine umfassende und qualifizierte Landschaftsbildanalyse und Prüfung der Auswirkungen von WEA, insbesondere auch der Fernwirkungen, erforderlich. Aufgrund der Betroffenheit des Wanderfalken sowie des Landschaftsschutzgebietes handelt es sich um eine aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritische potentielle Eignungsfläche." [Mit Schreiben vom 25.03.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:] Darstellung im Entwurf des Regionalverbandes: Der Steckbrief stellt als wegen Lage im LSG vorläufig zurückgestellten Bereich ein ca. 30,4 ha. großes Vorranggebiet auf Höhenzug oberhalb Schweighof dar. Bisherige Stellungnahme: Aufgrund der Betroffenheit des Wanderfalken sowie des Landschaftsschutzgebietes wurde u. a. darauf hingewiesen, dass es sich	<b>Berücksichtigung</b>  Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen des Landschaftsschutzgebietes "Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 57 - Dreispitz / Hafendeckel" im Westteil keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird auf die Festlegung des Westteils verzichtet. Darüber hinaus liegen die in der Stellungnahme genannten Erkenntnisse vor, dass sich der Westteil des Bereichs "Nr. 57 - Dreispitz / Hafendeckel" in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg). Die Anregung wird somit berücksichtigt. Die Inaussichtstellung eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald" zugunsten von Windenergieanlagen im Ostteil des Bereichs "Nr. 57 - Dreispitz / Hafendeckel" wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung des verbleibenden Ostteils findet jedoch nicht statt, da dieser mit einer Gesamtgröße von weniger als 12 ha nicht mehr dem in der Plankonzeption des Regionalverbandes verfolgten Bündelungsprinzip mit einer Mindestflächengröße von 15 ha entspricht und anhand der konkreten Abgrenzung nicht davon ausgegangen werden kann, dass in dieser

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>um eine aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritische potentielle Eignungsfläche handelt.</p> <p>Kommunaler Planungsstand und Abwägungsmaterial: Die kommunale Planung des GVV Müllheim-Badenweiler deckt sich im Bereich "Dreispietz-Ost (25,4 ha.) nur teilweise mit der Planung des RV, da der Bereich "Dreispietz-West" wegen eines Kernbereiches Wanderfalke u. a. aus artenschutzrechtlichen Gründen vom GVV nicht weiterverfolgt wird. Östlich grenzen mit "Schnelling" und "Sirnitz" zwei weitere Prüfflächen für kommunale Konzentrationszonen an.</p> <p>Größe und Lage: Das 30,4 ha große Vorranggebiet im Wald oberhalb Schweighof liegt zentral im Landschaftsschutzgebiet "Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald" auf einem von Ost nach West verlaufenden Höhenzug auf Gemarkungsgrenze Badenweiler - Sulzburg in einer Höhenlage zwischen 600 - 890 m. ü. NN. Ein Wasserschutzgebiet befindet sich in 300 m Entfernung. Einzelne Flächen sind Bodenschutzwald.</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen: Durch geeignete Standortwahl sind Konflikte zu gesetzlich geschützten Biotopen vermeidbar. Einzelne Flächen im Waldschutzgebiet sind Bodenschutzwald. Als Habitatausstattung sind Laubmisch- und Nadelwälder, versch. Altersklassen (auch Altholzbestände) vorhanden bei mittlerem bis hohem Konfliktrisiko. Auf Höhe Dreispitz ist der Generalwildwegeplan betroffen (Süd-Nord-Verlauf).</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild/Erholung: Bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung ist bei hoher Landschaftsbildqualität mit einem mittleren bis einem hohen Konfliktrisiko zu rechnen. In Wirkzone bis 3 km überwiegend teilweise noch sehr naturnahe Wälder. Im Bereich der Vorbergzone (&gt; 3 km Entfernung) sehr abwechslungsreiches, kleinstrukturiertes von vielen historischen Nutzungen geprägtes Landschaftsbild. In der Vorbergzone und den Bergwäldern wenig Vorbelastungen, in der Rheinebene und Bereich Müllheim-Badenweiler starke Besiedlung. Vorbergzone und Wälder mit mittlerer Funktion für Erholung. Erholungsschwerpunkte im Sichtfeldbereich bis 5 km: Badenweiler, Schweighof, Castellberg.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet, Schutzzweck und Verbote: Das Vorranggebiet liegt zentral im LSG "Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald". Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Markgräfler Vorbergzone und des daran anschließenden westlichen,</p>	<p>Restfläche drei oder mehr moderne Windkraftanlagen errichtet werden können.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Südschwarzwaldes im Bereich des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch sein abwechslungsreiches Landschaftsbild, seine vielfältigen Landschaftsstrukturen sowie seine sehr naturnahe, überwiegend bewaldete, reich gegliederte Bergwaldlandschaft und seine offenen Bereiche aus. Die Leistungsfähigkeit dieses ausgewogenen und vielfältigen Naturhaushaltes sowie die Wahrung der enthaltenen Naturgüter sind zu gewährleisten. Die Landschaft besitzt eine erhebliche Bedeutung für die naturbezogene Erholung; deren Erholungswert ist dauerhaft zu erhalten. In Bezug auf die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft besteht ein hohes Konfliktrisiko, in Bezug auf die Erholungsfunktion ein mittleres bis hohes.</p> <p>Die besondere Eigenart der Vorbergzone besteht in ihrem Biotopreichtum aus großflächigen Streuobstwiesen, offenen Talräumen, Halbtrockenrasen, Säumen, Feldgehölzen, Hohlwegen und angrenzenden kollinen Laubmischwäldern, Pfeifengras-Kiefernwald sowie ihrem kleinteiligen Nutzungsmuster aus Rebflächen, Äckern, Wiesen, Bachläufen und obstbaulich genutzten Flächen. Sie stellt eine zusammenhängende Kulturlandschaft von besonderer ökologischer und ästhetischer Bedeutung dar. Sie hat wichtige Funktionen für den Erhalt einer Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten. Der betroffene Bereich des Südschwarzwaldes ist mit seiner Vielfalt und Schönheit aus naturnahen (sub)-montanen Bergmischwäldern, den Silikat-Magerweiden und Feuchtwiesen ebenfalls ein bedeutsamer Lebensraum für die dort vorkommenden Tiere und Pflanzen.</p> <p>Schutzzweck ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten, die nach der FFH-Richtlinie besonderen Schutz genießen. Wir gehen diesbezüglich von einem mittleren Konflikt in diesem Bereich aus.</p> <p>Verbote</p> <p>In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Naturhaushalt geschädigt wird; (Konflikt mittel)</li> <li>2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird; (Konflikt mittel)</li> <li>3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird; (Konflikt gering sehr)</li> <li>4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird; (Konflikt hoch)</li> <li>5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird; (Konflikt mittel bis hoch)</li> <li>6. innerhalb des FFH-Gebietes bei den geschützten Lebensraumtypen und Arten Verschlechterungen eintreten. (Konflikt mittel)</li> </ol>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Bewertung der Schutzkriterien: In Bezug auf das Landschaftsbild, Vielfalt, Schönheit, Eigenart, Kulturlandschaft (Schutzzweck) finden sich keine hervortretenden Landmarken. "Postkartenmotive" finden sich am ehesten im Bereich des Markgräfler-Hügellandes und mehr als 4 km entfernt. Die Schutzwürdigkeit der Landschaft im unmittelbaren Bereich des Vorranggebietes ist eher durchschnittlich zu bewerten, im Sichtfeldbereich bis 10 km ist das Konfliktrisiko deutlich höher wegen des markanten, von tiefen Tälern eingeschnittenen und von Wäldern dominierten Westabfalles des südlichen Schwarzwaldes. Der Grad der Sichtbarkeit/Landschaftsbildrisiko von WKA im LSG wäre quantitativ und qualitativ mit mittel zu bewerten, sowohl im Nah- als auch im Fernbereich.</p> <p>Die Fläche befindet sich zentral im Kernbereich der LSG, keine Rand- oder Pufferzone. Für die Erholungsnutzung sind hier nur mittlere Konflikte zu erwarten.</p> <p>Auf den Naturhaushalt bezogener Schutzzweck: Mit mittleren Konflikten ist zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu rechnen, da voraussichtlich eine erhebliche Betroffenheit geschützter Vögel und ein Wildtierkorridor gegeben sind. Dies gilt auch für den Schutz der Biotope und Lebensraumarten, Natura 2000 - Gebiete, und windkraftempfindliche Fledermausarten.</p> <p>Das Konfliktrisiko für windkraftempfindliche Vogelarten ist sehr hoch für den westlichen Flächenanteil, da sich im 1 km - Radius ein seit vielen Jahren regelmäßig besetzter Wanderfalkenhorst befindet.</p> <p>Bewertung der Standorteignung: Die Eignung für Ziele des Klimaschutzes und für die regenerative Energieversorgung ist gut und an diesem Standort von verhältnismäßig hohem öffentlichem Interesse; eine gute Konzentrations-Wirkung bei guter Windhöflichkeit von 5,75-6,25 m/s im Bereich Dreispitz im Verbund mit angrenzenden Zonen möglich. Im westlichen Flächenanteil liegt die Windhöflichkeit mit 5,25-6,0 m/s etwas darunter, woraus sich eine eher mittlere Eignung für diesen Bereich ergibt.</p> <p>Die Netzanbindungskosten sind voraussichtlich hoch, während ein durchschnittlicher Wegeerschließungsaufwand erforderlich würde.</p> <p>Abwägungsprognose: Überwiegend mittlere bis hohe Konflikte hinsichtlich Beeinträchtigung Landschaftsbild und Schutzzwecke (Veränderung Gebietscharakter, Einschränkung Erholungsnutzung) zu erwarten, aber im Westteil sehr hoher Konflikt Artenschutz (1 km - Radius Wanderfalkenhorst) bei mittlerer bis guter Standorteignung für Vorrangbereiche Windkraft. Für den östlichen Teil der Vorrangfläche können wir die Einleitung eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens in Aussicht stellen,</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>während dies für den westlichen Teil nach den Kriterien und auch aufgrund artenschutzrechtlicher Restriktionen nicht möglich ist. Die Kommunale Bewertung des GVV Müllheim-Badenweiler kommt nach unserer gegenwärtigen Kenntnis in der landschaftsplanerischen Prüfung auch zu dem Ergebnis, dass der Bereich "Dreispietz Ost" geeignet ist und wir rechnen deshalb damit, dass dieser auch in den künftigen Offenlage-Entwurf übernommen wird, während der Bereich "Dreispietz West" aufgrund Wanderfalkennistplatz im 1 km - Radius möglicherweise ausgeschlossen wird.</p>	
269	351	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 420 Naturschutz 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Steckbrief Nr. 58 Bereich Weiherkopf/Sirnitz (Überlagerung LSG) Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Flächennutzungsplanung i. R. der frühzeitigen Beteiligung [des GVV Müllheim-Badenweiler] (Zitat): "Der nach allen Richtungen sehr exponierte Höhenrücken des Weiherkopfes und angrenzenden Sirnitz, sowie die nahe gelegenen Gebiete des Belchen und Nonnenmattweiher, zählen zu den landschaftlich herausragenden Teilen des Südschwarzwaldes, auch mit sehr hoher Funktion für die Erholungsnutzung. Die Etablierung einer Konzentrationszone für WEA in dieser exponierten Kammlage mit hoher Fernwirkung der Anlagen wäre mit massiven Beeinträchtigungen des sehr schützenswerten Landschaftsbildes und der Erholungseignung verbunden. Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung kann eine Herausnahme aus dem LSG deshalb nicht in Aussicht gestellt werden, die Empfehlung des Planers gegen eine Weiterverfolgung ist auch aus unserer Sicht fachlich begründet..." Ob bei späterer Konkretisierung der kommunalen Bauleitplanungen i. R. des Gesamtkonzeptes und bei Gesamtbetrachtung aller Flächen entgegen dieser Einzelfallbetrachtungen doch eine Ausweisung als Konzentrationsfläche im Bereich 58 in Betracht kommen könnte, lässt sich nachzeitigem Planungsstand noch nicht zuverlässig prognostizieren und müsste zu gegebener Zeit noch geprüft werden. [Mit Schreiben vom 25.03.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:] Darstellung im Entwurf des Regionalverbandes: Dargestellt im Entwurf des RV sind zwei Teilflächen jeweils westlich Sirnitz- und Weiherkopfgipfel mit insgesamt 17,4 ha Größe der Gemeinden Sulzburg, Müllheim, Münstertal. Bisherige Stellungnahme: Nach unserer früheren fachlichen Einschätzung konnte eine Herausnahme aus dem LSG nicht in Aussicht gestellt werden. Kommunaler Planungsstand und Abwägungsmaterial: Beim GVV Müllheim-Badenweiler ist der Bereich "Sirnitz" als Prüffläche in der Planung, die Fläche "Weiherkopf" ist ausgeschieden,</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen des Landschaftsschutzgebiets "Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 58 - Weiherkopf / Sirnitz" im Teilbereich "Weiherkopf" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird auf die Festlegung des "Weiherkopfs" verzichtet. Darüber hinaus liegen für den gesamten "Weiherkopf" die in der Stellungnahme genannten Erkenntnisse vor, dass sich dieser in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg). Die Anregung wird somit berücksichtigt. Die Inaussichtstellung eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald" zugunsten von Windenergieanlagen im Teilbereich "Sirnitz" wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung des verbleibenden Teilbereichs findet jedoch nicht statt, da dieser mit einer Gesamtgröße von weniger als 4 ha nicht mehr dem in der Plankonzeption des Regionalverbandes verfolgten Bündelungsprinzip mit einer Mindestflächengröße von 15 ha entspricht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>westl. angrenzend "Schnelling" und "Dreispietz". Beim GVV Staufent-Münstertal ruht derzeit die Planung, bisher ist erst die frühzeitige Beteiligung erfolgt. Der Bereich "Weiherkopf" war Teil der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Größe und Lage: Die zwei Flächen mit 17,4 ha. auf einem Höhenrücken liegen nahe des Schwarzwaldhauptkammes in Höhenlagen von 1000 - 1140 m. ü. NN. Im Landschaftsschutzgebiet "Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald" in Randlage im LSG (Teilfläche "Weiherkopf" nur etwa zur Hälfte i. LSG). Es handelt sich überwiegend um Waldflächen, im Bereich Weiherkopf auch mageres Grünland (ggf. als FFH-Lebensraumtyp geschützt). Waldschutzgebiete: Einzelne Flächen sind Bodenschutzwald, anteilige Flächen Erholungswald Stufe 2 (nicht verordnet).</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen: Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist bezüglich der Habitatausstattung das Konfliktpotenzial mittel bis hoch bei vorhandenen Laubmisch- und Nadelwäldern verschiedener Altersklassen (auch Altholzbestände) und geschützten Magerwiesen (Weiherkopf). Das Konfliktrisiko bezüglich windenergieempfindlicher Vogelarten ist hoch bis sehr hohes (Kollisionsrisiko), ein seit vielen Jahren regelmäßig besetzter Wanderfalkenhorst befindet sich innerhalb eines 1000-m-Radius des Gebiets "Weiherkopf". Hinsichtlich des Auerhuhns sind überwiegend "sehr problematische" Flächen betroffen. Zudem gibt es Hinweise auf Vogelzugbereiche im Bereich Weiherkopf.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild/Erholung: Zum Schutzgut Landschaftsbild/Erholung ist das Konfliktrisiko hoch. Hohe Landschaftsbildqualität. Vorranggebiete auf der Kammlinie des steilen Westabfalls des Südschwarzwalds zwischen Belchen und Blauen gelegen. Sirnitz und Weiherkopf als exponierte Höhenrücken sowie die nahe gelegenen Gebiete Belchen und Nonnenmattweiher zählen zu den landschaftlich herausragenden Teilen des Südschwarzwaldes. Im Umfeld der Vorranggebiete im 5 km - Radius teilweise mit sehr hoher Funktion für Erholung (v. a. Belchen, Haldenhof, Heubronn, Neuenweg). Der Blauen liegt ca. 5,5 km entfernt, sehr hohes Konfliktrisiko.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet, Schutzzweck und Verbote: Betroffen ist das LSG "Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald" in Randlage. "Sirnitz" liegt ganz im LSG, die Teilfläche "Weiherkopf" nur etwa zur Hälfte.</p> <p>Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Markgräfler Vorbergzone und des daran anschließenden westlichen,</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Südschwarzwaldes im Bereich des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch sein abwechslungsreiches Landschaftsbild, seine vielfältigen Landschaftsstrukturen sowie seine sehr naturnahe, überwiegend bewaldete, reich gegliederte Bergwaldlandschaft und seine offenen Bereiche aus. Die Leistungsfähigkeit dieses ausgewogenen und vielfältigen Naturhaushaltes sowie die Wahrung der enthaltenen Naturgüter sind zu gewährleisten. Die Landschaft besitzt eine erhebliche Bedeutung für die naturbezogene Erholung; deren Erholungswert ist dauerhaft zu erhalten. Sowohl bezüglich der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart, und Schönheit der Landschaft als auch der Erholungsfunktion ist mit hohem Konfliktrisiko zu rechnen.</p> <p>Die besondere Eigenart der Vorbergzone besteht in ihrem Biotopreichtum aus großflächigen Streuobstwiesen, offenen Talräumen, Halbtrockenrasen, Säumen, Feldgehölzen, Hohlwegen und angrenzenden kollinen Laubmischwäldern, Pfeifengras-Kiefernwald sowie ihrem kleinteiligen Nutzungsmuster aus Rebflächen, Äckern, Wiesen, Bachläufen und obstbaulich genutzten Flächen. Sie stellt eine zusammenhängende Kulturlandschaft von besonderer ökologischer und ästhetischer Bedeutung dar. Sie hat wichtige Funktionen für den Erhalt einer Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten. Der betroffene Bereich des Südschwarzwaldes ist mit seiner Vielfalt und Schönheit aus naturnahen (sub)-montanen Bergmischwäldern, den Silikatmagerweiden und Feuchtwiesen ebenfalls ein bedeutsamer Lebensraum für die dort vorkommenden Tiere und Pflanzen. Auch diesbezüglich ist das Konfliktrisiko mittel bis hoch (hoch: Weiherkopf aufgrund Vorkommen Wanderfalke).</p> <p>Insgesamt sind überwiegend hohe Konflikte hinsichtlich Beeinträchtigung Landschaftsbild und Schutzzwecke (Veränderung Gebietscharakter, Einschränkung Erholungsnutzung) zu erwarten. "Weiherkopf mit sehr hohem Konflikt Artenschutz (1 km - Radius Wanderfalkenhorst) bei mittlerer bis guter (Sirnitz), bzw. bis mittlerer ("Weiherkopf"), Standorteignung für Vorrangbereiche Windkraft.</p> <p>Verbote</p> <p>In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Naturhaushalt geschädigt wird; (Konflikt mittel)</li> <li>2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird; (Konflikt mittel-hoch (hoch für Vorrangfläche Weiherkopf))</li> <li>3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird; (Konflikt gering)</li> <li>4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Ei-</li> </ol>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>genart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird; (Konflikt hoch)</p> <p>5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird; (Konflikt mittel-hoch)</p> <p>6. innerhalb des FFH-Gebietes bei den geschützten Lebensraumtypen und Arten Verschlechterungen eintreten. (Konflikt mittel)</p> <p>Bewertung der Schutzkriterien:  In Bezug auf das Landschaftsbild, Vielfalt, Schönheit, Eigenart, Kulturlandschaft (Schutzzweck) ist der Weiherkopf als Landmarke zu charakterisieren, die Kammlagen sind sog. Postkartenmotive (Konflikt hoch). Der Bereich Sirnitz hat eine geringere Ausprägung als Landmarke bzw. Postkartenmotiv (Konflikt mittel). Die Schutzwürdigkeit der Landschaft im unmittelbaren Bereich des Vorranggebietes ist eher durchschnittlich zu bewerten, im Sichtfeldbereich bis 10 km ist das Konfliktrisiko hoch auf Grund der landschaftlich besonders exponierten Kammlage des Westabfall des Schwarzwaldes. Der Grad der Sichtbarkeit/Landschaftsbildrisiko von WKA im LSG ist im Nahbereich quantitativ und qualitativ mit mittel zu bewerten, im Fernbereich mit hoch.</p> <p>Die Fläche befindet sich eher in einer Pufferzone des LSG.  Für die Erholungsnutzung im näheren Umfeld der Vorrangbereiches sind nur mittlere Konflikte zu erwarten, in den Bereichen Belchen, Heubronn, Neuenweg hohe Funktion und intensive Nutzung, entsprechend hohe Konflikte.</p> <p>Auf den Naturhaushalt bezogenen Schutzzweck: Mit mittleren Konflikten ist zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu rechnen, da voraussichtlich eine erhebliche Betroffenheit geschützter Vögel und ein Wildtierkorridor gegeben ist. Dies gilt auch für den Schutz der Biotope und Lebensraumarten, Natura 2000 - Gebiete, und windkraftempfindliche Fledermausarten. Das Konfliktrisiko für windkraftempfindliche Vogelarten ist sehr hoch für den westlichen Flächenanteil, da sich im 1 km - Radius ein Wanderfalkenhorst befinden soll.</p> <p>Bewertung der Standorteignung:  Die Eignung für Ziele des Klimaschutzes und für die regenerative Energieversorgung ist gut und an diesem Standort von verhältnismäßig hohem öffentlichem Interesse. Am Standort Sirnitz wäre voraussichtlich eine Konzentrationszone mit angrenzenden Zonen möglich. Die Windhöflichkeit von 5,75-6,25 m/s im Bereich Weiherkopf ist gut, im Bereich Sirnitz mit 5,25-6,0 m/s, woraus sich eine eher mittlere Eignung für diesen Bereich ergibt.</p> <p>Die Netzanbindungskosten sind voraussichtlich hoch, während ein</p>	



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>durchschnittlicher Wegeerschließungsaufwand erforderlich würde. Standortalternativen mit geringeren Konflikten zu den LSG-Schutzzwecken sind zum Weiherkopf vorhanden, zum Bereich Sirnitz abhängig von substantiellem Raum Windkraft der planenden Gemeinden.</p> <p>Vorbelastungen sind nicht vorhanden.</p> <p>Abwägungsprognose: Es sind überwiegend hohe Konflikte hinsichtlich Beeinträchtigung Landschaftsbild und Schutzzwecke (Veränderung Gebietscharakter, Einschränkung Erholungsnutzung) zu erwarten. "Weiherkopf mit sehr hohem Konflikt Artenschutz (1 km - Radius Wanderfalkenhorst) bei mittlerer - guter (Sirnitz) bis mittlerer ("Weiherkopf") Standorteignung für Vorrangbereiche Windkraft. Zur Vorrangfläche "Weiherkopf" kann nach den genannten Kriterien und insbesondere aufgrund artenschutzrechtlicher Restriktionen ein Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzverordnung nicht in Aussicht gestellt werden, während dies für das Vorranggebiet "Sirnitz" möglich erscheint.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass der GVV Müllheim-Badenweiler nach unseren Informationen die Konzentrationszonen "Sirnitz" und "Weiherkopf" im FNP-Verfahren bereits ausgeschieden hat. Westlich grenzen zwei weitere Konzentrations-Zonen (im Verfahren) an: "Schnelling" und "Dreispitz."</p> <p>Die Planung des GVV Staufen-Münstertal ruht, ein Prüfbereich mit der Bezeichnung "Weiherkopf" war Bestandteil der Kulisse der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Nach der Gesamtbewertung des Regionalverbands sind "sehr erheblich negative Umweltauswirkungen" zu erwarten.</p>	
269	352	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 540 Flurneuordnung und Landentwicklung 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Von den vorläufig zurückgestellten Bereichen für die Windenergie sind folgende laufenden Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald betroffen: (Bereich für die Windenergie / Flurbereinigung / Bereich)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 45 / Glottertal / Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Glottertal</li> <li>- 50 / Titisee-Neustadt (Titisee) / Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Titisee</li> <li>- 51 / Titisee-Neustadt (Titisee) / Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Titisee</li> <li>- 51 / Lenzkirch / Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Lenzkirch</li> </ul> <p>Hinweise oder Anregungen sind nicht erforderlich, da aus Sicht der Flurneuordnung keine direkte Betroffenheit aus heutiger Sicht vorliegt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereiche "Nr. 50 - Weißtannenhöhe / Fahrenhalde" und "Nr. 51 - Hochfirst / Beerwald" sind vor allem aus Gründen der Unvereinbarkeit mit überlagernden Landschaftsschutzgebieten (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, ID 345 und ID 346) insgesamt nicht mehr Teil der regionalplanerischen Gebietskulisse. Bezüglich der regionalplanerischen Weiterverfolgung des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 45 - Flaunser / Brombeerkopf" wird im Einzelnen auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (s. ID 362) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
281	281	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt Untere Naturschutzbehörde 78048 Villingen-Schwenningen	Aus Sicht des Schwarzwald-Baar-Kreises ist die vorläufige Zurückstellung des innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Simonswälder Tal" liegenden Vorranggebietes Nr. 44 - "Hohe Steig" sehr zu begrüßen. Die Aufstellung und der Betrieb von Windkraftanlagen auf diesem Standort würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Außerdem halten wir dieses Vorranggebiet aufgrund der im näheren Umfeld vorkommenden Vogelarten Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard aus artenschutzrechtlicher Sicht für problematisch.	<b>Berücksichtigung</b>  Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereichs "Nr. 44 - Hohe Steig" durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine gemeinsame Festlegung mit den bereits bestehenden Windenergieanlagen (Platte, Kaisersebene und Im Grund) zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen durch Windenergieanlagen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland innerhalb des Simonswälder Tals und den Seitentälern wird auf die Festlegung des Bereichs "Nr. 44 - Hohe Steig" insgesamt verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Bereich nicht festzulegen, wird somit berücksichtigt.
284	429	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Der Suchraum 33 "Dreispietz/Steckhalde" liegt im LSG "Hinteres Bleichtal". Untersuchungen des GVV Herbolzheim-Kenzingen wiesen in diesem Bereich eine hohe Konzentration windkraftsensibler Arten auf. Nach Einschätzung der LUBW handelt es sich bei mindestens einer Art um ein Dichtezentrum. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung kann eine Herausnahme des Gebietes aus dem LSG derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. [Mit Schreiben vom 12.04.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:] Nach der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "Hinteres Bleichtal" sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies gilt vor allem, wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt, das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen. Eine Befreiung setzt voraus, dass es sich beim geplanten Vorhaben um einen vom Ordnungsgeber bei der Unterschutzstellung in dieser Weise nicht vorgesehenen und deshalb atypischen Fall handelt, der sich durch besondere Umstände von den vom Bauverbot erfassten Konstellationen unterscheidet. Atypische, singuläre Fälle	<b>Berücksichtigung</b>  Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen des Landschaftsschutzgebietes "Hinteres Bleichtal" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 33 - Dreispitz / Steckhalde" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Davon unabhängig liegen zudem die in der Stellungnahme genannten Erkenntnisse vor, dass sich der Bereich "Nr. 33 - Dreispitz / Steckhalde" größtenteils in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg).

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>können nach dem Erlass vom 17.05.2013 auftreten, wenn das Landschaftsbild im relevanten Bereich weniger schutzwürdig ist, der von der Planung betroffene Bereich bereits durch bauliche Anlagen vorbelastet ist oder wenn Windenergieanlagen in Randlagen geplant sind. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen. Die Fläche "Dreispietz / Steckhalde" liegt auf dem ersten Höhenrücken, der den breiten Talraum des unbewaldeten vorderen Bleichtals weithin sichtbar überragt und übt als Berg mit Pfortenwirkung auch auf das gesamte Hintere Bleichtal eine markante Wirkung aus. Vorbelastungen mit baulichen Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen, sind nicht gegeben. Mit einer Größe von 73 ha kann durchaus davon gesprochen werden, dass "großflächige Bereiche des Landschaftsschutzgebietes den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung entzogen werden". Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "Hinteres Bleichtal" weist als Schutzzweck ebenfalls die Erhaltung der naturhaften und landschaftlich reizvollen Tallandschaft der Hintere Bleiche mit ihren Nebenbachen, die Sicherung des ausgeglichenen Wasserhaushalts und die Leistungsfähigkeit der Natur in diesem Raum mit seinen charakteristischen pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung der Vielfalt und Schönheit der Landschaft als attraktiver Naherholungsraum mit seinem besonderen Erholungswert aus. Die Errichtung einer oder mehrerer Windenergieanlagen wurde auf Grund ihrer Bauwerkshöhe, des industriellen Charakters der Anlagen und der Rotorbewegung eine negative Wirkung auf den Schutzzweck Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausüben. Die zusätzlich zur optischen Wirkung auftretende Verlärmung des Gebietes während des Betriebs der Windenergieanlagen wirkt sich zudem negativ auf den Erholungswert der geschützten Landschaft aus. Die vom Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim beauftragten artenschutzrechtlichen Untersuchungen weisen im Bereich des potenziellen Vorranggebiets "Dreispietz/Steckhalde" außerdem eine ungewöhnlich hohe Dichte an besonders und streng geschützten Vogelarten auf. Hier sind vor allem die Arten Rotmilan, Baumfalke und Wespenbussard zu nennen. Zwei Horste des Wespenbussards als windkraftsensibler Vogelart liegen deutlich innerhalb eines 1 km-Radius. Aus den o. g. Gründen liegen für das das potenzielle Vorranggebiet "Dreispietz/Steckhalde" die Voraussetzungen für das Planen in eine Befreiungslage hinein nicht vor.</p> <p>[...]</p> <p>Im Falle des potenziellen Vorranggebiets "Dreispietz/Steckhalde" kann auf die Daten zurückgegriffen werden, die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Nördlicher Breisgau erhoben wurden. Im Gebiet des potenziellen Vorranggebiets "Drei-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>spitz / Steckhalde" kommen besonders und streng geschützte windenergiesensible Vogelarten in einer außergewöhnlich hohen Dichte vor. Neben den Arten Rotmilan, Baumfalke und Weißstorch ist hier auch der Wespenbussard zu erwähnen. Zwei Horste dieser Art liegen weniger als einen Kilometer von den Grenzen des potenziellen Vorranggebiets entfernt. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem klimatischen Potential ist zudem mit einem überdurchschnittlich hohen Vorkommen verschiedener Fledermausarten zu rechnen. Damit musste das potenzielle Vorranggebiet "Dreispietz/Steckhalde" aus artenschutzrechtlichen Gründen stark verkleinert werden. Auch in Bezug auf das Landschaftsbild ist die Fläche nicht unproblematisch. Sie umfasst die Berggipfel Steckhalde, Forlenbühl und Dreispitz, die das breite und ebene Bleichtal im Osten klar begrenzen. Mit der gegenüberliegenden Kirnhalde bilden sie als erster Anstieg des Schwarzwald-Vorberge einen weithin sichtbaren Riegel. Dieser erste Anstieg und der Eingang ins hintere Bleichtal wurden bereits im Mittelalter so wahrgenommen, was sich an der Lage der Burgruine Kirnburg deutlich erkennen lässt. Während das vordere Bleichtal mit seiner stark gegliederten Struktur und den kleinen Dörfern eine sehr typische, historisch gewachsene Kulturlandschaft darstellt, ist der Übergang zum stark bewaldeten, naturnah wirkenden hinteren Bleichtal abrupt. Industrielle Vorprägungen sind in keinem der beiden Abschnitte zu erkennen. Nach der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets "Hinteres Bleichtal" soll die landschaftlich reizvollen Tallandschaft der Hinteren Bleiche mit ihren Nebenbächen erhalten werden, der ausgeglichene Wasserhaushalt und die Leistungsfähigkeit der Natur in diesem Raum mit seinen charakteristischen pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften gesichert, sowie die Vielfalt und Schönheit der Landschaft als attraktiver Naherholungsraum mit seinem besonderen Erholungswert erhalten werden. Die Errichtung einer oder mehrerer Windenergieanlagen wurde auf Grund ihrer Bauwerkshöhe, des industriellen Charakters der Anlagen und der Rotorbewegung eine negative Wirkung auf den Schutzzweck Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausüben. Die zusätzlich zur optischen Wirkung auftretende Verlärmung des Gebietes während des Betriebs der Windenergieanlage wirkt sich zudem negativ auf den Erholungswert der geschützten Landschaft aus. Mit dem benachbarten "Herbolzheimer Höfle" liegt das potenzielle Vorranggebiet "Dreispietz/Steckhalde" zudem in einem für Erholungszwecke sehr stark genutzten Bereich.</p> <p>Das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgte öffentliche Interesse ist grundsätzlich mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Mit der Nutzung regenerativer Energie soll die nachhaltige Versorgung mit regenerativer Energie sichergestellt und eine Reduk-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>tion der Treibhausgase erreicht werden. Die Windhöufigkeit des Standorts ist nach Windatlas Baden-Württemberg mit maximal 6,25 m/s in 100 m Höhe relativ gering. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, wird das potenzielle Vorranggebiet "Dreispitz/Steckhalde" gegenüber der jetzigen Planung wahrscheinlich deutlich verkleinert werden müssen. Damit sänke die Zahl der potentiellen Standorte deutlich. Eine Änderung der Verordnung beim jetzigen Umfang der Planung wäre nicht erforderlich, da artenschutzrechtliche Vorschriften der Planung entgegenstehen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wäre eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen eher unwahrscheinlich. Zur abschließenden Beurteilung müssen jedoch genauere Unterlagen in Bezug auf den Artenschutz sowie die möglichen Anlagenstandorte und Anlagentypen vorgelegt werden.</p>	
284	431	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	<p>Der Suchraum 41 "Mooseck" erstreckt sich über zwei Gemeinden. Auf der Gemarkung Winden liegt er teilweise innerhalb der Konzentrationszone "Mooseck" für Windenergie des GVV Elzach-Winden-Biederbach. Der nicht innerhalb dieser Zone liegende Teil des Suchraums [Hörnleberg] kann wegen artenschutzrechtlicher Einschränkungen nicht als Standort für WEA genutzt werden und sollte auch nicht in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans übernommen werden. Auf den Gemarkungen Alt-/ Haslachsimsowald liegt die Fläche innerhalb des LSG "Simonswälder Tal". Eine Herausnahme des Gebietes aus dem LSG kann jedoch in Aussicht gestellt werden. [Mit Schreiben vom 12.04.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:] Die beiden potenziellen Vorranggebiete "Mooseck" und "Hohe Steig" [s. ID 434] liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Simonswälder Tal", dessen Verordnung verbietet, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Unter dieses Verbot fällt insbesondere die Anlage von Bauwerken. Eine Befreiung setzt voraus, dass es sich beim geplanten Vorhaben um einen vom Ordnungsgeber bei der Unterschützstellung so nicht vorgesehenen und deshalb atypischen Fall handelt, der sich durch besondere Umstände von den vom Bauverbot erfassen Konstellation unterscheidet. Atypische, singuläre Fälle können nach dem Erlass vom 17.05.2013 auftreten, wenn das Landschaftsbild im relevanten Bereich weniger schutzwürdig ist, der von der Planung betroffene Bereich bereits durch bauliche Anlagen vorbelastet ist oder wenn Windenergieanlagen in Randlagen geplant sind. Das potenzielle Vorranggebiet "Mooseck" erstreckt sich über die</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Die Hinweise zur kommunalen Windenergieplanung des GVV Elzach sowie der VVG Waldkirch werden zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereichs "Nr. 41 - Mooseck" durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Festlegung des Gebiets gemeinsam mit benachbarten Vorranggebieten sowie mit bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland sowie "Riegelwirkungen" innerhalb des Elztals wird - in Hinblick auf Konfliktintensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - zugunsten des geeigneteren östlichen Teils (Mooseck/Tafelbühl) auf die Festlegung des nordwestlichen Teilbereichs (Hörnleberg) verzichtet. Die Anregung, analog zu der zwischenzeitlich genehmigten Flächennutzungsplanung des GVV Elzach auf den Teilbereich "Hörnleberg" zu verzichten, wird somit berücksichtigt. Das als "Nr. 41 - Mooseck / Tafelbühl" aufgenommene Vorranggebiet wird entsprechend der gebietskonkreten Stellungnahmen der Stadt Elzach (s. ID 622) der Gemeinde Winden (s. ID 24) sowie des Gemeindeverwaltungsverbands Elzach (s. ID 641) um den östlichen Bereich Tafelbühl erweitert und weist nunmehr eine Gesamtgröße von ca. 66 ha auf. In Bezug auf den auf Gemeindegebiet Simonswald gelegenen südli-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Gemarkung zweier Gemeinden. Auf der Gemarkung Winden liegt es teilweise innerhalb der Konzentrationszone "Moosack" für Windenergie des Gemeindeverwaltungsverbands Elzach-Winden-Biederbach. Auf den Gemarkungen Alt-/Haslachsionswald liegt die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Simonswälder Tal". Aufgrund der Lage am Rande des Landschaftsschutzgebiets "Simonswälder Tal", der absehbaren Vorbelastungen mit WEAs in unmittelbarer Nachbarschaft und der geringen Größe des potentiellen Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen scheinen die Voraussetzungen für einen atypischen, singulären Einzelfall gegeben. Gleichzeitig scheint der Umfang der Flächeninanspruchnahme unter Berücksichtigung der Gesamtgröße des Schutzgebietes, sowie die Beeinträchtigungen der Funktionen des Landschaftsschutzgebietes noch in einer Größenordnung zu liegen, die im Zuge einer Befreiung möglich wäre. Da die Grundvoraussetzungen für eine Abwägungsentscheidung vorliegen, müsste noch entschieden werden, ob die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses so gewichtig sind, dass sie gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen überwiegen. Hierbei wären sämtliche Belange des Einzelfalls in die Abwägung einzubeziehen.</p> <p>Das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgte öffentliche Interesse ist grundsätzlich mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen, da die nachhaltige Versorgung mit regenerativer Energie sichergestellt und eine Reduktion der Treibhausgase erreicht werden soll. Die Windhöffigkeit nach Windatlas Baden-Württemberg liegt am Standort mit z. T. bis zu 7 m/s in 100 m Höhe hoch. Allerdings ist die Fläche aufgrund der Orographie nicht einfach zu erschließen. Mit der Lage im Eingangsbereich des Simonswäldertals sind die Anlagen von den dichter besiedelten Teilen des Elztals (Siedlungsbereich der Städte und Gemeinden Waldkirch, Winden Elzach, Simonswald) deutlich zu sehen, der Eingriff in das Landschaftsbild ist demzufolge hoch. Die Untersuchungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch-Gutach-Simonswald weisen in Bezug auf den Artenschutz in einer fünfstufigen Skala eine Konfliktintensität "mittel" bis "mittel-hoch" nach, die Fläche liegt zudem teilweise in Auerhuhnl Lebensräumen der Kategorie 2 und 3. Unter Berücksichtigung aller Aspekte kann im Rahmen einer summarischen Abwägung davon ausgegangen werden, dass eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung grundsätzlich nicht ausgeschlossen scheint. Eine endgültige Beurteilung ist jedoch erst beim Vorliegen detaillierter Unterlagen (u. a. Standort, Anlagentyp, artenschutzrechtliche Prüfung) möglich.</p> <p>[...]</p>	<p>chen Teilbereich des ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereichs "Nr. 41 - Moosack" wird die Inaussichtstellung einer Befreiung bzw. eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Simonswälder Tal" zugunsten von Windenergieanlagen durch das Landratsamt (zuständige Untere Naturschutzbehörde) zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Teilbereich wird jedoch aufgrund mehrerer Abwägungskriterien (hier: Bereiche der Kategorie 2 und 3 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn (FVA), Bodenschutzwald, Wirkungen auf das Landschaftsbild), die im Rahmen einer summarischen Betrachtung in Relation zum Windpotential untersucht wurden, nicht als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Der kommunalen Planung bleibt es jedoch unbenommen, bei der Festlegung von kommunalen Konzentrationszonen über die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete hinauszugehen, da sich durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes keine Ausschlusswirkung mehr durch diese ergibt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Tatsache, dass sich überwiegende Teile der kommunalen Konzentrationszonen auf Gemeindegebiet Simonswald innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden und noch umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich der Verträglichkeit durchzuführen sind, die Raumschaft Simonswald nicht Teil des zweiten Offenlage-Entwurfs der VVG Waldkirch war.</p> <p>Bezüglich des ebenfalls mit dem Landschaftsschutzgebiet "Simonswälder Tal" überlagerten Bereich "Nr. 44 - Hohe Steig" wird im Einzelnen auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Emmendingen (s. ID 434) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Teilflächen des potenziellen Vorranggebiets "Mooseck" liegen auf den Gemarkungen Altsimonswald und Haslachsmonswald innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Simonswälder Tal". Die relativ kleine Fläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft einiger geplanter Windenergieanlagen auf der gegenüberliegenden Seite des Bergkamms. Mit der Lage im Eingangsbereich des Simonswälder Tals wären Windenergieanlagen an diesem Standort in einem großen Umkreis sichtbar, der Eingriff in das Landschaftsbild wäre entsprechend groß. Aufgrund der vorliegenden Daten der Fortschreibung des Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch-Gutach-Simonswald ist bezüglich des Artenschutzes die Konfliktintensität in einer fünfteiligen Skala als "mittel" bis "mittel-hoch" eingestuft. Daher ist noch kein Ausschlusskriterium für die Fläche zu erkennen. Exaktere Aussagen sind erst mit einer besseren Datengrundlage zu machen. Das mit der Errichtung von WEAs verfolgte öffentliche Interesse ist grundsätzlich mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen, da die nachhaltige Versorgung mit regenerativer Energie sichergestellt und eine Reduktion der Treibhausgase erreicht werden soll. Die Windhöflichkeit nach Windatlas Baden-Württemberg liegt am Standort mit gebietsweise bis zu 7 m/s in 100 m Höhe hoch. Allerdings ist die Fläche aufgrund der Orographie schwierig zu erschließen. Unter Berücksichtigung aller Aspekte kann davon ausgegangen werden, dass eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wahrscheinlich möglich wäre. Eine endgültige Beurteilung ist jedoch erst beim Vorliegen detaillierter Unterlagen (Standort, Anlagentyp, artenschutzrechtliche Prüfung) möglich.</p>	
284	434	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	<p>Die Ausweisung des Suchraums 44 "Hohe Steig" wird von der VVG Waldkirch-Gutach-Simonswald nicht weiter verfolgt. Aufgrund der sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild kann eine Herausnahme des Gebietes aus dem LSG "Simonswälder Tal" auch nicht in Aussicht gestellt werden. [Mit Schreiben vom 12.04.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:] Die beiden potenziellen Vorranggebiete "Mooseck" [s. ID 431] und "Hohe Steig" liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Simonswälder Tal", dessen Verordnung verbietet, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Unter dieses Verbot fällt insbesondere die Anlage von Bauwerken. Eine Befreiung setzt voraus, dass es sich beim geplanten Vorhaben um einen vom Ordnungsgeber bei der Unterschutzstellung so nicht vorgesehenen und deshalb atypischen Fall handelt, der sich durch besondere Umstände von den vom Bauverbot erfassten Konstellation</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise zur Windenergieplanung der VVG Waldkirch sowie die zwischenzeitliche Inaussichtstellung eines ergebnisoffenen Änderungsverfahrens hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Simonswälder Tal" zugunsten von Windenergieanlagen durch das Landratsamt (zuständige Untere Naturschutzbehörde) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereichs "Nr. 44 - Hohe Steig" durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine gemeinsame Festlegung mit den bereits bestehenden Windenergieanlagen (Platte, Kaisersebene und Im Grund) zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungs-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>unterscheidet. Atypische, singuläre Falle können nach dem Erlass vom 17.05.2013 auftreten, wenn das Landschaftsbild im relevanten Bereich weniger schutzwürdig ist, der von der Planung betroffene Bereich bereits durch bauliche Anlagen vorbelastet ist oder wenn Windenergieanlagen in Randlagen geplant sind. [...]</p> <p>Das potenzielle Vorranggebiet "Hohe Steig" liegt ebenfalls [s. ID 431] am Rande des Landschaftsschutzgebiets "Simonswälder Tal, jedoch wesentlich weiter in Richtung Osten und damit in einem von Anlagen der technischen Infrastruktur völlig unbelasteten Gebiet. Neben der Größe des potenziellen Vorranggebietes ist die exponierte Lage zu erwähnen. Der Berggipfel "Hohe Steig" liegt in der exakten Verlängerung des gerade verlaufenden Simonswälder Tals und ist damit aus dem gesamten Talgrund als dominierender Gipfel zu sehen. Zudem bildet die Hohe Steig mit dem benachbarten Hornkopf eine markante Pforte für den Ortsteil Obersimonswald. Die Voraussetzungen für einen atypischen, singulären Einzelfall sind hier nicht gegeben. Gleichzeitig läge der Umfang der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der exponierten Lage nicht mehr in einer Größenordnung, die im Zuge einer Befreiung möglich wäre. Damit liegen die Grundvoraussetzungen für eine Abwägungsentscheidung nicht vor. [...]</p> <p>Das potenzielle Vorranggebiet "Hohe Steig" liegt in einem nicht vorbelasteten Bereich des Schwarzwaldes und in einer sich aus dem Verlauf des Simonswälder Tals ergebenden auffälligen und weithin einsehbaren Lage. Hieraus ergibt sich eine erhöhte Schutzwürdigkeit der Landschaft. Auch der Erholungswert der Umgebung sänke im Falle einer Nutzung der Gipfelloge durch Windenergieanlagen, da die "Hohe Steig" aus dem gesamten Talgrund und von vielen Hängen des gerade verlaufenden Simonswälder Tals als dominierender Gipfel zu sehen ist. Die Windhöufigkeit ist am Standort mit z. T. über 7 m/s in 100 m Höhe nach Windatlas sehr hoch. Die Fläche ist wahrscheinlich mit vertretbarem Aufwand zu erschließen. Unter Berücksichtigung aller Aspekte kann davon ausgegangen werden, dass eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht ganz ausgeschlossen erscheint. Eine endgültige Beurteilung ist jedoch erst beim Vorliegen exakterer Unterlagen (u. a. Standort, Anlagentyp, Landschaftsbildanalyse) möglich.</p>	<p>erscheinungen durch Windenergieanlagen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland innerhalb des Simonswälder Tals und den Seitentälern wird auf die Festlegung des Bereichs "Nr. 44 - Hohe Steig" insgesamt verzichtet. Bezüglich des ebenfalls mit dem Landschaftsschutzgebiet "Simonswälder Tal" überlagerten Bereich "Nr. 41 - Mooseck" wird im Einzelnen auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Emmendingen (s. ID 431) verwiesen.</p>
284	451	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	<p>Im Landkreis Emmendingen sind 3 Vorrangflächen zurückgestellt und unterliegen nur einer informellen Beteiligung. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebiet Nr. 33 Dreispitz/Steckhalde</li> <li>- Gebiet Nr. 41 Mooseck</li> <li>- Gebiet Nr. 44 Hohe Steig</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ursprünglich wegen Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet vorläufig zurückgestellten (Teil-)Bereiche "Nr. 33 - Dreispitz / Steckhalde", "Nr. 41 -</p>



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			Alle drei Gebiete liegen in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (Hinteres Bleichtal und Simonswäldertal). Eine Zonierung der betroffenen Landschaftsschutzgebiete entspr. dem Windenergieerlass und den naturschutzrechtlichen Vorgaben ist bisher nicht erfolgt.	Mooseck" und "Nr. 44 - Hohe Steig" sind aus unterschiedlichen Gründen (Unvereinbarkeit mit Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz sowie Abwägungskriterien) nicht mehr Teil der regionalen Vorranggebietskulisse. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahmen des Landratsamts Emmendingen (ID 429, ID 431, ID 434) und des Landratsamts Ortenaukreis (ID 518) verwiesen.
284	452	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	<p>Gebiet Nr. 33 Dreispitz/Steckhalde Innerhalb der genannten Suchkulisse ist im Forstbezirk Emmendingen die Teilfläche Nr. 33 - "Dreispitz / Steckhalde" betroffen. Diese 73 ha große Teilfläche östlich von Herbolzheim liegt zu 97% im Landschaftsschutzgebiet "Hinteres Bleichtal" und gehört daher zu den vorläufig zurückgestellten Bereichen. Das ausgewiesene Suchgebiet weist 2 Teileinheiten auf wobei das kleinere sich auf die Landkreise Emmendingen wie auch Ortenau erstreckt. Im Folgenden wird das große Teilgebiet als 33/1 und das kleine als 33/2 bezeichnet. Die hier getätigten Aussagen beziehen sich nur auf Flächen die im Landkreis Emmendingen gelegen sind. Die zu Grunde liegende Fläche liegt auf den Gemarkungen Broggingen, Tutschfelden, Bleichheim und Herbolzheim.</p> <p>Die im Folgenden benannten Prüf- und Tabukriterien sind zusätzlich/ergänzend zu den Prüfkriterien des Regionalplans Südlicher Oberrhein zu verstehen.</p> <p>Prüfkriterien: (Prüfkriterien / Hinweise Beschreibung / Forstfachliche Wertung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalwildwegeplan / Beide Teilgebiete liegen tangierend zu einem Korridor des Wildwegeplans mit internationaler Bedeutung. Eine direkte Betroffenheit scheint nicht gegeben, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von Baumaßnahmen Belange des Korridors betroffen werden. Teilgebiet 33/2 liegt deutlich näher an dem Korridor. / liegt in der Zuständigkeit der FVA</li> <li>- Bodenschutzwald / Teilgebiet 33/1: Südöstlich der Steckhalde können Belange des Bodenschutzwaldes betroffen sein. Eine Betroffenheit muss im Einzelfall bei der Standortwahl in der Projektierphase geprüft werden. / geringe Betroffenheit</li> <li>- Erholungswald / Nordwestlich an das Teilgebiet 33/1 angrenzend. Möglicherweise besteht eine Betroffenheit wenn Zuwegungen ausgebaut werden müssen. / Keine direkte Betroffenheit</li> <li>- gesetzlicher Erholungswald / - / Keine Betroffenheit</li> <li>- gesetzlicher Schutzwald gegen Umwelteinwirkungen / - / Keine Betroffenheit</li> <li>- Immissionsschutzwald / - / Keine Betroffenheit</li> <li>- Klimaschutzwald / - / Keine Betroffenheit</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 33 - Dreispitz / Steckhalde" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet und des Artenschutzes insgesamt nicht mehr Teil der regionalplanerischen Gebietskulisse. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahmen des Landratsamts Emmendingen (ID 429) und des Landratsamts Ortenaukreis (ID 518) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>- Sichtschutzwald / - / Keine Betroffenheit</p> <p>- Sonstiger Wasserschutzwald / - / Keine Betroffenheit</p> <p>- Boden- und Kulturdenkmale im Wald / Südlich der Steckhalde befinden sich 2 Kulturdenkmale aus dem Bereich Bergbau. Diese grenzen direkt an oder reichen in das Teil gebiet 33/1 hinein. Dort gelegene Bauvorhaben sollten mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden (s. Steckbrief Gebiet 33). / geringfügige Betroffenheit</p> <p>- Waldbiotope / 7713 2152-95 "Bergbach im Aspenloch NO Bleichheim", Schutzstatus § 30 BNatSchG. Lage: Östlicher Rand d. Teilgebietes 33/1 / Betroffenheit muss im Rahmen der Einzelfallprüfung / Standortwahl geprüft werden.</p> <p>- Waldbiotope / 7713 2151 -95 "Steinbruch W Fohrenbühl"; Schutzstatus § 30 BNatSchG. Lage: An der südöstlichen Peripherie des Teilgebietes 33/1 / Eine Betroffenheit ist aufgrund der peripheren Lage eher unwahrscheinlich</p> <p>Würdigung der forstlich naturalen Ausstattung:</p> <p>- Teilgebiet 33/1: Der überwiegende Teil der Fläche ist durch Windwürfe des Orkans Lothar aus dem Jahr 2000 geprägt. Auf diesen Flächen finden sich überwiegend Buchen-Laubwald-Mischbestände oder Douglasien-Jungbestände im Alter von ca. 15 Jahren. In wenigen Teilbereichen, überwiegend in der Peripherie des Teilgebietes, finden sich Buchen-Nadelwald-Mischbestände im Alter &gt;150 Jahre, die von besonderem forstlichen- und naturschutzfachlichen Wert sind. Bei konkreten Bauvorhaben, sollte in der Planungsphase darauf geachtet werden, dass diese Bestände bei der Positionierung von Windenergieanlagen geschont werden. Die Standortpositionierung von Windenergieanlagen in jüngeren Beständen ist zu bevorzugen.</p> <p>- Teilgebiet 33/2: Die Bestände dieses Teilgebietes sind forstlich und naturschutzfachlich weitestgehend unproblematisch. Diese verhältnismäßig kleine Fläche ist zu etwa gleichen Teilen mit Fichte (ca. 35 Jahre), Fichte (ca. 65 Jahre) und Buche ca. 5 Jahre bestockt.</p> <p>Abschließende Würdigung:</p> <p>Aus forstlicher Sicht erscheint das Teilgebiet 33 - Dreispitz / Steckhalde im Hinblick auf die Beplanung als Vorrangfläche für Windenergie weitestgehend unproblematisch. Die Suchkulisse überschneidet sich in weiten Teilen mit den Entwurfskulissen der kommunalen Konzentrationszonen. Auf der Fläche befinden sich wenige wertvolle Altholzbestände die sich aufgrund der Größe der Fläche bei der Standortwahl der Windenergieanlagen berücksichtigen lassen.</p> <p>Eine Aussage, ob die vorliegende Zuwegung für den Bau von Windenergieanlagen ausreichend ist, kann Seitens des Forstamtes nicht getätigt werden: Auswirkungen eines möglicherweise erweiterten Wegebbaus, müssen im konkreten Antragsverfahren geprüft werden.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			Ein Abgleich der kartierten Waldfunktionen hat leichte Konfliktbereiche mit Belangen des Bodenschutzwaldes sowie der Denkmalpflege (Bergbau) aufgezeigt. Als Waldbiotop ist der "Bergbach im Aspenloch NO Bleichheim" durch die Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie im Teilbereich 33/1 betroffen.	
284	453	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet Nr. 41 Mooseck - In der Fläche befinden sich Auerwildgebiete der Kategorie 2. Die Fläche ist unzureichend erschlossen. Eine Zuwegung ist aufwendig und nur über den Gemeindewald Winden oder das Naturschutzgebiet Kostgfäll - Tafelbühl zu bewerkstelligen. Die Bodenschutzwaldfunktionen an den Steilhängen sind zu beachten. - Waldbiotope: 7814-1055:96 und 6372:97 (Felsen) - Die Flächenabgrenzung entspricht nicht der Konzentrationszone "Mooseck" im FNP der VVG Waldkirch.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise, insbesondere zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, werden zur Kenntnis genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Auerwild ist entsprechend der Planungsgrundlage Auerhuhn und Windkraft der FVA nicht zu erwarten. Im Steckbrief des Umweltberichts zu dem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 41 - Mooseck / Tafelbühl" erfolgt bzgl. des Auerwilds ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene. Im Übrigen vergrößert sich das Vorranggebiet - analog zur bereits genehmigten Flächennutzungsplanung des GVV Elzach - um ca. 53 ha nach Osten. Hierbei werden weitere Bereiche der Kategorie 2 und 3 der Planungsgrundlage "Windenergie und Auerhuhn" in Anspruch genommen. Die Überlagerung von Bodenschutzwald und gesetzlich geschützten Biotopen wird gesehen und ist ebenfalls in den Steckbriefen des Umweltberichts dokumentiert. Die topographischen Gegebenheiten stehen der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet nicht erkennbar entgegen und werden, abgebildet durch das Abwägungskriterium Bodenschutzwald, zusammen mit weiten Kriterien bei der Abwägung berücksichtigt. Eine Betrachtung vorhabenbezogener Erschließungsmaßnahmen entzieht sich der Regionalplanebene. Im Hinblick auf die Neuabgrenzung des Vorranggebiets, die zur Folge hat, dass sich dieses nicht mehr auf die VVG Waldkirch erstreckt, wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Emmendingen (s. ID 431) verwiesen.
284	454	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet Nr. 44 Hohe Steig - Die bestehende Zuwegung auf Gemeindegebiet Simonswald ist unzureichend. Vor. kann diese Fläche nur von Gütenbacher Gemarkung aus erschlossen werden. Größere Teile der Konzentrationszone sind Steilhänge mit entspr. wichtigen Bodenschutzwaldfunktionen. Eine Begrenzung der Fläche auf die Kammlage wird empfohlen. - Waldbiotope:7914-1254:96 (Bachlauf) - Die Flächenabgrenzung entspricht nicht der Konzentrationszone "Hohe Steigt" im FNP der VVG Waldkirch.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 44 - Hohe Steig" ist vor allem aus Gründen des Überlastungsschutzes des Landschaftsbilds insgesamt nicht mehr Teil der regionalplanerischen Gebietskulisse. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Emmendingen (ID 434) verwiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
284	627	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	<p>Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 gelten als wesentliche Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten, in die Windenergieanlagen regelmäßig eingreifen, in aller Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Die Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten meist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für Windenergieanlagen gilt. Eine Erlaubnis ist jedoch in der Regel nicht geeignet, den Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen. Folglich stehen nur zwei Wege offen, um Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zu errichten: die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz oder eine Aufhebung bzw. Änderung der Schutzgebietsverordnung.</p> <p>Für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz kommen nur singuläre Eingriffe in Betracht, die mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind und bei denen das öffentliche Interesse überwiegt oder bei denen die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Untere Naturschutzbehörde kann beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Befreiung gewähren. Sollte mit der Umsetzung der Planung das Landschaftsschutzgebiet großflächig betroffen sein oder (teilweise) funktionslos werden, ist vor der Festlegung im Regionalplan eine Änderung oder vollständige Aufhebung der Verordnung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde wägt in diesem Fall die sich gegenüberstehenden Interessen ab.</p> <p>Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen können in Landschaftsschutzgebiete hineingeplant werden, wenn die entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgehoben oder geändert wird. Insbesondere die Zonierung mit Ausnahmeregelung ist ein geeignetes Instrument, um die Planung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zu ermöglichen. Für eine Aufhebung oder Änderung aus Anlass einer beabsichtigten Regionalplanung hat die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob rechtliche oder tatsächliche Hindernisse der Planung von Vorranggebieten offensichtlich entgegenstehen, die ihre Realisierung auf Dauer oder unabsehbare Zeit unmöglich machen. Die Aufhebung des Schutzgebietsstatus allein zu dem Zwecke, den Weg für eine Planung frei zu machen, die nicht vollzugsfähig wäre, ist naturschutzrechtlich nicht erforderlich und rechtswidrig. Die Aufhebung oder Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich, wenn artenschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Vorschriften der Planung entgegenstehen.</p> <p>Im Landkreis Emmendingen liegt mit dem potenziellen Vorranggebiet "Dreispietz/Steckhalde" [s. ID 429] ein potenzielles Vorranggebiet für</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahmen des Landratsamts Emmendingen (ID 429, ID 431 und ID 434) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet "Hinteres Bleichtal", die beiden potenziellen Vorranggebiete "Mooseck" [s. ID 431] und "Hohe Steig" [s. ID 434] befinden sich im Landschaftsschutzgebiet "Simonswälder Tal".</p> <p>[...]</p> <p>Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 07.11.2013 können Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebiete hineingeplant werden, wenn die entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgehoben oder geändert wird (beispielsweise mit einer Zonierung). Hier ist allerdings zu prüfen, ob andere rechtliche oder tatsächliche Hindernisse der Planung entgegenstehen und die Realisierung auf Dauer oder unbestimmte, Zeit unmöglich machen. Die Aufhebung oder Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ist beispielsweise nicht erforderlich, wenn immissionsschutz- oder artenschutzrechtliche Vorschriften der Planung entgegenstehen. Bei der Aufhebung oder Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung hat die zuständige Naturschutzbehörde abzuwägen, ob eine Aufgabe der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets mit den Zielen des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vereinbar und verhältnismäßig ist. Dazu sind das öffentliche Interesse der Gewinnung regenerativer Energie und des Klimaschutzes gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft abzuwägen. Sollten die Gründe für die Zurückstellung der Naturschutzbelange überwiegen, kommt eine Aufhebung oder Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Betracht. Da die Vorranggebiete "Dreispitz/Steckhalde", "Mooseck" und "Hohe Steig" jeweils nur kleine Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets "Hinteres Bleichtal" bzw. "Simonswälder Tal" einnehmen, ist eine komplette Aufhebung der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht möglich. Daher wird in der Folge [s. ID 429, ID 431 und ID 434] nur noch die Änderung der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen betrachtet. In die Abwägung hierüber sind sowohl die besonderen Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung als auch übrige Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft einzubeziehen.</p>	
296	617	Bürgermeisteramt der Gemeinde Breitnau 79874 Breitnau	<p>Zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie, informelle Beteiligung über regionalplanerisch vorläufig zurückgestellte Bereiche für die Windenergie wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In der Karte der vorläufig zurückgestellten Bereiche für die Windenergie (nicht Gegenstand des Regionalplanes Südlicher Oberrhein Kap. 4.2.1 Windenergie) befinden sich folgende Vorranggebiete für</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald für die wegen den Landschaftsschutzgebieten "Breitnau-Hinterzarten", "Titisee-Neustadt", "Lenzkirch" sowie "Feldberg-Schluchsee" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereiche "Nr. 50 - Weißtannenhöhe / Fahrenhalde",</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>regionalbedeutsame Windkraftanlagen:            - Nr. 50: Weißtannenhöhe, Fahrenhalde (Gemeinde Breitnau)            - Nr. 51: Hochfirst, Beerwald (Stadt Titisee-Neustadt, Gemeinde Lenzkirch)            - Nr. 55: Ahaberg (Gemeinde Schluchsee).            Diese drei Bereiche entsprechen nicht Kriterien des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald, an welchem auch die Gemeinde Breitnau beteiligt ist. Es wird beantragt, diese Flächen nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>"Nr. 51 - Hochfirst / Beerwald" und "Nr. 55 - Ahaberg" keine Befreiung innerhalb der Landschaftsschutzgebiete und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 345, ID 346 und ID 347), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.            Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der Bereich "Nr. 50 - Weißtannenhöhe / Fahrenhalde" im Südwesten in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg).</p>
296	618	Bürgermeisteramt der Gemeinde Breitnau 79874 Breitnau	<p>Die Fläche Nr. 49, Ottenberg liegt in ca. 1 km Entfernung von der westlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Breitnau.            Hierzu weisen wir darauf hin, dass es sich um eine Alleinlage handelt, da im Umkreis von ca. 10 km keine weiteren Konzentrationszonen ausgewiesen bzw. zu erwarten sind (die Fläche 50, Weißtannenhöhe, entspricht nicht dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes). Daher sollte kritisch abgewogen werden, ob die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem so großen, von Windenergieanlagen unberührten Gebiet sinnvoll ist.            Das vorhandene Windrad, Standort Hohwart, Gemeinde Breitnau, kann mit einer Nabenhöhe von lediglich 33 m bei dieser Betrachtung vernachlässigt werden. Zumindest wird die vorläufige gänzliche Zurückstellung dieser Fläche wegen LSG-Überlagerung begrüßt.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Wagensteigtal-Höllental" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 49 - Ottenberg" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 343), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.            Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der Bereich "Nr. 49 - Ottenberg" im Norden in unmittelbarer Nähe zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg / Kommunales Artenschutzgutachten).            Auf die Festlegung des ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereichs "Nr. 50 – Weißtannenhöhe / Fahrenhalde" wird ebenso verzichtet. Im Einzelnen wird hier auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahmen des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald (s. ID 660) sowie der Gemeinde Breitnau (s. ID 617) verwiesen.</p>
298	640	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	<p>Standort Hörnleberg (entspricht nördlichem Teilgebiet des vorläufig zurückgestellten Gebiet 41):            Ausgeschlossen nach der Frühzeitigen Beteiligung, aufgrund der Wallfahrtskapelle Hörnleberg (Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG), der landschaftlich hervorgehobenen Lage, der Lage im Landschaftsschutzgebiet, Konflikten mit dem behördlichen Richtfunk sowie geringer Überschneidung mit dem 80%-Referenzertrag.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich vorläufig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
				zurückgestellten Bereichs "Nr. 41 - Mooseck" durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Festlegung des Gebiets gemeinsam mit benachbarten Vorranggebieten sowie mit bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland sowie "Riegelwirkungen" innerhalb des Elztals wird - in Hinblick auf Konfliktintensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - zugunsten des geeigneteren östlichen Teils (Mooseck/Tafelbühl) ebenfalls auf die Festlegung des nordwestlichen Teilbereichs (Hörnleberg) verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Das als "Nr. 41 - Mooseck / Tafelbühl" aufgenommene Vorranggebiet wird entsprechend der gebietskonkreten Stellungnahmen der Stadt Elzach (s. ID 622) der Gemeinde Winden (s. ID 24) sowie des Gemeindeverwaltungsverbands Elzach (s. ID 641) um den östlichen Bereich Tafelbühl erweitert und weist nunmehr eine Gesamtgröße von ca. 66 ha auf.
300	545	Regierungspräsidium Freiburg Referat 55 - Naturschutz, Recht und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Gemeindeverwaltungsverband Herbolzheim / Kenzingen: Im Planungsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Herbolzheim-Kenzingen weist der Regionalplan keine Vorranggebiete aus, allerdings als "vorläufig zurückgestellten Bereich" das Gebiet "Steckhalde". Diese sowie 14 weitere Flächen sind Gegenstand der Prüfung auf Eignung als Konzentrationszone im FNP. Die windhöffigsten Standorte (u. a. Steckhalde) weisen zumeist ein hohes bis sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential durch eine Verdichtung von Greifvogelbrutplätzen in der Vorbergzone auf. Die FNP-Fortschreibung ist noch nicht abgeschlossen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise zur kommunalen Windenergieplanung des GVV Kenzingen-Herbolzheim werden zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereich "Nr. 33 - Dreispitz / Steckhalde" ist vor allem aus Gründen einer Unvereinbarkeit mit einem überlagernden Landschaftsschutzgebiet und der in der Stellungnahme bereits genannten Artenschutzproblematik (vgl. hierzu Stellungnahme Landratsamt Emmendingen, ID 429 und Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis, ID 518) insgesamt nicht mehr Teil der regionalplanerischen Gebietskulisse.
300	553	Regierungspräsidium Freiburg Referat 55 - Naturschutz, Recht und Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Zu den zahlreichen "vorläufig zurückgestellten Bereichen für die Windenergie", die in die aktuelle Fortschreibung nicht übernommen werden, nehmen wir zurzeit nicht Stellung.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich auch zu den vorläufig zurückgestellten Bereichen, die in die Gebietskulisse des Planentwurfs aufgenommen wurden, eine Abstimmung mit Referat 55 und Referat 56 des Regierungspräsidiums Freiburg erfolgt ist.
301	653	Bürgermeisteramt der Gemeinde Mühlenbach 77796 Mühlenbach	Wie aus der Karte des Regionalverbandes ersichtlich, ist die nordöstliche Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 36 regionalplanerisch vorläufig zurückgestellt. Dies wurde unsererseits zu Kenntnis genommen!	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlischer

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
				<p>Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich geplanten Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 36 - Finsterkopf / Benediktskopf / Geroldswald" mitsamt dem angrenzend ursprünglich vorläufig zurückgestellten Teilbereich durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Festlegung gemeinsam mit benachbarten Vorranggebieten, bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowie bereits bestehenden Windenergieanlagen zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland innerhalb des Elztals wird zugunsten des - in Hinblick auf Konfliktintensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - geeigneteren Vorranggebiets "Nr. 62 - Gschasikopf" auf die Festlegung des Vorranggebiets "Nr. 36 - Finsterkopf / Benediktskopf / Geroldswald" insgesamt verzichtet. Gleiches gilt auch für den ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 36 - Finsterkopf / Benediktskopf / Geroldswald".</p> <p>Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der Teilbereich Finsterkopf in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg).</p> <p>+++ Hinweis: Die Festlegung des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 62 - Gschasikopf" in Elzach wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau von der Verbindlichkeit ausgenommen (vgl. DS VVS 12/18). +++</p>
319	659	Bürgermeisteramt der Stadt Oppenau 77728 Oppenau	<p>Der Gemeinderat der Stadt Oppenau hat am 20.04.2015 beschlossen, das Vorranggebiet Nr. 5 "Buch-/Brandkopf" als vorläufig zurückgestellter Bereich zur Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus wird die gänzliche Herausnahme des Bereichs "Buch-/Brandkopf" beantragt. Als Begründung wird folgendes erklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringer Abstand zum neu errichteten Buchkopfturm</li> <li>- Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</li> <li>- Problematik des Auerwildvorkommens Kat. II und III</li> <li>- Besondere Schutzwürdigkeit im Landschaftsschutzgebiet Lierbachtal-Kniebisstraße</li> </ul> <p>Es wird darum gebeten, den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Oppenau zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Kniebis" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 5 - Buch / Brandkopf" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 506), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
321	321	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	<p>Die vorläufig zurückgestellten Bereiche für Windenergie wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
323	323	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach im Kinzigtal 77790 Steinach	Im Hinblick auf die Zurückstellung werden keine Bedenken erhoben.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf den ursprünglich vorläufig zurückgestellten Teilbereich "Nr. 15 - Katzenstein / Hoheck" auf Gemeindegebiet Steinach wird im Einzelnen auf die Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Steinach (s. ID 670) verwiesen.
326	662	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schluchsee 79859 Schluchsee	In der Karte der vorläufig zurückgestellten Bereiche für die Windenergie (nicht Gegenstand des Regionalplanes Südlicher Oberrhein Kap. 4.2.1 Windenergie) befinden sich folgende Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen: Nr. 55: Ahaberg (Gemeinde Schluchsee). Dieser Bereich entspricht nicht den Kriterien der bisherigen Beratung auf Flächennutzungsplanebene der Gemeinde Schluchsee, die im Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald beteiligt ist. Außerdem fordern wir, dass die Flächen Ahaberg nicht nur wegen dem Landschaftsschutzgebiet zurückgestellt wird, sondern wegen sonstiger hoher Konflikintensität mit anderen Raumnutzungsanlagen aus der Planung herausgenommen wird. Im Übrigen verweisen wir weiter auf die Stellungnahme des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald [vgl. hierzu ID 330, ID 660 und ID 661].	<b>Berücksichtigung</b>  Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Feldberg-Schluchsee" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 55 - Ahaberg" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 347), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
327	674	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schluchsee mit der Gemeinde Feldberg 79859 Schluchsee	In der Karte der vorläufig zurückgestellten Bereiche für die Windenergie (nicht Gegenstand des Regionalplanes Südlicher Oberrhein Kap. 4.2.1 Windenergie) befinden sich folgende Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen: Nr. 55: Ahaberg (Gemeinde Schluchsee). Dieser Bereich entspricht nicht den Kriterien der bisherigen Beratung auf Flächennutzungsplanebene der Gemeinde Schluchsee, die im Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald beteiligt ist. Außerdem fordern wir, dass die Flächen Ahaberg nicht nur wegen dem Landschaftsschutzgebiet zurückgestellt wird, sondern wegen sonstiger hoher Konflikintensität mit anderen Raumnutzungsanlagen aus der Planung herausgenommen wird. Im Übrigen verweisen wir weiter auf die Stellungnahme des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald [vgl. hierzu ID 330, ID 660 und ID 661].	<b>Berücksichtigung</b>  Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Feldberg-Schluchsee" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 55 - Ahaberg" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 347), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
328	628	Bürgermeisteramt der Gemeinde Fischerbach 77716 Fischerbach	Im Offenlageentwurf waren für die Gemarkung Fischerbach keine "vorläufig zurückgestellten Bereiche" gegeben.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
330	660	Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald Bürgermeisteramt Löffingen	Zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie, informelle Beteiligung über regionalplanerisch vorläufig zurückgestellte Bereiche für die Windenergie, wird wie	<b>Berücksichtigung</b>  Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
		79843 Löffingen	<p>folgt Stellung genommen:  In der Karte der vorläufig zurückgestellten Bereiche für die Windenergie (nicht Gegenstand des Regionalplanes Südlicher Oberrhein Kap. 4.2.1 Windenergie) befinden sich folgende Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen:  Nr. 50: Weißtannenhöhe, Fahrenhalde (Gemeinde Breitnau)  Nr. 51: Hochfirst, Beerwald (Stadt Titisee-Neustadt, Gemeinde Lenzkirch)  Nr. 55: Ahaberg (Gemeinde Schluchsee).  Diese drei Bereiche entsprechen nicht Kriterien des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald, weshalb beantragt wird, diese Flächen nicht weiter zu verfolgen.  Zur Begründung wird im Einzelnen auf den Offenlageentwurf zur Teilfortschreibung der Flächennutzungspläne des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald, insbesondere auf die Steckbriefe zu den drei Flächen, verwiesen. (Diese werden als Anlage beigefügt). [Hinweis: Der Stellungnahme sind drei Gebietssteckbriefe beigefügt (Weißtannenhöhe, Hochfirst-West, Hochfirst-Ost, Ahaberg Nord/Süd) als Anlage beigefügt (Stand: 23.01.2015).]  Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um den Planungsstand vor der Durchführung der Offenlage handelt, d. h. das Verfahren zur FNP-Teilfortschreibung ist noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald für die wegen den Landschaftsschutzgebieten "Breitnau-Hinterzarten", "Titisee-Neustadt", "Lenzkirch" sowie "Feldberg-Schluchsee" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereiche "Nr. 50 - Weißtannenhöhe / Fahrenhalde", "Nr. 51 - Hochfirst / Beerwald" und "Nr. 55 - Ahaberg" keine Befreiung innerhalb der Landschaftsschutzgebiete und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 345, ID 346 und 347), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.  Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der Bereich "Nr. 50 - Weißtannenhöhe / Fahrenhalde" im Südwesten in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg).</p>
330	661	Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald Bürgermeisteramt Löffingen 79843 Löffingen	<p>Der dem Planungsverband nächstgelegene Bereich für Windenergie außerhalb seines Planungsgebietes liegt auf der Gemarkung Buchenbach (Nr. 49, Ottenberg) in ca. 1 km Entfernung von der westlichen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Breitnau. Zu dieser Fläche weist der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald darauf hin, dass es sich um eine Alleinlage handelt, da im Umkreis von ca. 10 km keine weiteren Konzentrationszonen ausgewiesen bzw. zu erwarten sind (die Fläche 50, Weißtannenhöhe, entspricht nicht dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes). Daher sollte kritisch abgewogen werden, ob die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem so großen, von Windenergieanlagen unberührten Gebiet sinnvoll ist. (Das vorhandene Windrad, Standort Hohwart, Gemeinde Breitnau, kann mit einer Nabenhöhe von lediglich 33 m bei dieser Betrachtung vernachlässigt werden). Zumindest wird die vorläufige gänzliche Zurückstellung dieser Fläche wegen LSG Überlagerung (100%) begrüßt.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Nachdem von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Wagensteigtal-Höllental" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 49 - Ottenberg" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird (s. ID 343), wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.  Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der Bereich "Nr. 49 - Ottenberg" im Norden in unmittelbarer Nähe zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg / Kommunales Artenschutzgutachten).  Auf die Festlegung des ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereichs "Nr. 50 - Weißtannenhöhe / Fahrenhalde" wird ebenso verzichtet. Im Einzelnen wird hier auf die Behandlung der gebietskon-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
				kreten Stellungnahmen des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald (s. ID 660) sowie der Gemeinde Breitnau (s. ID 617) verwiesen.
334	505	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 2: "Buchwald" (Vorläufige gänzliche Zurückstellung)</p> <p>Das vorläufige gänzlich zurückgestellte Vorranggebiet "Buchwald" wird abgelehnt.</p> <p>Das 25,9 ha große Vorranggebiet reicht mit seiner Fläche weit in das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Achertal" hinein, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgen würde. Eine Einzelfallbetrachtung kann aufgrund der Lage inmitten des Landschaftsschutzgebietes nicht in Aussicht gestellt werden. Es wären gravierende Beeinträchtigungen, auch im Hinblick auf das Landschaftsbild, zu erwarten.</p> <p>Auch die Belange des Gemeindeverbands Kappelrodeck mit den Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen und Seebach sind zu berücksichtigen, die eine Weiterverfolgung des vorläufigen zurückgestellten Bereichs "Buchwald" ablehnen und auf die Aufnahme deutlich geeigneterer Flächen zur Windkraftnutzung in den Regionalplan hinweisen.</p> <p>Das Gebiet würde aus forstfachlicher Sicht einer eingehenden, vertieften Prüfung bedürfen, da verschiedene Waldbiotope, kleinflächig Bodenschutzwald sowie Erholungswald Stufe 2 betroffen sind. [Mit Schreiben vom 14.03.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:]</p> <p>a) Sachverhalt</p> <p>Das vorläufig zurückgestellte Vorranggebiet "Buchwald" befindet sich auf den Gemarkungen Kappelrodeck und Oberkirch und weist eine Größe von 25,9 ha auf. Die mittlere Jahresgeschwindigkeit gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg beträgt in diesem Vorranggebiet zwischen 6,00 bis 6,25 m/s in 140 m über Grund und 6,50 bis 6,75 m/s in 140 m über Grund. Eine Beurteilung des Schutzgutes "Landschaft" ist im Umweltbericht enthalten. Diese stellt die Sichtbarkeit von möglichen Windenergieanlagen (vollständig und teilweise) im Vorranggebiet innerhalb der drei Wirkzonen 550 m, 3 km und 10 km in Siedlungsbereichen und im Offenland für den gesamten Bereich der jeweiligen Wirkzone dar. Im Rahmen des Teilflächennutzungsplanverfahrens der VVG Oberkirch-Lautenbach - angrenzend an das Vorranggebiet - wurde das Konfliktpotenzial gemäß den artenschutzrechtlichen Erhebungen für windkraftsensible Vogelarten als sehr hoch und für Fledermäuse als hoch eingestuft. Das Vorranggebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht schwierig. Dies betrifft vor allem den Wespenbussard, bei dem zur abschließenden artenschutzrechtlichen</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen des Landschaftsschutzgebiets "Oberes Achertal" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 2 - Buchwald" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>Auch der auf dem Gebiet der Stadt Oberkirch liegende, nicht mit einem Landschaftsschutzgebiet überlagerte ca. 4 ha große Teilbereich entfällt aus der regionalen Windenergiekulisse. Aufgrund des vom Regionalverband in seiner Plankonzeption verfolgten Bündlungsprinzips findet keine Festlegung von Gebieten statt, die nicht der Mindestflächengröße von 15 ha entsprechenden.</p> <p>Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der Bereich "Nr. 2 - Buchwald" teilweise in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass von den genannten ursprünglich im Ortenaukreis geplanten Gebieten aus dem ersten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie elf Vorranggebiete (zusammen ca. 620 ha) weiterverfolgt werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Betrachtung noch vertiefende Beobachtungen notwendig sind, sowie den Wanderfalken, bei dem nach aktuellem Stand kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Der Regionalverband selbst weist auf teilweisen naturnahen Waldbestand auf der Rache hin.</p> <p>Von der Gesamtfläche des Gebietes befinden sich 22,2 ha im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Achertal" und 3,7 ha außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Überlagerungsfläche liegt am Rand des Landschaftsschutzgebietes und ragt weit in dieses hinein. Die Restfläche des Vorranggebietes "Buchwald" grenzt an das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Achertal" an. Insgesamt beträgt die Fläche des Landschaftsschutzgebietes 3.527 ha. Das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Achertal" besteht seit 1975 und schützt die Landschaft, die Natur und den Naturgenuss vor Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen. Die betroffene Landschaft stellt aus der Ferne eine unverfälschte, charakteristische Schwarzwaldlandschaft dar. Bewaldete Höhenrücken wechseln sich mit tief eingeschnittenen, sehr engen Tälern ab. Die Eigenart der Landschaft durch ihre im Tal verstreut liegende Schwarzwaldhöfe und der Wechsel von Wiesen und Weiden in den Tälern und den mit Wald bestandenen Höhenrücken verleihen der Landschaft einen besonderen Reiz. Die Vielfalt der Landschaft innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist als hoch zu beurteilen. Es handelt sich allgemein um eine stark reliefierte, bergige Landschaft. Die Bergrücken zeichnen sich sowohl durch Offenlandbereiche als auch durch bewaldete Bergkuppen in den Höhenlagen aus. In den unteren Tallagen sowie in den Tälern und um die Ortslagen überwiegen die Offenlandbereiche. Die Nutzungsstruktur des Gebietes zeichnet sich durch relativ kleine Bewirtschaftungseinheiten aus, wobei Weiden, Wiesen und Obstanbau an den Hängen vorherrschen und der Wald auf den Höhenlagen und den Kuppen forstwirtschaftlich genutzt wird. Auf den Höhenrücken sind keine technischen Einrichtungen erkennbar, weshalb sich der Bereich mit einem ästhetischen Eigenwert und einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber der Einbringung von Bauwerken auszeichnet. Im Umfeld befinden sich keine Windenergieanlagen. Durch das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Achertal" verläuft lediglich die Kreisstraße K5371. Die Naturnähe (Fehlen von technischen Bauwerken oder Strukturen, Fehlen von intensiver Landnutzung) und die Eigenart der vorhandenen Schwarzwaldlandschaft (hoher Waldanteil und bewegtes Relief) verdeutlichen zudem diese Schutzwürdigkeit. Die Erlebnisqualität sowie die hohe Erholungseignung der Landschaft bestärken dies ebenfalls. Der Standort stellt mit seiner Nähe zur Badischen Weinstraße und dem dort vorhandenen Wegenetz (Wanderwege, Mountainbikestrecken, Wanderhütten) einen wichtigen Wirtschaftsstandort für den Tourismus im Schwarzwald dar.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Gerade die als Genießer-Region bezeichnete Umgebung der Badischen Weinstraße beinhaltet dabei ein natürliches Landschaftsbild und Ruhe. Diese harmonische Wirkung der Gesamtheit der Landschaft auf den Betrachter macht die Schönheit und die Qualität dieser Landschaft deutlich.</p> <p>b) Rechtliche Würdigung:  Gemäß § 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung "Oberes Achertal" (LSG-VO) sind Änderungen im Schutzgebiet verboten, welche die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Da die Errichtung von Windenergieanlagen und damit die Ausweisung des Vorranggebietes "Buchwald" nicht mit dem Schutzzweck der LSG-VO, insbesondere dem Naturgenuss, zu vereinigen ist, kommt eine Erlaubnis nach § 4 LSG-VO "Oberes Achertal" nicht in Betracht. Dies würde auch für den Fall gelten, wenn nur ein Rotorüberschlag in das Landschaftsschutzgebiet hineinragt.</p> <p>aa) Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG  Die Frage der Befreiung stellt sich bei dem Vorranggebiet "Buchwald" nicht, da die Gebietsgröße die Errichtung von mehr als drei Windenergieanlagen ermöglicht und die Fläche weit in das Landschaftsschutzgebiet hineinragt, so dass kein atypischer, singulärer Einzelfall gegeben ist. Somit ist zu überprüfen, ob für die Ausweisung des Vorranggebietes eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>bb) Zonierung eines Landschaftsschutzgebietes  Eine Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Zonierung des Landschaftsschutzgebietes kommt dann in Betracht, wenn den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen.</p> <p>- Das geschützte Landschaftsbild zeichnet sich in diesem Bereich durch eine unverfälschte Schwarzwaldlandschaft aus, die noch keine technischen Einrichtungen und Vorbelastungen wie Hochspannungsleitungen oder andere Windenergieanlagen auf den Höhenrücken, aufweist. Die stark reliefierte, bergige Kulisse beeindruckt sowohl durch bewaldete als auch offene Höhenlagen und Offenlandbereiche in den Tälern und Ortslagen, was die Vielfalt des Gebietes charakterisiert. Die durch das Fehlen von technischen Bauwerken oder Strukturen bewahrte Naturnähe und die hohe Erholungseignung durch den Naturgenuss bestärken die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich hatte aus naturschutzfachlicher Sicht eine massive Verfremdung und technische Überprägung der bisher nicht vorbelasteten, schutzwürdigen Landschaft zur Folge und wurde zu einer spürbaren Abwertung dieses Erholungsgebietes führen.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Eine naturschutzfachliche Bewertung der Sichtbarkeit der Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Achertal" (Nah- und Fernwirkung) anhand der Bewertung des Schutzgutes "Landschaftsbild" des Umweltberichtes ist nicht möglich. Die Bewertung des Schutzgutes "Landschaftsbild" im Umweltbericht bezieht sich auf den gesamten Bereich der jeweiligen Wirkzone I bis III. In diesen ist die vollständige und teilweise Sichtbarkeit der Windenergieanlagen im Vorranggebiet "Buchwald" in Siedlungsbereichen und im Offenland dargestellt. Ausschlaggebend für die Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Zonierung ist allerdings die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Achertal". Diese lässt sich aus der o. g. Darstellung nicht entnehmen. Gerade für den im Landschaftsschutzgebiet im Vordergrund stehenden Naturgenuss im Wald kann somit keine naturschutzfachliche Bewertung hinsichtlich der Betroffenheit erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwar beträgt der Flächenanteil des vorläufig zurückgestellten Vorranggebietes "Buchwald" ca. 0,63 % des betroffenen Landschaftsschutzgebietes und die Fläche befindet sich am Rande des Landschaftsschutzgebietes, allerdings ragt diese weit in das Landschaftsschutzgebiet hinein. Auch im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes stellt sich die oben beschriebene Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht geringer dar. Ein Übergang ist vor Ort aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erkennbar.</li> <li>- Der hohe Erholungswert der betroffenen Landschaft bekräftigt die Schutzwürdigkeit des Gebietes. Gerade der Naturgenuss im Wald steht dabei im Vordergrund. Das natürliche Landschaftsbild und die damit verbundene natürliche Ruhe können auf den dort vorhandenen Rad- und Wanderwegenetzen erlebt werden. Sichtbeziehungen zu Windenergieanlagen können sich durchaus negativ auf den Erholungswert und damit auf diesen Wirtschaftsstandort für den Tourismus auswirken.</li> <li>- Ferner besteht ein hohes Konfliktpotential mit dem Artenschutz (Wespenbussard, Wanderfalke).</li> <li>- Die Errichtung von Windenergieanlagen liegt im öffentlichen Interesse. Durch den Ausbau der Windenergie soll der Anteil der regenerativen Energien an einer nachhaltigen Stromversorgung in ganz Deutschland erhöht werden. Mit Windenergieanlagen lässt sich Energie klimafreundlich herstellen, so dass zudem den im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (KSG) verankerten Zielen Rechnung getragen wird, einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen. Auch weist § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende</li> </ul>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Dieses gesetzliche Ziel unterstreicht die besondere Bedeutung des Ausbaus der Windenergie, der dazu beiträgt, die Folgeschäden der Klimaveränderungen in Natur und Landschaft zu vermindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Windhöffigkeit beträgt in diesem Vorranggebiet zwischen 6,00 bis 6,25 m/s in 140 m über Grund und 6,50 bis 6,75 m/s in 140 m über Grund. Die von der Verbandsgeschäftsstelle angenommene Windhöffigkeitsschwelle von 6,0 m/s in 140 m über Grund entspricht in etwa einer mittleren Jahresgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 100 m und somit dem unteren Schwellenwert des Mindestrichtwertes für einen wirtschaftlichen Betrieb nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg.</li> <li>- Zu den Standortverhältnissen liegen uns keine Kenntnisse hinsichtlich einer vorhandenen Infrastruktur vor.</li> <li>- Bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind im Ortenaukreis 24 Vorranggebiete für Windenergie mit einer Gesamtfläche von ca. 1.300 ha geplant. Diese stellen eine gleichwertige und geeignete Alternative für die 22,2 ha dar.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der im vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet erwarteten Windgeschwindigkeit, der Lage des Vorranggebietes inmitten einer schönen, von technischen Einrichtungen unbelasteten und für die Erholung wichtigen Schwarzwaldlandschaft, möglicher Alternativstandorte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes kommen wir bereits ohne konkrete Aussagen zum Konfliktpotential des Artenschutzes und ohne Sichtbarkeitsanalyse zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Zonierung des Landschaftsschutzgebietes die Belange des Naturschutzes nicht überwiegt. Eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann somit nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	
334	506	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 5: "Buch / Brandkopf" (Vorläufige gänzliche Zurückstellung)</p> <p>Auch das 27,1 ha große vorläufige gänzliche zurückgestellte Vorranggebiet "Buch / Brandkopf" wird abgelehnt.</p> <p>Zunächst ist dieses Gebiet allein schon aufgrund der gravierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzulehnen.</p> <p>Die Fläche des vorläufigen zurückgestellten Vorranggebietes ragt dabei weit in das Landschaftsschutzgebiet "Kniebis" hinein. Es ist erheblichen Betroffenheiten bei den Schutzgütern "Pflanzen- und Tierwelt" (Auerhuhnlebensräume der Kategorie III) und "Landschaft" (Landschaftsschutzgebiet) zu rechnen. Eine Einzelfallbetrachtung kann aus naturschutzfachlicher Sicht durch die Lage inmitten des Landschaftsschutzgebietes nicht in Aussicht gestellt werden. Des</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen des Landschaftsschutzgebiets "Kniebis" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 5 - Buch / Brandkopf" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass von den genannten ursprünglich im Ortenaukreis geplanten Gebieten aus dem ersten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie elf Vorranggebiete</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Weiteren befürchtet die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich, gerade im Hinblick auf den dort errichteten Weißtannenturm, und weist zudem auf ein besonders schützenswertes Baumvorkommen hin. Das vorläufige gänzliche zurückgestellte Vorranggebiet "Buch / Brandkopf" besteht in Teilen aus Bodenschutzwald und befindet sich innerhalb der Schutzzone III von einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>[Mit Schreiben vom 14.03.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:]</p> <p>a) Sachverhalt: Die Fläche des vorläufig zurückgestellten Vorranggebietes "Buch/Brandkopf" befindet sich auf Gemarkung Oppenau und Bad Peterstal-Griesbach und hat insgesamt eine Größe von 27,1 ha. Die mittlere Jahresgeschwindigkeit gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg beläuft sich in diesem Vorranggebiet auf 6,00 bis 6,25 m/s in 140 m über Grund bis 6,25 bis 6,50 m/s in 140 m über Grund. Eine Beurteilung des Schutzgutes "Landschaft" ist im Umweltbericht enthalten. Im vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als hoch angesehen. So befinden sich beispielsweise Auerhuhn-relevante Flächen der Kategorie II und III in unmittelbarer Umgebung des Vorranggebietes. Zusätzlich gibt es Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von windkraftsensiblen Greifvogelarten.</p> <p>Die gesamte Fläche des Vorranggebietes befindet sich inmitten des Landschaftsschutzgebietes "Kniebis". Das Landschaftsschutzgebiet weist eine Fläche von 530 ha auf und besteht seit 1956. Dabei schützt es die Natur, den Naturgenuss sowie das Landschaftsbild vor Schädigungen, Beeinträchtigungen oder Verunstaltungen. Die betroffene Landschaft im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Kniebis" bis hoch zur Alexanderschanze zeichnet sich durch Nadelwaldbestand und offene Freiflächen mit Einzelbäumen aus. Im Bereich des Vorranggebietes sind große Offenlandbereiche vorhanden. Diese lassen auf frühere Weidenutzung schließen. Diese Eigenart, der Wechsel zwischen dicht bestandenem Nadelwald, Altholz-Laubwald-Inseln und freien, offenen Bereichen, prägt das Landschaftsschutzgebiet und verleiht ihm einen besonderen Reiz. Die Freiflächen erlauben zudem große Sichtbeziehungen aus dem Gebiet heraus. Die Qualität der Landschaft sowie die Schutzwürdigkeit des Gebietes sind durchaus als sehr hochwertig zu bezeichnen. Dies wird durch die weiteren Schutzgebiete in der Umgebung verdeutlicht. So grenzen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet "Kniebis" zwei Naturschutzgebiete ("Schliffkopf" und "Kniebis-Alexanderschanze"), Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet "Nordschwarzwald" sowie</p>	(zusammen ca. 620 ha) weiterverfolgt werden.



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>die FFH-Gebiete "Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau" und "Wilder See - Hornisgrinde") und zwei weitere Landschaftsschutzgebiete ("Lierbachtal und Kniebisstrasse" und "Kniebis" auf Gemarkung Bad Rippoldsau-Schapbach) an, Vorbelastungen sind im Gebiet durch eine bestehende Windenergieanlage in 2 km Entfernung am Rand des Landschaftsschutzgebietes an der Grenze zum Landkreis Freudenstadt gegeben. Anthropogene Einrichtungen stellen die Einzelgehöfte und Siedlungsstrukturen im Tal sowie die Verbindungsstraßen zur Schwarzwaldhochstraße dar. Auf den Bergrücken selbst ist keine technische Vorbelastung gegeben, so dass die Landschaft gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen als besonders sensibel zu bewerten ist.</p> <p>Das Gebiet weist eine hohe Funktion als Naherholungsgebiet aus. Vor Ort ermöglichen der "Wiesensteig" und der "Schwarzwaldsteig" - zwei von drei deutschlandweiten Premiumwanderwegen - und der "Renchtalsteig" - einer der attraktivsten Fernwanderwege und durch den Deutschen Wanderverband zertifizierten Wanderweg - die einzigartige Naturlandschaft zu genießen. Weitere wichtige touristische Attraktionen sind der Weißtannenturm (Buchkopfturm), der neue Maisacher Turmsteig sowie der am Rossbühl liegende Gleitschirmfliegerplatz, der zu den wichtigsten Startplätzen im Schwarzwald zählt. Auch die naturräumlichen Besonderheiten der Allerheiligen Wasserfälle und des Nationalparks in unmittelbarer Nähe des Gebietes unterstreichen die Schutzwürdigkeit.</p> <p>b) Rechtliche Würdigung: Gemäß § 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung "Kniebis" (LSG-V.) dürfen keine Veränderungen im Schutzgebiet vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die Errichtung von Windenergieanlagen und damit die Ausweisung des Vorranggebietes "Buch / Brandkopf" ist nicht mit dem Schutzzweck der LSG-VO, insbesondere dem Naturgenuss, zu vereinen.</p> <p>aa) Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG Die Frage der Befreiung stellt sich bei dem Vorranggebiet "Buch / Brandkopf" nicht (siehe entsprechend die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 2 "Buchwald", Punkt b) aa) [s. ID 505]). Somit ist zu überprüfen, ob für die Ausweisung des Vorranggebietes eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>bb) Zonierung eines Landschaftsschutzgebietes Eine Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Zonierung des Landschaftsschutzgebietes kommt dann in Betracht, wenn den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtferti-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>gen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das geschützte Landschaftsbild ist gekennzeichnet durch einen reizvollen Wechsel zwischen dicht bestandenem Nadelwald, Altholz-Laubwald-Inseln und freien Offenlandbereichen. Die Freiflächen erlauben dabei große Sichtbeziehungen. Die Qualität der Landschaft sowie die Schutzwürdigkeit des Gebietes sind als sehr hochwertig zu bezeichnen, was die Vielzahl der benachbarten Schutzgebiete unterstreicht. Zwar befindet sich am Rand des Landschaftsschutzgebietes eine Windenergieanlage, auf den Bergrücken selbst ist keine technische Vorbelastung gegeben. Die Errichtung von Windenergieanlagen inmitten von Freiflächen des Landschaftsschutzgebietes "Kniebis" hätte aus naturschutzfachlicher Sicht eine massive Verfremdung und technische Überprägung der bisher nicht vorbelasteten, sehr schutzwürdigen Landschaft zur Folge.</li> <li>Eine naturschutzfachliche Bewertung der Sichtbarkeit der Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet "Kniebis" (Nah- und Fernwirkung) anhand der Bewertung des Schutzgutes "Landschaftsbild" des Umweltberichtes ist nicht möglich (siehe entsprechend die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 2 "Buchwald", Punkt b) bb) [s. ID 505]).</li> <li>- Der Flächenanteil des vorläufig zurückgestellten Vorranggebietes "Buch / Brandkopf" beträgt ca. 5,11 % des betroffenen Landschaftsschutzgebietes, wobei sich dieser Bereich mitten im Landschaftsschutzgebiet befindet.</li> <li>- Auch der hohe Erholungswert betont die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes. Naherholungssuchende möchten die in diesem Bereich einzigartige Naturlandschaft des Schwarzwaldes ungestört erleben. Zahlreiche Wanderwege, darunter der "Wiesensteig", "Schwarzwaldsteig" und der "Renchtalsteig" unterstreichen die Qualität der Landschaft und zeigen den Erholungsfaktor, den diese Region verkörpert, auf. Die Nähe zu den attraktiven Sehenswürdigkeiten der Allerheiligen Wasserfälle, des Nationalparks und des Weißtannenturms unterstützt diese Erholungsfunktion. Die immer wiederkehrenden Sichtbeziehungen zu den Windenergieanlagen auf den Wanderwegen wurden wiederholt störend wahrgenommen werden und einen Image-Schaden für die Wander-Region bedeuten.</li> <li>- Ferner besteht ein hohes Konfliktpotential mit dem Artenschutz (windkraftempfindliche Greifvogelarten, Auerhuhn Kategorie II und III).</li> <li>- Hinsichtlich der Darstellung des öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 2 "Buchwald", Punkt b) bb) [s. ID 505] verwiesen.</li> <li>- Die Windhöflichkeit beträgt In diesem Vorranggebiet zwischen 6,00 bis 6,25 m/s in 140 m über Grund und 6,25 bis 6,50 m/s In 140 m</li> </ul>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>über Grund und ist dabei im unteren Bereich der windhöffigen Standorte angesiedelt.</p> <p>- Zu den Standortverhältnissen liegen uns keine Kenntnisse hinsichtlich einer vorhandenen Infrastruktur vor.</p> <p>- Bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind im Ortenaukreis 24 Vorranggebiete für Windenergie mit einer Gesamtfläche von ca. 1.300 ha geplant. Diese stellen eine gleichwertige und geeignete Alternative für die 27,1 ha dar.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet erwarteten, im unteren Bereich angesiedelten Windgeschwindigkeit, der Lage des Vorranggebietes inmitten des Landschaftsschutzgebietes, dessen Eigenart der Wechsel zwischen dicht bestandenen Nadelwald, Altholz-Laubwald-Inseln und Offenlandbereichen ist, möglicher Alternativstandorten außerhalb des Landschaftsschutzgebietes kommen wir bereits ohne konkrete Aussagen zum Konfliktpotential des Artenschutzes und ohne Sichtbarkeitsanalyse zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Zonierung des Landschaftsschutzgebietes die Belange des Naturschutzes nicht überwiegt. Eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann somit nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	
334	507	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 6: "Brandeckkopf / Eschholzkopf" (Vorläufige gänzliche Zurückstellung)</p> <p>Das Landratsamt Ortenaukreis lehnt das vorläufige gänzliche zurückgestellte Vorranggebiet "Brandeckkopf / Eschholzkopf" ab.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt inmitten und nicht in Randzonen des Landschaftsschutzgebietes "Brandeck". Nördlich dieses Landschaftsschutzgebietes befindet sich zudem das Schloss Staufenberg, das in Durbach auf einer 383 Meter hohen Felsnase ragt. Von dort hat man ebenfalls eine atemberaubende 360° Aussicht in das Kinzigtal, einem Gebiet landschaftlicher Ruhe. Nach abgeschlossenen Umbauarbeiten im Jahr 2012 zählt das Schloss Staufenberg gemeinsam mit der Burgruine Hohengeroldseck sowohl für die einheimischen Gäste als auch für Touristen zu den beliebtesten Sehenswürdigkeiten und Ausflugsadressen im Landkreis.</p> <p>Die Integration von Windenergieanlagen inmitten des Landschaftsschutzgebietes "Brandeck" hätte aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich einen deutlichen Einschnitt in sowie gravierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit den Sichtbeziehungen zum Schloss Staufenberg zur Folge.</p> <p>Eine Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Brandeck" kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen des Landschaftsschutzgebiets "Brandeck" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 6 - Brandeckkopf / Eschholzkopf" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass von den genannten ursprünglich im Ortenaukreis geplanten Gebieten aus dem ersten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie elf Vorranggebiete (zusammen ca. 620 ha) weiterverfolgt werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Bedeutung haben auch die Belange der Gemeinde Durbach, die sich für die Herausnahme des vorläufigen zurückgestellten Vorranggebietes ausspricht. So befürchtet die Gemeinde unter anderem Einschränkungen im Rahmen der Erschließung der Windenergieanlagen und weist auf die zu erwartenden Nachteile durch Beschattung und Geräuschmissionen für Aussiedlerhöfe hin. Auch bestehen Bedenken im Falle eines Brandes der Windenergieanlagen.</p> <p>Die Fläche würde ebenfalls einer eingehenden, vertieften Prüfung aus forstfachlicher Sicht bedürfen, da innerhalb des Vorranggebietes zwei Waldbiotope, in Teilen Klimaschutzwald, Erholungswald Stufe 2 und Bodenschutzwald liegen. Im Staatswald sind zwei Habitatbaumgruppen betroffen.</p> <p>[Mit Schreiben vom 14.03.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:]</p> <p>a) Sachverhalt:</p> <p>Das vorläufig zurückgestellte Vorranggebiet "Brandeckkopf / Eschholz kopf liegt auf Gemarkung Offenburg, Durbach und Ohlsbach und verfügt über eine Fläche von 84,4 ha. Die mittlere Jahresgeschwindigkeit gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg beträgt in diesem Vorranggebiet zwischen 6,00 bis 6,25 m/s in 140 m über Grund und 6,75 bis 7,00 m/s in 140 m über Grund. Eine Beurteilung des Schutzgutes "Landschaft" ist im Umweltbericht enthalten. Die Gemeinde Ohlsbach berichtet über Hinweise auf ein Uhu-Vorkommen. Der Regionalverband selbst weist auf teilweisen naturnahen altholzreichen Waldbestand auf der Fläche hin.</p> <p>Das gesamte vorläufig zurückgestellte Vorranggebiet "Brandeckkopf / Eschholz kopf" befindet sich inmitten des Landschaftsschutzgebietes "Brandeck". Insgesamt beträgt die Fläche des Landschaftsschutzgebietes 1.897 ha. Es besteht seit 1965 und schützt die Natur, den Naturgenuss sowie das Landschaftsbild vor Schädigungen, Beeinträchtigungen und Verunstaltungen. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar an die in der Vorbergzone gelegenen Gemeinden an. In den tieferen Höhenlagen des Landschaftsschutzgebietes sind bewaldete Hänge vorhanden, die von Bergbächen durchzogen werden. Je näher man sich dem geplanten Vorranggebiet annähert, also in Richtung Gipfel steigt, desto freier wird der Blick in die umgebende Landschaft. Diese Vielfalt und Schönheit der Landschaft sind besonders reizvoll. Im Bereich des Höhenrückens des "Brandeckkopfes" wird der Nadelwald von offenem Laubwald abgelöst. Dieser erlaubt einen freien Blick in die Umgebung. Dem Betrachter stellt sich dieser Teil des Waldes als offen und lichtdurchflutet dar. Diese Eigenart und Vielfalt zeichnen das Landschaftsschutzgebiet "Brandeck" aus. Die Freiflächen erlauben dem Betrachter dabei eine Rundum-Sicht in den Ortenaukreis. Auf dem Gipfel befindet sich zudem der Brandeckturm</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>(Baujahr 1985, Höhe 23m). Der Brandeckturm lässt sich als anthropogene Einrichtung von den Gipfeln der umliegenden Bergrücken erkennen. Allerdings stellt dieser aus naturschutzfachlicher Sicht keine Vorbelastung im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung dar. Weitere technische Einrichtungen sind im Vorranggebiet nicht vorhanden.</p> <p>Diese einzigartige Naturlandschaft bietet für Touristen und Einheimische viele abwechslungsreiche Möglichkeiten. Die Besucher erwartet eine gepflegte und sehr gut zugängliche Kulturlandschaft mit detailliert ausgeschilderten modernen Wander- und Fahrradwegen, einem Barfußpfad und romantischen Örtlichkeiten. Das Schloss Staufenberg In unmittelbarer Umgebung ist seit jeher ein Anziehungspunkt für Einheimische und Touristen. Ein besonderes Merkmal im Bereich des vorläufig zurückgestellten Vorranggebietes ist die unberührte Naturlandschaft mit ihrer abwechslungsreichen Waldlandschaft, die durch viele großräumige Lichtungen immer wieder eine atemberaubende Aussicht auf die umliegenden Täler und Nachbargebirge ermöglicht. Der Panorama- und Fernblick auf dem Brandeckturm selbst bietet großartige Sichtbeziehungen in das Kinzig-, Rench- und Achertal, zur Hornisgrinde, dem Mooskopf, dem Brandenkopf bis hin zur Rheinebene und Strasbourg. Durch die Vielzahl der entstehenden Sichtbeziehungen, auch vom Schloss Staufenberg aus, ist dieses Gebiet als besonders empfindlich anzusehen.</p> <p>b) Rechtliche Würdigung: Gemäß § 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung "Brandeck" (LSG-VO) ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Da die Errichtung von Windenergieanlagen und damit die Ausweisung des Vorranggebietes "Brandeckkopf / Eschholzkopf" nicht mit dem Schutzzweck der LSG-VO, insbesondere dem Naturgenuss, zu vereinen ist, kommt eine Erlaubnis nach § 3 LSG-VO "Brandeck" nicht in Betracht.</p> <p>aa) Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG Die Frage der Befreiung stellt sich bei dem Vorranggebiet "Brandeckkopf / Eschholzkopf" nicht (siehe entsprechend die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 2 "Buchwald", Punkt b) aa) [s. ID 505]). Somit ist zu überprüfen, ob für die Ausweisung des Vorranggebietes eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>bb) Zonierung eines Landschaftsschutzgebietes Eine Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Zonierung des Landschaftsschutzgebietes kommt dann in Betracht, wenn den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtferti-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>gen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das geschützte Landschaftsbild zeichnet sich in diesem Bereich durch eine vielseitige Kulisse aus, auf deren Höhenrücken noch keine Vorbelastungen wie Hochspannungsleitungen oder andere Windenergieanlagen gegeben sind. Die in den tieferen Höhenlagen bewaldeten Hänge werden von den mit offenem Laubwald bestandenen Bergrücken abgelöst, die einen freien Blick auf die Umgebung ermöglichen. Gerade dieser Wechsel der Landschaftsstrukturen macht die Eigenart und den Reiz dieses Gebietes aus. Die daraus entstehenden Sichtbeziehungen zeigen die hohe Empfindsamkeit des bisher unberührten Landschaftsbildes auf, bei dem Windenergieanlagen als technische Bauwerke als massive Überprägung wahrgenommen werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet bedeutet auf jeden Fall einen negativen Eingriff in die Landschaftsästhetik. Die Sichtbeziehungen zu Windenergieanlagen würden den Naturgenuss und das Landschaftsbild schädigen.</li> <li>Eine naturschutzfachliche Bewertung der Sichtbarkeit der Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet "Brandeck" (Nah- und Fernwirkung) anhand der Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild des Umweltberichtes ist nicht möglich (siehe entsprechend die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 2 "Buchwald", Punkt b) bb) [s. ID 505]).</li> <li>- Der Flächenanteil des vorläufig zurückgestellten Vorranggebietes "Brandenkopf / Eschholzkopf" beträgt ca. 4,45 % des betroffenen Landschaftsschutzgebietes, wobei sich die Fläche inmitten des Landschaftsschutzgebietes befindet.</li> <li>- Gerade der Erholungswert spielt für die umliegenden Gemeinden eine wichtige Rolle. Die Gemeinde Durbach ist beispielsweise mit nahezu 200.000 Übernachtungen sehr stark vom Tourismus geprägt. Durbach punktet dabei mit dem Schloss Staufenberg, dem Wein, der Kulinarik und einer unvergleichlichen Landschaft. Die atemberaubende Sicht aus dem Gebiet und im Besonderen vom Brandeckkopfturm aus auf die umliegende Naturlandschaft und Täler bis hin nach Strabourg verdeutlichen die Einzigartigkeit dieses Wirtschaftsstandortes für den Tourismus. Bereits auf den Zugangswegen zum Brandeckkopf würde Sichtkontakt zu den Windrädern bestehen, welche die Sicht deutlich einschränken und somit stören würden. Besonders nachteilig wäre auch die Sichtbeziehung vom Schloss Staufenberg. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet bedeutet einen negativen Eingriff in die Landschaftsästhetik. Aus touristischer Sicht ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht zu empfehlen.</li> <li>- Ferner besteht ein Konfliktpotential mit dem Artenschutz (Hinweise auf Uhu/Waldschnepfe).</li> </ul>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>- Hinsichtlich der Darstellung des öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 2 "Buchwald", Punkt b) bb) [s. ID 505] verwiesen.</p> <p>- Die Windhöflichkeit beträgt in diesem Vorranggebiet zwischen 6,00 bis 6,25 m/s in 140m über Grund und 6,75 bis 7,00 m/s in 140 m über Grund und ist als überdurchschnittlich zu bewerten.</p> <p>- Zu den Standortverhältnissen liegen uns keine Kenntnisse hinsichtlich einer vorhandenen Infrastruktur vor.</p> <p>- Bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind im Ortenaukreis 24 Vorranggebiete für Windenergie mit einer Gesamtfläche von ca. 1.300 ha geplant. Diese stellen eine gleichwertige und geeignete Alternative für die 84,4 ha dar.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet erwarteten, überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeit, der Lage des Vorranggebietes inmitten des Landschaftsschutzgebietes "Brandeck", möglicher Alternativstandorte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes kommen wir bereits ohne konkrete Aussagen zum Konfliktpotential des Artenschutzes und ohne Sichtbarkeitsanalyse zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Zonierung des Landschaftsschutzgebietes die Belange des Naturschutzes nicht überwiegt. Eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann somit nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	
334	508	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 7: "Braunberg" (Teilweise vorläufige Zurückstellung)</p> <p>Auch das teilweise vorläufige zurückgestellte Vorranggebiet "Braunberg" wird abgelehnt.</p> <p>Dieses Vorranggebiet impliziert gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Auch die Belange der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach sind dabei zu berücksichtigen, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem zentralen exponierten Bereich zu recht weiträumige negative Sichtbeziehungen auf das gesamte Obere Renchtal befürchtet und auf eine schwierige Erschließung des Bereichs hinweist.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht würde sich intensiver Prüfbedarf ergeben, da das Gebiet aus Bodenschutzwald besteht. Des Weiteren liegt die als Vorranggebiet "Braunberg" teilweise vorläufige zurückgestellte Fläche mit ca. 17 ha innerhalb von Auerhuhnlebensräumen der Kategorie III. Dieses Vorranggebiet befindet sich auch innerhalb der Schutzzone III von zwei Wasserschutzgebieten. Insbesondere befürchtet die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach geologische Schäden aufgrund des durch Sandstein geprägten Bereichs Braunberg sowie negative Auswirkungen auf für die öffentliche Trinkwasserversorgung</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Auf den schon bisher vorläufig zurückgestellten südöstlichen Teilbereich (ca. 2,5 ha) des Gebiets "Nr. 7 - Braunberg" wird aufgrund der erneuten summarischen Betrachtung von Abwägungskriterien (hier gleichzeitig vorkommend: Bereiche der Kategorie 3 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn (FVA), Bodenschutzwald sowie Wasserschutzgebiete der Zone III) in Verbindung mit einem hier geringeren Windpotential weiterhin auf eine Festlegung verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich des weiteren Umgangs mit dem westlich anschließenden Teilbereich des Gebiets "Nr. 7 - Braunberg" wird im Einzelnen auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis (s. ID 482) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach unverzichtbare Trinkwasserquellen.	
334	509	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 8: "Rossgrabeneck / Eichgrabeneck" (Teilweise vorläufige Zurückstellung)</p> <p>Die als Vorranggebiet teilweise vorläufige zurückgestellte Fläche "Rossgrabeneck / Eichgrabeneck" wird abgelehnt, da eine sehr erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit Negativfolgen für den Tourismus und den Naturschutz befürchtet wird.</p> <p>Bezüglich des im Vorranggebiet vorhandenen Bodenschutzwaldes und Erholungswaldes Stufe 2 würde eine Prüfung aus forstfachlicher Sicht erforderlich sein.</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich geplanten Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 8 - Rossgrabeneck / Eichgrabeneck" mitsamt den angrenzenden ursprünglich vorläufig zurückgestellten Teilbereichen durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine gemeinsame Festlegung mit benachbarten Vorranggebieten zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen durch Windenergieanlagen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland innerhalb des Kinzigtals wird - in Hinblick auf Konflikintensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - zugunsten der geeigneteren Vorranggebiete "Nr. 12 - Rauhkasten / Steinfirst" und "Nr. 16 - Nill" auf die Festlegung des Vorranggebiets "Nr. 8 - Rossgrabeneck / Eichgrabeneck" insgesamt verzichtet. Gleiches gilt auch für die ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereiche "Nr. 8 - Rossgrabeneck / Eichgrabeneck". Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
334	510	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 10: "Geigenköpfe / Schnaigbühl / Ganshart" (Teilweise vorläufige Zurückstellung)</p> <p>Das teilweise vorläufige zurückgestellte Vorranggebiet "Geigenköpfe / Schnaigbühl / Ganshart" wird ebenfalls abgelehnt, da in diesem Bereich eine sehr erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes "Landschaft" sowie des Landschaftsbildes befürchtet wird.</p> <p>Vom Vorranggebiet sind in geringen Teilen Bodenschutzwald betroffen, so dass forstfachlicher Prüfbedarf bestehen würde.</p> <p>Weiterhin befindet sich das Vorranggebiet innerhalb der Schutzzone III von einem Wasserschutzgebiet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise zu dem vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 10 - Geigenköpfe / Schnaigbühl / Ganshart" werden zur Kenntnis genommen. Auf die nördlichen Bereiche wird verzichtet, da sich hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg). Die, zunächst aufgrund der summarischen Abwägung des Landschaftsbilds in Verbindung mit weiteren Abwägungskriterien vorläufig zurückgestellten, südlichen Bereiche des verbliebenen "Geigenköpfe" können wieder - analog zur kommunalen Planung - in die regionale Kulisse aufgenommen werden. Die Überlagerung von einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III wird gesehen und ist in den Steckbriefen des Umweltberichts dokumentiert. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 10 - Geigenköpfe / Schnaigbühl / Ganshart" (ID 485) wird verwiesen.</p>



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
334	511	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 12: "Rauhkasten / Steinfirst / Höflewald" (Teilweise vorläufige Zurückstellung)</p> <p>Auch das teilweise vorläufige zurückgestellte Vorranggebiet "Rauhkasten / Steinfirst / Höflewald" wird abgelehnt.</p> <p>Zum einen bedeutet das Vorranggebiet aufgrund der Nähe zur Burgruine Hohengeroldseck, und damit einer der wichtigsten Sehenswürdigkeiten im Ortenaukreis, einen gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild. Die Burgruine Hohengeroldseck liegt idyllisch gelegen auf dem Berg Schönberg, oberhalb der Gemeinde Seelbach. Von dem erhaltenen "alte Hus" der Hohengeroldseck hat der Besucher einen herrlichen Blick mit mehreren interessanten 360° Blickbeziehungen über das Kinzigtal und das Schuttertal. Windenergieanlagen in diesem Bereich bedeuten einen gravierenden Einschnitt in das Landschaftsbild, was die Sichtbeziehungen über das Kinzigtal und das Schuttertal beeinträchtigt. Des Weiteren befindet sich das Vorranggebiet in der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet "Geroldseck".</p> <p>Zum anderen würden die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht eine sehr erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes "Pflanzen- und Tierwelt" bewirken.</p> <p>Vom Vorranggebiet sind Waldbiotope, in Teilen Bodenschutzwald und im Westen angrenzend ein Waldrefugium (Tabubereich) betroffen, was weitere Prüfungen im Verfahren erforderlich machen würde. Weiterhin befindet sich auch dieses Vorranggebiet innerhalb der Schutzzone III von einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Das teilweise vorläufige zurückgestellte Vorranggebiet "Rauhkasten / Steinfirst / Höflewald" ist in dem Teilflächennutzungsplan der Gemeinde im Bereich Erzbach/Sturmbühl nach derzeitigem Stand nicht enthalten.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 12 - Rauhkasten / Steinfirst / Höflewald" mitsamt den angrenzenden ursprünglich vorläufig zurückgestellten Teilbereichen durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Festlegung des gesamten Gebiets gemeinsam mit benachbarten Vorranggebieten sowie mit bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland sowie "Riegelwirkungen" innerhalb des Kinzigtals wird - in Hinblick auf Konflikintensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - zugunsten des geeigneteren nordwestlichen Teils (Steinfirst) auf die Festlegung der nordöstlichen und südlichen Teilbereiche (Strohbachwald, Rauhkasten, Höflewald/Sturmbühl) verzichtet. Die Neuabgrenzung wird hierbei durch die südlichste der im September 2016 genehmigten vier Windenergieanlagen des Windparks Steinfirst/Raukasteen markiert. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich Teile des südlich ausgeschlossenen Bereichs in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befinden, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Daten der VVG Seelbach-Schuttertal im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung Windenergie).</p> <p>Zudem ist angesichts der hohen kulturhistorischen Bedeutung der Burgruine Hohengeroldseck laut Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (vgl. hierzu ID 728) eine Reduzierung um den südlichen Teilbereich am Rauhkasten notwendig, um den gesetzlichen Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen.</p> <p>Bezugnehmend auf die in der Stellungnahme benannten forstfachlichen Aspekte wird darauf hingewiesen, dass Bereiche mit Waldrefugien sowie großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen als weiche Tabukriterien entsprechend der Plankonzeption des Regionalverbands nicht weiterverfolgt werden. Nach Windenergieerlass Baden-Württemberg wird zu diesen Gebiete kein Vorsorgeabstand empfohlen (WEE 4.2.2). Im Steckbrief des Umweltberichts zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
				<p>12 - Rauhkasten / Steinfirst" erfolgt jedoch ein textlicher Hinweis für die Genehmigungsebene, dass der Bereich mit dem kleinflächigen Waldbiotop "Felsen am Steinfirst" (entspr. WEE 4.2.1 überplanbar) überlagert ist.</p> <p>Die ebenfalls in der Stellungnahme benannten Abwägungskriterien Bodenschutzwald und Wasserschutzgebiete der Schutzzone III wurden im Rahmen einer summarischen Betrachtung mit weiteren Abwägungskriterien berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein nunmehr etwa 8 ha großer, im Südwesten gelegener Teilbereich aufgrund mehrerer Abwägungskriterien (hier: Bodenschutzwald, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wirkungen auf das Landschaftsbild sowie Windpotential) ebenfalls nicht als Vorranggebiet festgelegt wird. Das Vorranggebiet "Nr. 12 - Rauhkasten / Steinfirst" weist nunmehr eine Gesamtgröße von ca. 70 ha auf.</p>
334	512	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 13: "Kallenwald" (Vorläufige gänzliche Zurückstellung)</p> <p>Das Landratsamt Ortenaukreis lehnt das vorläufige gänzliche zurückgestellte Vorranggebiet "Kallenwald" ab.</p> <p>Südlich von dem Vorranggebiet befindet sich die Sehenswürdigkeit Burgruine Hohengeroldseck. Windenergieanlagen in diesem Bereich bedeuten einen gravierenden Einschnitt in das Landschaftsbild, was die Sichtbeziehungen über das Kinzigtal und das Schuttertal beeinträchtigt. Außerdem liegt das 16,3 ha große vorläufige gänzliche zurückgestellte Vorranggebiet "Kallenwald" im Landschaftsschutzgebiet "Geroldseck". Von Seiten des Tourismus sowie aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher eine sehr erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch entstehende Sichtbeziehungen zur Burgruine Hohengeroldseck befürchtet.</p> <p>Da kleinflächig Bodenschutzwald sowie westlich die Achse des Generalwildwegeplans betroffen ist, würde dieses Gebiet einer eingehenden, vertieften Prüfung bedürfen. Das Vorranggebiet befindet sich zuletzt innerhalb der Schutzzone III von einem Wasserschutzgebiet. [Mit Schreiben vom 05.02.2016 teilt das Landratsamt zu diesem Bereich mit:]</p> <p>Zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 13 "Kallenwald" kann ich Ihnen mitteilen, dass für die in der Randzone des Landschaftsschutzgebietes gelegene Überlagerung dieser Fläche eine Einzelfallbetrachtung in Aussicht gestellt werden kann. Die endgültige Entscheidung, ob eine Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung, gegebenenfalls unter Auflagen, erteilt werden kann, werden wir im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens treffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zwischenzeitliche Inaussichtstellung einer Befreiung hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Geroldseck" zugunsten von Windenergieanlagen durch das Landratsamt (zuständige Untere Naturschutzbehörde) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereichs "Nr. 13 - Kallenwald" durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Festlegung des gesamten verbliebenen Bereichs gemeinsam mit benachbarten Vorranggebieten sowie mit bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland sowie "Riegelwirkungen" innerhalb des Kinzig- und des Schuttertals wird zunächst - in Hinblick auf Konfliktintensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - zugunsten des geeigneteren östlichen auf die Festlegung des westlichen Teilbereichs - welcher auch nicht im bereits genehmigten Flächennutzungsplan Windenergie der VVG Seelbach-Schuttertal enthalten ist - verzichtet. Eine Festlegung des verbleibenden Ostteils findet ebenfalls nicht statt, da dieser mit einer Gesamtgröße von etwa 10 ha nicht dem in der Plankonzeption des Regionalverbands verfolgten Bündelungsprinzip mit einer Mindestflächengröße von 15 ha entspricht und anhand der konkreten Ab-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
				grenzung nicht davon ausgegangen werden kann, dass in dieser Restfläche drei oder mehr moderne Windkraftanlagen errichtet werden können.
334	513	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Vorranggebiet Nr. 15: "Katzenstein / Hoheck" (Teilweise vorläufige Zurückstellung) Auch das teilweise vorläufige zurückgestellte Vorranggebiet "Katzenstein / Hoheck" wird abgelehnt. Aufgrund der von Windenergieanlagen ausgehenden hohen Sichtbarkeit in diesem Bereich wird eine sehr erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes "Landschaft" und des Landschaftsbildes mit Negativfolgen für die Erholungsfunktion sowie den Naturschutz befürchtet. Die teilweise vorläufige zurückgestellte Fläche des Vorranggebietes weist in Teilen Bodenschutzwald und Waldbiotope auf, so dass forstfachlicher Prüfbedarf bestehen würde.	<b>Berücksichtigung</b>  Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Teilnahmeverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich geplanten Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 15 - Katzenstein / Hoheck" mitsamt den angrenzenden ursprünglich vorläufig zurückgestellten Teilbereichen durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine gemeinsame Festlegung mit benachbarten Vorranggebieten zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen durch Windenergieanlagen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland innerhalb des Kinzigtals wird - in Hinblick auf Konflikttintensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - zugunsten der geeigneteren Vorranggebiete "Nr. 16 - Nill" und "Nr. 23 - Kambacher Eck / Katzenstein" auf die Festlegung des Vorranggebietes "Nr. 15 - Katzenstein / Hoheck" insgesamt verzichtet. Gleiches gilt auch für die ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereiche "Nr. 15 - Katzenstein / Hoheck". Die Anregung wird somit berücksichtigt.
334	514	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Vorranggebiet Nr. 17: "Burzbühl / Hohenlochen" (Teilweise vorläufige Zurückstellung) Die teilweise vorläufige zurückgestellte Fläche des Vorranggebietes "Burzbühl / Hohenlochen" wird als problematisch bewertet. Das Vorranggebiet überlagert Auerhuhnlebensräume der Kategorie II, so dass der teilweise vorläufige zurückgestellte Bereich aus Sicht des Naturschutzes eher nicht befürwortet wird. In diesem Zusammenhang sind allerdings auch die Belange der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wolfach/Oberwolfach zu berücksichtigen, die dafürhalten, die Größe des Vorranggebietes im Bereich "Burzbühl / Hohenlochen" in der Größe des Suchraums ihres Flächennutzungsplanentwurfes beizubehalten. Die teilweise vorläufige zurückgestellte Fläche besteht kleinflächig aus Bodenschutzwald und Erholungswald, so dass forstfachlicher Prüfbedarf besteht.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise zu den vorläufig zurückgestellten Bereichen "Nr. 17 - Burzbühl / Hohenlochen" werden zur Kenntnis genommen. Auf diese Bereiche wird aufgrund mehrerer Abwägungskriterien (hier: Bodenschutzwald, Bereiche der Kategorie 2 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn der FVA), die im Rahmen einer erneuten summarischen Betrachtung in Relation zum Windpotential untersucht wurden, nicht als Vorranggebiet festgelegt. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 17 - Burzbühl / Hohenlochen" (ID 490) wird verwiesen. Der kommunalen Planung bleibt es unbenommen, bei der Festlegung von kommunalen Konzentrationszonen über die sich aus der Plankonzeption des Regionalverbands ergebenen Vorranggebiete hinauszugehen.
334	515	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Vorranggebiet Nr. 18: "Landeck / Lachenberg / Katzenkopf" (Teilweise vorläufige Zurückstellung) Auch dieses Vorranggebiet wird als problematisch angesehen.	<b>Berücksichtigung</b>  Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Angesichts der Überlagerung des Vorranggebietes mit Auerhuhnlebensräume der Kategorien II und III wird eine Weiterverfolgung des zurückgestellten Bereichs aus Sicht des Naturschutzes eher nicht befürwortet.</p> <p>Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wolfach/Oberwolfach stimmt allerdings auch hier dafür, die Größe des Vorranggebietes im Bereich "Landeck / Lachenberg / Katzenkopf" in der Größe des Suchraums ihres Flächennutzungsplanentwurfes beizubehalten.</p> <p>Die teilweise vorläufige zurückgestellte Fläche besteht aus Bodenschutzwald, so dass forstfachlicher Prüfbedarf besteht.</p>	<p>Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich geplanten Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 18 - Landeck / Lachenberg / Katzenkopf" mitsamt den angrenzenden ursprünglich vorläufig zurückgestellten Teilbereichen durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine gemeinsame Festlegung mit benachbarten Vorranggebieten zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen durch Windenergieanlagen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland innerhalb des Wolfstals wird - in Hinblick auf Konfliktdensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - zugunsten des geeigneteren Vorranggebietes "Nr. 17 - Burzbühl / Hohenlochen" auf die Festlegung des Vorranggebietes "Nr. 18 - Landeck / Lachenberg / Katzenkopf" insgesamt verzichtet. Gleiches gilt auch für die ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereiche "Nr. 18 - Landeck / Lachenberg / Katzenkopf". Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es der kommunalen Planung unbenommen bleibt, bei der Festlegung von Konzentrationszonen über die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete hinauszugehen.</p>
334	516	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 24: "Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert" (Teilweise vorläufige Zurückstellung)</p> <p>Von Seiten des Landratsamtes Ortenaukreis wird das teilweise vorläufige zurückgestellte Vorranggebiet "Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert" als problematisch beurteilt.</p> <p>Hinsichtlich der insgesamt 205 ha großen Fläche ist eine teilweise Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet "Litschental" in der Randzone gegeben. Durch die in der Randzone des Landschaftsschutzgebietes gelegene Überlagerung kann eine Einzelfallbetrachtung in Aussicht gestellt werden. Die endgültige Entscheidung, ob eine Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung, gegebenenfalls unter Auflagen, erteilt werden kann, ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu treffen.</p> <p>Bezüglich des sehr kleinflächigen betroffenen Bodenschutzwaldes sowie des Generalwildwegeplans ist ebenfalls eine forstfachliche Prüfung notwendig.</p> <p>Das teilweise vorläufige zurückgestellte Vorranggebiet "Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert" liegt innerhalb der Schutzzone III von einem Wasserschutzgebiet.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen des Landschaftsschutzgebiets "Litschental" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Teilbereich "Nr. 24 - Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird auf die Festlegung insgesamt verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass von den genannten ursprünglich im Ortenaukreis geplanten Gebieten aus dem ersten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie elf Vorranggebiete (zusammen ca. 620 ha) weiterverfolgt werden. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 24 - Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert" (ID 494) wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>[Mit Schreiben vom 14.03.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:]</p> <p>a) Sachverhalt:</p> <p>Das vorläufig zurückgestellte Vorranggebiet „Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert“ befindet sich mit seiner Fläche von 205 ha auf den Gemarkungen Seelbach, Ettenheim, Schuttertal und Ringsheim. Die mittlere Jahresgeschwindigkeit gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg beträgt in diesem Vorranggebiet zwischen 6,00 bis 6,25 m/s in 140 m über Grund und 6,25 bis 6,50 m/s in 140 m über Grund. Eine Beurteilung des Schutzgutes „Landschaft“ ist im Umweltbericht enthalten. Im Rahmen des Teilflächennutzungsplanverfahrens der WG Schuttertal-Seelbach – teilweise angrenzend an das Vorranggebiet/teilweise im Vorranggebiet - wurde das Konfliktpotenzial gemäß den artenschutzrechtlichen Erhebungen für windkraftsensible Vogelarten als mittel und für Fledermäuse als hoch bis sehr hoch eingestuft. Zudem liegt das Vorranggebiet im Korridor bzw. Puffer des Generalwildwegeplanes. Der Regionalverband weist auf einen teilweisen naturnahen altholzreichen Waldbestand hin. Von der Gesamtfläche des Gebietes befinden sich 34,5 ha im Landschaftsschutzgebiet „Litschentäl“. Die Überlagerungsfläche liegt am Rand des Landschaftsschutzgebietes. Insgesamt beträgt die Fläche des Landschaftsschutzgebietes 975 ha. Das Landschaftsschutzgebiet „Litschentäl“ besteht seit 1962 und schützt die Natur, den Naturgenuss und das Landschaftsbild vor Schädigungen, Beeinträchtigungen oder Verunstaltungen. Das Landschaftsschutzgebiet stellt ein von Seelbach nach Nordwesten und Norden abzweigendes Seitental der Schwarzwald-Vorbergzone dar, mit bäuerlicher Feldflur im Talgrund und zu beiden Seiten aufsteigenden, ausgedehnten Hochwäldern. Diese typische Schwarzwaldlandschaft ist geprägt durch große Einzelgehöfte in den Hanglagen und bewaldete Höhenrücken um den „Großen Grassert“ und im Bereich des „Hornbühls“. Das Offenland zeichnet sich durch seine Nutzung als Kulturlandschaft aus und setzt sich aus Wiesen (Streuobst) und Weiden zusammen. Im Bereich des Vorranggebietes befindet sich naturnaher Laubbaumbestand, der einzig von forstlichen Wegen durchzogen wird. Vorbelastungen durch technische Einrichtungen sind am Standort nicht vorhanden. Der Höhenrücken des „Großen Grassert“ zeichnet sich zudem durch Vernässungsbereiche aus, die auf frühere Moorstandorte schließen lassen. Diese Eigenart des „Litschentäls“ charakterisiert das Landschaftsschutzgebiet. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes, welche gleichzeitig die Gemarkungsgrenze zwischen Seelbach und Wittelbach darstellt, ist im Gebiet durch einen Forstweg erkennbar. Vor Ort ist für den Betrachter beider Waldstrukturen (beidseits des Forstweges) kein Unterschied zu erfassen. Die Landschaft stellt sich</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>aus fachlicher Sicht gleich schutzwertig dar. Die Rاندlage ist daher nicht weniger schützenswert. Im südlichen Bereich des weiterverfolgten Vorranggebietes Nr. 24 befindet sich bereits ein Windpark mit sieben Windenergieanlagen („Südliche Ortenau“) im Bau. Die hohe Erholungseignung dieser unverwechselbaren Naturlandschaft sowohl für die Einheimischen als auch für die Touristen bekräftigt dies ebenfalls. Aufgrund der Vielzahl an angrenzenden Gemeinden ist das gesamte Landschaftsschutzgebiet touristisch sehr gut zugänglich und kann einige Attraktionen und Sehenswürdigkeiten aufweisen, welche im Litschental verteilt und mit abwechslungsreichen Wegen vernetzt sind. Beispielsweise führt der „Litschtalwanderweg“, vorbei am Naturlehrpfad, welcher über die heimische Flora und Fauna im Landschaftsschutzgebiet informiert, bis zur Geroldsecker Waffenschmiede. Auch weist das Litschental zahlreiche Ferien- und Freizeithöfe auf, die mit dem Angebot „Ferien auf dem Bauernhof dazu einladen, zur Ruhe zu kommen. Die wechselnden Wegbeschaffenheiten und Single-Trails sind vor allem für Mountainbiker von hoher Bedeutung, jedoch bestehen auch Angebote für Wanderer und Reiter. Somit gilt das Litschental und seine Umgebung für die Erholung der Bevölkerung und der Touristen als schützenswert.</p> <p>b). Rechtliche Würdigung: Gemäß § 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Litschental“ (LSG-VO) ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Da die Errichtung von Windenergieanlagen und damit die Ausweisung des Vorranggebietes „Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert“ nicht mit dem Schutzzweck der LSG-VO, insbesondere dem Naturgenuss, zu vereinen ist, kommt eine Zulässigkeitserklärung nach § 4 LSG-VO „Litschental“ nicht in Betracht.</p> <p>aa) Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG Die Frage der Befreiung stellt sich bei dem Vorranggebiet „Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert“ nicht (siehe entsprechend die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr.2 „Buchwald“, Punkt b) aa) [s. ID 505]). Somit ist zu überprüfen, ob für die Ausweisung des Vorranggebietes eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>bb) Zonierung eines Landschaftsschutzgebietes Eine Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Zonierung des Landschaftsschutzgebietes kommt dann in Betracht, wenn den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen.</p> <p>- Das geschützte Landschaftsbild ist geprägt durch die im Litschental</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>liegenden großen Einzelgehöfte mit Offenland, das sich durch seine Nutzung als Kulturlandschaft aus Wiesen (Streuobst) und Weiden zusammensetzt. Beidseits des Litschentals steigen ausgedehnte Hochwälder bis zu den Höhenrücken „Großer Grassert“ und „Hornbühl“ auf. Im Bereich des vorläufig zurückgestellten Vorranggebietes befindet sich naturnaher Laubbaumbestand, der einzig von forstlich genutzten Wegen durchzogen wird. Vorbelastungen durch technische Einrichtungen sind hier nicht gegeben. Die Ausweisung des vorläufig zurückgestellten Vorranggebietes „Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert“ und damit weitere Windenergieanlagen im Verlauf des „Großen Grasserts“, auch in das Landschaftsschutzgebiet hinein, wurden im Hinblick auf den sich im Bau befindlichen Windpark sowie dem weiterverfolgten Vorranggebiet Nr. 24 zu einer deutlichen Überprägung des Höhenrückens und somit der Landschaft führen. Eine naturschutzfachliche Bewertung der Sichtbarkeit der Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Litschentala“ (Nah- und Fernwirkung) anhand der Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ des Umweltberichtes ist nicht möglich (siehe entsprechend die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 2 „Buchwald“, Punkt b) bb) [s. ID 505]).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Flächenanteil des vorläufig zurückgestellten Vorranggebietes „Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert“ beträgt ca. 3,54 % des betroffenen Landschaftsschutzgebietes, wobei sich die Fläche am Rande des Landschaftsschutzgebietes befindet. Auch im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes stellt sich die oben beschriebene Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht geringer dar. Vor Ort ist für den Betrachter kein Unterschied zu erkennen.</li> <li>- Der hohe Erholungswert der betroffenen Landschaft, gerade mit dem im Fokus stehenden Naturgenuss, bestätigt die Schutzwürdigkeit des Gebietes. Auch wenn von manchen Punkten keine direkten Sichtbeziehungen zu den Windenergieanlagen gegeben sind, werden Besucher auf den Wegen wiederkehrend mit den Anlagen konfrontiert. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde einen enormen Eingriff in das unbelastete Landschaftsbild und in die Naturlandschaft dieses Gebietes bedeuten, so dass dadurch die Erholungsfunktion für die Besucher verloren gehen würde.</li> <li>- Ferner besteht ein hohes Konfliktpotential mit dem Artenschutz (windkraftsensible Vogelarten, Fledermäuse, Generalwildwegeplan).</li> <li>- Hinsichtlich der Darstellung des öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 2 „Buchwald“, Punkt b) bb) [s. ID 505] verwiesen.</li> <li>- Die Windhöflichkeit beträgt in diesem Vorranggebiet zwischen 6,00 bis 6,25 m/s in 140 m über Grund und 6,25 bis 6,50 m/s in 140 m über Grund und liegt damit im unteren Bereich der windhöflichen</li> </ul>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>Standorte.</p> <p>- Zu den Standortverhältnissen liegen uns keine Kenntnisse hinsichtlich einer vorhandenen Infrastruktur vor.</p> <p>- Bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind im Ortenaukreis 24 Vorranggebiete für Windenergie mit einer Gesamtfläche von ca. 1.300 ha geplant. Diese stellen eine gleichwertige und geeignete Alternative für die 34,5 ha dar.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet erwarteten, im unteren Bereich angesiedelten Windgeschwindigkeit, der Lage des Vorranggebietes inmitten einer von technischen Einrichtungen unbelasteten und für die Erholung wichtigen Schwarzwaldlandschaft, möglicher Alternativstandorte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes kommen wir bereits ohne konkrete Aussagen zum Konfliktpotential des Artenschutzes und ohne Sichtbarkeitsanalyse zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Zonierung des Landschaftsschutzgebietes die Belange des Naturschutzes nicht überwiegt. Eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann somit nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	
334	517	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 25: "Schnürbuck" (Teilweise vorläufige Zurückstellung)</p> <p>Das teilweise vorläufige zurückgestellte Vorranggebiet "Schnürbuck" wird als problematisch an gesehen.</p> <p>Das insgesamt 134,1 ha große Vorranggebiet ragt weit in das Landschaftsschutzgebiet "Litschental" hinein. Von Seiten des Naturschutzes könnte eine Einzelfallbetrachtung bei einer Reduzierung der o.g. Vorrangfläche in die Randzone des Landschaftsschutzgebietes "Litschental" in Aussicht gestellt werden. Die endgültige Entscheidung, ob eine Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung, gegebenenfalls unter Auflagen, erteilt werden kann, ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu treffen.</p> <p>Von forstfachlicher Seite aus ist aufgrund der Betroffenheit des Generalwildwegeplanes Prüfbedarf gegeben.</p> <p>Zuletzt liegt das teilweise vorläufige zurückgestellte Vorranggebiet "Schnürbuck" innerhalb der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes.</p> <p>[Mit Schreiben vom 14.03.2016 wird die Stellungnahme des Landratsamts wie folgt ergänzt:]</p> <p>a) Sachverhalt: Das vorläufig zurückgestellte Vorranggebiet „Schnürbuck“ liegt mit seiner Fläche von 134,1 ha auf den Gemarkungen Ettenheim, Kippenheim, Seelbach und Mahlberg. Die mittlere Jahresgeschwindigkeit</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Da entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts (zuständige Untere Naturschutzbehörde) für den - wegen des Landschaftsschutzgebiets "Litschental" - ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 25 - Schnürbuck" im relativ kleinen nördlichen Teilbereich (SEL 6 bzw. in den kommunalen Planungen auch als "Eulenkopf" bezeichnet) eine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt wird, wird dieser Teilbereich auch regionalplanerisch festgelegt. Für den weitaus größeren nordöstlichen Restbereich (Hornbühl) im Landschaftsschutzgebiet wird von der Unteren Naturschutzbehörde keine Befreiung und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Daher wird auf die Festlegung dieses Teilbereichs verzichtet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass von den genannten ursprünglich im Ortenaukreis geplanten Gebieten aus dem ersten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie elf Vorranggebiete (zusammen ca. 620 ha) weiterverfolgt werden. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 25 - Schnürbuck" (ID 495) wird verwiesen.</p>



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>keit gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg beträgt in diesem Vorranggebiet zwischen 6,00 bis 6,25 m/s in 140 m. Eine Beurteilung des Schutzgutes „Landschaft“ ist im Umweltbericht enthalten. Im Rahmen des Teilflächennutzungsplanverfahren der WG Schuttertal-Seelbach – teilweise angrenzend an das Vorranggebiet/teilweise im Vorranggebiet - wurde das Konfliktpotenzial gemäß den artenschutzrechtlichen Erhebungen für windkraftsensible Vogelarten als mittel und für Fledermäuse als hoch bis sehr hoch eingestuft.</p> <p>Von der Gesamtfläche des Gebietes befinden sich 26,4 ha im Landschaftsschutzgebiet „Litschental“. Die Überlagerungsfläche liegt teilweise am Rand des Landschaftsschutzgebietes und ragt weit in dieses hinein. Das Landschaftsschutzgebiet stellt ein von Seelbach nach Nordwesten und Norden abzweigendes Seitental der Schwarzwald-Vorbergzone dar, mit bäuerlicher Feldflur im Talgrund und zu beiden Seiten aufsteigenden, ausgedehnten Hochwäldern. Diese typische Schwarzwaldlandschaft ist geprägt durch große Einzelgehöfte in den Hanglagen und bewaldete Höhenrücken um den „Großen Grasser“ und im Bereich des „Hornbühls“. Das Offenland zeichnet sich durch seine Nutzung als Kulturlandschaft aus und setzt sich aus Wiesen (Streuobst) und Weiden zusammen. Im Bereich des vorläufig zurückgestellten Vorranggebietes befindet sich Mischwald, der von forstlichen Wegen durchschnitten wird. Am Standort befindet sich eine Windenergieanlage. Diese liegt unmittelbar westlich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf der Gemarkung Kippenheim-Schmieheim. Im nördlichen Bereich ragt das vorläufig zurückgestellte Vorranggebiet auf Gemarkung Seelbach am Rande in das Landschaftsschutzgebiet hinein. Aufgrund der Vorbelastung, der relativ kleinen Flächenabgrenzung in diesem Bereich (singulärer, atypischer Einzelfall) sowie der Randlage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes haben wir bereits im Verfahren zum Teilflächennutzungsplan der WG Schuttertal-Seelbach für die Fläche der Konzentrationszone SEL 6 eine Einzelfallbetrachtung in Aussicht gestellt.</p> <p>Die hohe Erholungseignung dieser unverwechselbaren Naturlandschaft sowohl für die Einheimischen als auch für die Touristen bekräftigt die Schutzwürdigkeit ebenfalls. Aufgrund der Vielzahl an angrenzenden Gemeinden ist das gesamte Landschaftsschutzgebiet sehr gut zugänglich und kann einige Attraktionen und Sehenswürdigkeiten aufweisen, welche im Litschental verteilt und mit abwechslungsreichen Wegen vernetzt sind. Beispielsweise führt der „Litschtalwanderweg“, vorbei am Naturlehrpfad, welcher über die heimische Flora und Fauna im Landschaftsschutzgebiet informiert, bis zur Geroldsecker Waffenschmiede. Auch weist das Litschental zahlreiche Ferien- und Freizeithöfe auf, die mit dem Angebot „Ferien auf dem Bauern-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>hof“ dazu einladen, zur Ruhe zu kommen. Die wechselnden Wegbeschaffenheiten und Single-Trails sind vor allem für Mountainbiker von hoher Bedeutung, jedoch ist das Gebiet auch für Wanderer und Reiter interessant. Somit gilt das Litschental und seine Umgebung für die Erholung der Bevölkerung und der Touristen als schützenswert.</p> <p>b) Rechtliche Würdigung:          Gemäß § 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Litschental“ (LSG-VO) ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Da die Errichtung von Windenergieanlagen und damit die Ausweisung des Vorranggebietes „Schnürbuck“ nicht mit dem Schutzzweck der LSG-VO, insbesondere dem Naturgenuss, zu vereinen ist, kommt eine Zulässigkeitserklärung nach § 4 LSG-VO „Litschental“ nicht in Betracht.</p> <p>aa) Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. BNatSchG          Die Frage der Befreiung stellt sich bei dem Vorranggebiet „Schnürbuck“ nicht (siehe entsprechend die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 2 „Buchwald“, Punkt b) aa) [s. ID 505]). Somit ist zu überprüfen, ob für die Ausweisung des Vorranggebietes eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>bb) Zonierung eines Landschaftsschutzgebietes          Eine Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Zonierung des Landschaftsschutzgebietes kommt dann in Betracht, wenn den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen.</p> <p>- Das geschützte Landschaftsbild ist geprägt durch die im Litschental liegenden großen Einzelgehöften mit Offenland, das sich durch seine Nutzung als Kulturlandschaft aus Wiesen (Streuobst) und Weiden zusammensetzt. Beidseits des Litschentals steigen ausgedehnte Hochwälder bis zu den Höhenrücken „Großer Grassert“ und „Hornbühl“ auf. Im Bereich des vorläufig zurückgestellten Vorranggebietes befindet sich Mischwald, der einzig von forstlich genutzten Wegen durchschnitten wird und einer forstlichen Nutzung unterliegt. Vorbelastungen durch technische Einrichtungen sind hier nicht gegeben. Im Hinblick auf das angrenzende Vorranggebiet Nr. 24 und den Bürgerwindpark Südliche Ortenau in unmittelbarer Umgebung sowie die außerhalb des Landschaftsschutzgebietes betriebene „Südwind S 77“- Windenergieanlage wurde die Errichtung bzw. der Betrieb weiterer Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Litschental“ aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer deutlichen Überprägung des gesamten Landschaftsschutzgebiets führen.</p> <p>Eine naturschutzfachliche Bewertung der Sichtbarkeit der Windener-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
			<p>gieanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Litschental“ (Nah und Fernwirkung) anhand der Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ des Umweltberichtes ist nicht möglich (siehe entsprechend die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 2 „Buchwald“, Punkt b) bb) [s. ID 505]).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Flächenanteil des vorläufig zurückgestellten Vorranggebietes „Schnurbuck“ beträgt ca. 2,71 % des betroffenen Landschaftsschutzgebietes. Die Fläche befindet sich zwar am Rande des Landschaftsschutzgebietes, ragt allerdings auch weit in dieses hinein.</li> <li>- Der hohe Erholungswert der betroffenen Landschaft, gerade mit dem im Fokus stehenden Naturgenuss, bestätigt die Schutzwürdigkeit des Gebietes. Auch wenn von manchen Punkten keine direkten Sichtbeziehungen zu den Windenergieanlagen gegeben sind, werden Besucher auf den Wegen wiederkehrend mit den Anlagen konfrontiert. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde einen enormen Eingriff in das unbelastete Landschaftsbild und in die Naturlandschaft dieses Gebietes bedeuten, so dass dadurch die Erholungsfunktion für die Besucher verloren gehen würde.</li> <li>- Ferner besteht ein hohes Konfliktpotential mit dem Artenschutz (windkraftsensible Vogelarten, Fledermäuse, Generalwildwegeplan).</li> <li>- Hinsichtlich der Darstellung des öffentlichen Interesses wird auf die Ausführungen zum vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet Nr. 2 „Buchwald“, Punkt b) bb) [s. ID 505] verwiesen.</li> <li>- Die Windhöufigkeit beträgt in diesem Vorranggebiet zwischen 6,00 bis 6,25 m/s in 140 m über Grund und liegt damit im unteren Bereich der windhöufigen Standorte.</li> <li>- Zu den Standortverhältnissen liegen uns keine Kenntnisse hinsichtlich einer vorhandenen Infrastruktur vor.</li> <li>- Bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind im Ortsaukreis 24 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 1.300 ha geplant. Diese stellen eine gleichwertige und geeignete Alternative für die 26,4 ha dar.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der im vorläufig zurückgestellten Vorranggebiet erwarteten, im unteren Bereich angesiedelten Windgeschwindigkeit, der Lage des Vorranggebietes inmitten einer von technischen Einrichtungen unbelasteten und für die Erholung wichtigen Schwarzwaldlandschaft, möglicher Alternativstandorte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes kommen wir bereits ohne konkrete Aussagen zum Konfliktpotential des Artenschutzes und ohne Sichtbarkeitsanalyse zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch Zonierung des Landschaftsschutzgebietes die Belange des Naturschutzes nicht überwiegt. Eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann somit nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
334	518	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 33: "Dreispietz / Steckhalde" (Vorläufige gänzliche Zurückstellung)</p> <p>Dieses vorläufige gänzliche zurückgestellte Vorranggebiet wird ebenfalls problematisch bewertet.</p> <p>Grundsätzlich liegt der größte Anteil des Vorranggebietes im Landkreis Emmendingen. Allerdings grenzt der Anteil der Fläche im Ortenaukreis direkt an ein Landschaftsschutzgebiet sowie im Westen an den Bannwald "Ofenberg" und Erholungswald an. Aus forstfachlicher Sicht besteht somit vertiefter Prüfbedarf bezüglich dieser Kriterien.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Auf die Festlegung des Bereichs "Nr. 33 - Dreispietz / Steckhalde", der lediglich mit etwa 2 ha im Ortenaukreis gelegen ist, wird als Ganzes verzichtet. So wird von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen für den wegen dem Landschaftsschutzgebiet "Hinteres Bleichtal" ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 33 - Dreispietz / Steckhalde" keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt (s. ID 429). Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der Bereich "Nr. 33 - Dreispietz / Steckhalde" größtenteils in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg).</p>
334	519	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiet Nr. 36: "Finsterkapf / Benediktskopf / Geroldswald" (Teilweise vorläufige Zurückstellung)</p> <p>Das derzeit teilweise vorläufige zurückgestellte Vorranggebiet "Finsterkapf / Benediktskopf / Geroldswald" wird abgelehnt.</p> <p>Aufgrund der von Windenergieanlagen ausgehenden hohen Sichtbarkeit in diesem Bereich ist mit einer sehr erheblichen Betroffenheit des Schutzgutes "Landschaft" sowie des Landschaftsbildes mit Negativfolgen für die Erholungsfunktion und den Naturschutz zu rechnen. Die teilweise vorläufige zurückgestellte Fläche des Vorranggebietes weist in Teilen Bodenschutzwald auf, so dass forstfachlicher Prüfbedarf bestehen würde.</p> <p>Zuletzt liegt das Vorranggebiet innerhalb der Schutzzone III von einem Wasserschutzgebiet.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren sind mittlerweile vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild incl. des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich geplanten Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 36 - Finsterkapf / Benediktskopf / Geroldswald" mitsamt dem angrenzend ursprünglich vorläufig zurückgestellten Teilbereich durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Festlegung gemeinsam mit benachbarten Vorranggebieten, bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowie bereits bestehenden Windenergieanlagen zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und Offenland innerhalb des Elztals wird zugunsten des - in Hinblick auf Konfliktpotential, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten - geeigneteren Vorranggebiets "Nr. 62 - Gschaschkopf" auf die Festlegung des Vorranggebiets "Nr. 36 - Finsterkapf / Benediktskopf / Geroldswald" insgesamt verzichtet. Gleiches gilt auch für den ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereich "Nr. 36 - Finsterkapf / Benediktskopf / Geroldswald". Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig liegen zudem Erkenntnisse vor, dass sich der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beurteilung der Verbandsgeschäftsstelle/ Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf
				<p>Teilbereich Finsterkopf in unmittelbarer Nähe zu einem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet, wodurch sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausschließen lässt (Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg).</p> <p>+++ Hinweis: Die Festlegung des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 62 - Gschasikopf" in Elzach wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau von der Verbindlichkeit ausgenommen (vgl. DS VVS 12/18). +++</p>